Bav. 651 f

Döllinger.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601928240019

<36601928240019

Bayer. Staatsbibliothek

Die über das Jagdwesen in Bayern bestehenden Verordnungen.

Von
Georg Döllinger,
geheimer Archivar des Königlichen Hauses und wirklicher Rath.

Regensburg, 1842
Verlag von Georg Joseph Manz.

179. C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Biber.

Bayer. Provinzverordnung. Cap. 13. Die Biber dürfen mit vorgelegten Netzen, Garn, Selbstgeschossen, Fallen und Schießen erlegt werden.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern, 1616. Für die Schwänze und Füsse der Biber, welche zur Hofküche eingeliefert werden, ist die früher schon gebräuchliche Zahlung auch noch ferner zu leisten.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Mandat v. 13. März 1685. Das Biberfangen auf der Isar von Landshut hinab bis in die Donau ist den Fischern bei schwerer Strafe verboten.

Bienen, wilde.

Forstordnung der ehemaligen Reichsstadt Ulm v. J. 1802. II. Abth. Cap. 5. §§. 82, 83. Die wilden Bienenschwärme sind das Eigenthum des Jagdherrn; wer dieselben fas-

sen oder ausbrechen will, muß hiezu den forstämtlichen Erlaubnißschein erholen, und die herkömmliche Gebühr entrichten, widrigenfalls derselbe, wenn er einen wilden Bienenschwarm faßt, oder ausbricht, 1 fl. Strafe bezahlen muß.

(Ist besonders in Druck erschienen.)

Dachse.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 13 u. 17. Die Dachse sollen mit Hetzen und Fallen von denjenigen, welche desselben befugt sind, und von Niemand andern des kleinen Waidwerks nicht Berechtigten, gefangen werden.

Das Ausgraben bei den Hauptgliegern, wie auch das Ausrauchen und Fallenvorschlägen ist aber verboten, und soll durchaus abgestellt werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786.

Den Dachsen ihre Gebäude umzuschlagen, oder zu vergraben, dann selbe mit Ausrauchen, Fallen, oder Schlei-

pfen zu fangen, ist bei 20 Reichsthalern Strafe verboten.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308.)

Mainz'sche Forstordn. v. 5. Novbr. 1744.

Cap. 4. §. 14. Das Fangen der Dachse ist in den fürstl. Wildbahnen bei 10 fl. Strafe den Unterthanen verboten.

(Ist besonders abgedruckt.)

Forst- und Jagd-Ordnung des Reichsgotteshauses Ottobeuern v. 17. März 1787.

§. 3. Bei 2 Reichsthalern Strafe dürfen den jungen Dachsen ihre Baue nicht umgeschlagen oder vergraben, oder diese, wie auch die Alten, mit Ausrauchen, Giftlegen, noch mit Fallen oder Schlingen gefangen werden.

(Ist ungedruckt.)

(M. s. a. unter Jagd, Jagdzeit.)

Einfriedung.

Forststrafgesetz f. d. Rheinkreis v. 28. Dez. 1831. Art. 34.

Das Beschädigeneiner Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist, unterliegt einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis zu 5 Gulden, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze, oder der auf Kosten des

Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand.

Enten, wilde.

Bayer. Mandate vom 4. März 1750, u. 14. Febr. 1758. Den Fischern auf dem Kochelsee und andern See'n ist bei strenger Strafe verboten, zur Sommerszeit die jungen, halbgewachsenen, oder die alten, sich halb in der Maus befindlichen Enten zu erschlagen, dann das Ausnehmen der Eyer aus den Nestern.

Den Enten, Bölchern und Bläseln dürfen auf den Weihern und See'n auch keine Leimschnüre, Schlageisen und Angeln aufgerichtet, und solche nur zur geeigneten Zeit von den Jagdberechtigten durch Schießen erlegt werden.

(Mayer's bayer. Generalien-Sammlung. 1784. S. 7 und 25.)

§. 60. Auch einem jeweiligen Fischmeister ist bei Strafe von 12 Reichsthalern verboten, Bläseln und andere Enten zu schießen.

(Ist ungedruckt.)

(M. s. a. den Art. Wildpret — Schußgeld.)

Erb- und Gnadenjagden.

Erklärung der Landesfreiheit, III. Theil.

Art. 18. Diejenigen, welche Besitzer von Erbjagden sind, sollen bei ihren alten Herkommen und Rechten belassen werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 432.)

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern.

Cap. 2. Die Besitzer von Erb- und Gnadenjagden sollen dieselben nicht zum Schaden der Jagden und ihrer Jagdnachbarn unwaidmännisch betreiben, oder Hecken, Gehage, Gruben und Sulzen errichten, außer, wo selbe schon herkömmlich sind.

Diejenigen, welchen die Jagdverwaltung übertragen ist, sollen dergleichen Uebertretungen den Jagdbesitzern schriftlich oder mündlich untersagen, und im Falle der Nichtbefolgung höchsten Orts anzeigen. — Was die Adelichen und Landsassen während dem Fuchsjagen von roth und schwarz Wildpret (worunter die Rehe aber nicht zu verstehen sind) sowohl in den Netzen von ungefähr fangen, oder durch die Hunde erlegt wird, soll dem Forst- oder Wildmeister, an jenen Orten, wo die Jagd dem

Landesherrn zugehörig — wo es aber Erb- oder Gnadenjagden wären, den Besitzern derselben — ausgeliefert werden; ausgenommen jedoch: wenn sie an diesen Orten auch die Schweine zu fangen berechtigt seyn würden, wo dann ihnen, wenn dieses zur ordentlichen, bestimmten Zeit geschieht, in welcher sie das Schwarzwild zu fangen berechtiget sind, selbes bleibt, außerdessen aber jenen angehört, welche das Hochwildpret haben.

Cap. 4. In allen verliehenen oder noch verliehen werdenden Gnadenjagden sind von denjenigen, welchen die Jagdverwaltung übertragen ist, die Bogen dieser Jagden in Beiseyn der anstoßenden, und Nachbarn ordentlich zu begehen, und die Markungen vollständig zu beschreiben, dann von Jedem ein ordentlicher Revers sich ausstellen zu lassen, in welchem nicht allein die Bögen und Markungen angezeigt, sondern auch die Versicherung gegeben ist, daß der Jagdbesitzer der publicirten Jagdordnung nachkommen wolle rc.

Durch die Verleihung von Gnadenjagden soll denjenigen, welche an solchen Orten des kleinen Waidwerks vermöge der Landesfreiheit befugt sind, kein Schaden zugehen, und ihnen hiedurch an ihren Rechten nichts benommen seyn.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775.)

9. Mai 1800. Die auf Widerruf verliehenen und nicht gnädigst bestätigten Gnadenjagden sollen mittelst Versteigerung verpachtet werden.

(Intelligenzbl. v. J. 1800. S. 311.)

(M. s. a. u. Jagd — Jagdzeit — Thiere, unschädliche.)

Falken.

Bayer. Mandat v. 11. Apr. 1781. Die Falken und andere dergleichen Vögel, womit man beizet, wenn sie auf heimisches Geflügel fallen, soll man nicht schlagen, sondern fangen, und gegen Erstattung des Schadens an den gehörigen Ort abliefern.

(Mayer. Gener. Samml. v. J. 1788. S. 327.)

(M. s. a. u. Milanen — Raubvögel. —)

Fasanen.

Cod. Max. Bav. P. I. l. 10. §. 14.

Die Strafe wegen von Wildschützen erkauft werdenden Fasanen ist auf 4 Reichsthaler bestimmt.

Bayer. Mandat v. 12. Juni 1765.

Die Fasanen zu fangen oder zu schießen ist allen Jagdberechtigten bei Verlust ihres Jagdrechtes verboten, wenn sie nicht beweisen können, fünfzehn Hennen und zwei Hahnen ausgesetzt zu haben.

Selbst das landesherrliche Forst- und Jagdpersonal soll sich in seinen Amtsbezirken, wo obige Quantität von Hennen und Hahnen nicht ausgesetzt wird, alles weitern Schießens und Fangens derselben bei Dienstesverlust und anderer strengen Strafen enthalten.

Zur Aussetzung der bestimmten Anzahl soll jedoch Niemand gezwungen werden.

Unberechtigte sollen das erstemal für jeden gefangenen oder geschossenen Fasanen mit 10 Reichsthalern, oder dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt, beim zweiten- und drittenmale aber diese Strafe verdoppelt und verdrei-

facht werden. — Das Gleiche widerfährt auch Jenen, welche fremde Fasaneneier ausnehmen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 801.)

Augsburg'sche Forstordn. für das Forstamt Denkling vom 1. Juli 1763.

§. 46. Wenn bei Abmähung der Wiesen oder Schneiden der Feldfrüchte Fasanen-Nester angetroffen werden, sollen diese nicht verdorben, sondern etwas Gras und Früchte um selbe herum stehen gelassen und der Aufsicht wegen den Jägern hievon Nachricht gegeben werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Fasanengärten.

29. März 1799.

Von den bestehenden 4 Fasanengärten sollen nur mehr 2 beibehalten werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 35. Nr. 8.)

11. Juni 1799.

Für die zu Hartmannshofen und Moosach verbleibenden Fasanengärten darf nur die zum Unterhalt derselben ausgesetzte Summe in Aufrechnung kommen.

Die Schleißheimer-Fasanerie soll eingehen und alle Grundstücke, Planken, so anderes

Holzwerk derselben zum Verkaufe gebracht, oder aber zu allenfallsigen Forsteinfängen abgegeben werden.

Der Nympfenburger Fasanengarten hat blos für Wildfasane zu bestehen, dabei sind die Planken nur so viel als nöthig ist, zu unterhalten, und blos die nothdürftigen Grundstücke beizubehalten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 344. Nr. 12.)

(M. s. a. u. Fasanen.)

Füchse.

Jagdordnung für Ober= und Nieder=Bayern v. J. 1616.

Cap. 12. Die Füchse dürfen auf keine andere Weise, als mit ordentlichen Jagen, Hetzen, Gruben, Selbstgeschoßen und durch Schießen erlegt werden.

Denjenigen, welche das Jagen oder Fangen derselben außer der vorgeschriebenen Weise sich unterstehen, wird zur Strafe die Fuchsjagd auf 3 Jahre eingestellt werden.

Auch diejenigen, welche das Fuchsjagen in den Erb= und Gnadenjagden besitzen, sollen dieses Waidwerk mit gebührender Beschei=

denheit, und nicht zum Nachtheile Anderer ausüben, noch viel weniger des kleinen Waidwerks in andern Erbjagden sich anmassen, ohne hiezu berechtiget zu seyn.

Das Fuchsgraben bei den Hauptliegern ist durchaus ernstlich verboten.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Mandat vom 23. Nov. 1648. Die Füchse sollen zu Zeiten, wo die Feldmäuse zu sehr überhand nehmen, und in den Getreidfeldern Schaden verursachen, bei Strafe der Aufhebung des Fuchsjagens, auf 3 Jahre lang weder geschossen, noch gefangen werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 327.)

9. Oktob. 1813. Bei sich bezeigender Wuth der Füchse gehören die geeigneten Anordnungen gegen dieses Uebel zum Ressort der Oberpolizeistellen, indem dieser Gegenstand, durch welchen die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann, nicht mehr zur eigentlichen Forstpolizei gehört.

(Ungedrucktes Rescript.)

Fürstl. Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786, und vom 1. Juni 1791.

§. 3. Den Füchsen ihre Baue umzuschlagen, oder zu vergraben, dann selbe mit Ausrauchung, Fallen, oder Schleifen zu fangen, ist bei 20 Reichsthalern Strafe verboten.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308.)

Forst- und Jagd-Ordnung des Reichsgotteshauses Ottobeuern vom 17. März 1787.

§. 3. Bei Strafe von 2 Reichsthalern ist es verboten, den jungen Füchsen ihre Baue umzuschlagen, oder aufzugraben, oder selbe, wie auch die Alten, mit Ausrauchen, Giftlegen, oder in Fallen und Schlingen zu fangen.

(Ist ungedruckt.)

(M. s. a. u. Jagd, u. unter Jagdzeit.)

Gewehre.

Bamberg'sche Verordn. für das Amt Kupferberg v. J. 1580.

Bei Strafe von 5 Gulden und dem Verluste des Gewehres ist es jedem Unterthan verboten, in die Waldungen Gewehre mitzubringen, und darin zu schießen.

(Ist ungedruckt.)

(M. s. a. unter Schießen.)

Bayreuth'sche Verordn. vom 8. Mai 1769.

Wollte sich Jemand des Vergehens des Schießens und Platzens in den Waldungen zu Schulden kommen lassen, so soll er, und wenn er auch nur einen geringen und schlechten Vogel geschossen hätte, doch je und allzeit als ein Uebertreter Unserer Gebote mit Geld- und Leibesstrafe belegt werden; und eben so wenig soll es den Unterthanen bei Kindstaufen, Kirchweihen, Hochzeiten u. dgl. mit Gewehren und Pistolen zu schießen, und in den Wäldern und Feldern zu platzen gestattet, vielmehr dieses bei schwerer Strafe und Ahndung verboten seyn.

(M. s. a. unter Schießen.)

Bayer. Verordnung vom 4. Apr. 1670.

Da es der Dienst und die Verrichtung des gesammten Jagdpersonals erfodert, daß selbes bei Besuch der Waldungen und Wildfuhren mit Rohr und Gewehren versehen sei, so darf Niemand, ohne Unterschied des Standes, solche antasten, und bedrohlich seyn, oder wohl gar die Röhre abnehmen, bei schwerer, unnachsichtlicher Strafe.

(Gedrucktes Jagdmandat.)

Bayer. Verordn. v. 3. Juni 1695, u. 6. Febr. 1697.

§. 1. Flinten und Schrotröhre sind sowohl den kurfürstlichen als ständischen Jägern zum Schießen verboten. Die kurfürstlichen Jäger können sich derselben bedienen, wenn an edlem Federwildpret etwas für die Hofküche zu schießen anbefohlen wird. Auch den ständischen Jägern ist erlaubt, sich der Flinten zu bedienen; jedoch darf dieses nur in Gegenwart ihrer Herrschaften, wenn diese nämlich selbst die Jagdbelustigung genießen wollen, geschehen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 96. 97.)

Bayer. Verordnung vom 2. Nov. 1771.

§. 13. Die Schießgewehre sind nur den in den Wäldern, Einöden, oder abgelegenen Orten wohnenden Unterthanen zu ihrer Vertheidigung gegen die Angriffe von Dieben, Räubern 2c. 2c. gestattet. Die Gerichtsdiener haben deßhalb öfters Nachsuchungen zu machen, und die bei Unberechtigten sich vorfindigen Gewehre wegzunehmen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 114.)

Bayer. Verordn. vom 1. Aug. 1778, u. 4. Nov. 1786. Die Führung von scharf geladenen Pistolen ist keinem Unterthan verboten, jedoch darf er solche nicht zum Wildschießen und andern ungebührlichen Dingen, sondern nur zur Hausnothdurft gegen Diebe und Räuber, oder bei Streifen gebrauchen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784 u. 1788. S. 110. 706.)

Bayer. Verordn. vom 1. Aug. 1778. §. 2. Das Beilegen von Gewehren (ausgenommen Pistolen) soll man mit der im Cod. crimin. angesetzten Strafe ansehen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 110.)

Bayer. Verordn. vom 16. Nov. 1756. Ledige Bauerns-, Handwerks- oder andere Bursche, welche in landesherrlichen oder ständischen Hölzern und Jagden mit einem verbotenen Gewehr betreten werden, sind gleich nach der Verhaftnahme, ob sie denn etwas oder nichts geschossen haben, auf 3 Jahre zum Militär, oder, wenn sie dahin nicht brauchbar, auf die Veste Rothenberg zu verurtheilen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 101.)

Bayer. Verordn. vom 28. Sept. 1810.

Die Patrulle der Mautindividuen sind wegen Tragung der Gewehre mit mautoberamtlichen Legitimationen zu versehen.

(General-Forstadministrations-Entschließung.)

Bayer. Verordn. vom 24. Januar 1814.

Das Forstpersonal hat im Dienste die vorgeschriebenen Waffen zu tragen.

(Gener. Forstadministr. Entschließung.)

Bayer. Verordn. vom 4. Sept. 1828.

Die bisher bestandene Verfügung, wonach die den Wildschützen in den königlichen Staatsjagdbezirken abgenommenen Gewehre zum weitern Gebrauche gänzlich unbrauchbar gemacht, und sonach als altes Eisen verwerthet werden sollen, darf nicht mehr in Anwendung gebracht werden — sondern die den Wildschützen abgenommenen Gewehre sollen im Falle solche Individuen von den Gerichts- und Polizeibehörden als Wildschützen anerkannt und abgeurtheilt worden sind, dem betreffenden Jagdpersonale, welches solche Gewehre den Wildschützen abgenommen hat, unentgeltlich überlassen werden.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 10598.)

Bayer. Verordn. vom 20. Febr. 1829.

Die unterm 4. September 1828 erlassene Bestimmung wegen Verwendung der den Wildschützen in Staatsjagdbezirken abgenommenen Gewehre findet in den Fällen, wo die Verhandlungen über die den Wildschützen abgenommenen Gewehre bei den Gerichten gepflogen werden, auch auf Privat- und Jagdbediente Anwendung.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 2276.)

Holz- und Jagd-Ordnung des Reichsstiftes Irrsee v. J. 1787.

Außer den aufgestellten Jägern, und jenen, welche Bewilligung haben, darf Niemand weder in Feld, noch in Waldungen unter keinem Vorwand Gewehre tragen, und zwar bei Verlust des Gewehres, und 10 Reichsthalern Strafe.

(Ist ungedruckt.)

Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786, u. 1. Mai 1791.

§. 2. Niemand, sowohl Unterthan, als Angränzer (mit Ausnahme der Jäger und Forstknechte), darf unter keinerlei Vorwand innerhalb des fürstlichen Forst- und Wildbannsbezirkes weder auf dem Felde, noch im Holze und auf der Straße ein Gewehr mit sich führen.

Fremde und Durchreisende, vorzüglich Standespersonen, wenn sie nur keinen Schuß thun, sind jedoch ausgenommen.

Die Uebertreter der vorstehenden Ordnung werden mit dem Verluste des Gewehres, und 10 Reichsthalern bestraft.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308. rc.)

Mainzer Forst- u. Jagdordn. vom 5. Nov. 1744.

Cap. II. §. 4. Von dem Forstpersonale ist Niemand, gegen den einiger Verdacht vorhanden, und welchem es nicht gebührt, mit Pürschbüchsen und andern Feuergewehren in, um, und durch die Wildbannen passiren zu lassen; den landesfürstlichen Dienern, und andern fremden Personen, die auf freier Straße durch die Waldungen reisen müssen, bleibt es jedoch gestattet, Gewehre mit sich zu führen; dürfen jedoch bei Verlust der Gewehre, und anderer Strafe in den Waldungen nicht schießen, und wo ein durch die Wildbann passirender fremder Jäger außer der Straße angetroffen wird, der soll als Wilderer angesehen und nebst dem Verluste des Gewehres mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt werden.

Mainzer Forst- u. Jagd-ordn. vom 5. Nov. 1744.

Cap. XI. §. 7. Den Glashüttenarbeitern ist alles Tragen von Gewehren, dann das Schießen und Platzen durchaus verboten, und, wenn an Glashütten ein Schuß geschieht, ist der Thäter willkührlich und nachdrücklich zu strafen; es ist in solchen Fällen auch, wenn Verdacht obwaltet, den Jägern gestattet, an den Glashütten unversehens Hausvisitation vorzunehmen, und dem Oberstjägermeister sogleich hievon die Anzeige zu machen.

(Müllenkamp's Samml. S. 166 ꝛc.)

Pfalz-Neuburgisch. Mandat v. 10. Juli 1708.

Den Feldhütern werden zur Abhaltung des Wildes Terzerole gestattet, aber allen Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verboten.

Denjenigen Unterthanen, welche Scheibenschützen sind, sind die Röhre zwar zur Zeit des Scheibenschießens gestattet, wenn sie aber zu anderer Zeit außer ihrem Stadt- und Marktbezirke damit betreten werden, sind sie strafbar und ihre Röhre verfallen.

Wenn aber aus Ursachen dergleichen Ge-

wehre über Land getragen werden müssen, sollen (um sich außer allen Verdacht zu setzen) Schloß und Stein abgenommen werden.

Allen Schlossern, Büchsenmachern, Schmieden, dann Handelsleuten ist bei exemplarischer Strafe verboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten zum Pürschen taugliche, gezogene und ungezogene Rohre mehr zuzurichten, oder zu verkaufen, und zu liefern.

(Ist gedruckt.)

Reichsgotteshaus Ottobeuerische Jagdordnung vom 17. März 1787.

§. 2. Nur die Jäger und Forstknechte dürfen in den Forst- und Wildbannsbezirken einige Geschoße, als: Flinten und Büchsen 2c. tragen, oder bei sich führen; jedem hiezu Unberechtigten ist solches bei Verlust derlei Geschoße und der gesetzlichen Strafe verboten.

(M. s. u. Jagd.)

Vorstehendes Verbot erstreckt sich auch auf die Freipürsche, welche zu besuchen Niemand von den Unterthanen, der nicht die Erlaubniß dazu haben wird, sich unterfangen soll.

(Ist ungedruckt.)

Verordnung für die Rheinprovinzen der gemeinen Landesadministration, gegeben zu Kreuzenach den 23. Juli 1814.

Die Jagdberechtigten erhalten Erlaubnißscheine, Gewehre zu tragen, gegen eine Gebühr von 30 Franken. Diese Scheine werden von den Departemental-Direktoren, und im Donnersberger-Departement von den Kreisdirektoren ausgefertigt, und zwar auf die Vorlage eines von dem Bürgermeister ausgestellten Attestes, rücksichtlich des Charakters und der Moralität des Jagdliebhabers. — Diese Scheine sind im ganzen Umfange der Landes-Administration geltend.

Die obern und untern administrativen Beamten, als: die Empfänger der direkten und indirekten Abgaben, die Wald- und Gemeindeförster, so wie die Feldschützen, sind nicht gehalten, für die Waffen, welche die Gesetze und Verordnungen ihnen gestatten, solche Erlaubnißscheine einzuholen. — Allein für die Erlaubniß, Jagdflinten zu tragen, müssen sie die oben festgesetzte Gebühr entrichten. —

Die Richter und öffentlichen Beamten haben zur Erhaltung eines Jagdscheines nicht

nöthig, das oben vorgeschriebene Zeugniß beizubringen; besagte Scheine können ihnen jedoch nur bei Entrichtung der bestimmten Gebühr verabfolgt werden.

Diejenigen Individuen, welche ohne einen ihnen persönlich angehörigen Erlaubnißschein bewaffnet betreten werden, sollen nach der Strenge der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze, und namentlich des Dekrets vom 14. Mai 1812 bestraft werden.

Es soll den Mitgliedern und Unteroffizieren der Gouvernementsmiliz, den Feldschützen, so wie den Wald- und Gemeindeförstern, eine Gratifikation von drei Franken für eine jedesmalige Verurtheilung, welche auf ihre protokollarische Anzeige gefällt wird, bewilliget werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Verordnung, die Verwaltung und Ausübung der Jagd in den Rheinprovinzen betr. dd. 21. Sept. 1815.

§. 7. Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter, oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die Einen oder die Andern bisweilen auf die Jagd nehmen mögen

(welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamtes nicht zu geschehen hat) noch diejenigen Grund- und Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3. und 5. die Ausübung zugestanden wird, sollen befugt seyn, zu jagen, wenn sie nicht mit einem nach Vorschrift des Art. 3. der Verordnung vom 23. Juli 1814 ertheilten Erlaubnißscheine, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind. Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonale rücksichtlich seiner Dienstesverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeltlich ausgefertiget, und, solange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf Ein Jahr gültig.

Die Gebühr derselben wird hiemit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesetzt.

Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf

den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheines jagen, sondern müssen in solchem Falle, wie jeder andere Jagdpächter, einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen.

An andere, als Jagdberechtigte, sollen nur mit größter Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigten sind, ertheilten Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur auf das Individuum gültig, auf welches sie lauten.

Es ist verboten, selbe andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit fremden Waffenscheinen Mißbrauch getrieben hat.

§. 8. Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein Jeder,

welcher sich eines fremden Waffenscheines zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken statt der im Art. 7. der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 18. Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2. Nivose, Jahr 14, und vom 12. März 1806, festgesetzten Strafen verboten.

(M. s. a. u. Windbüchsen.)

Nebenstehende Verordnung wurde von der bestandenen kais. kgl. österr. und kgl. bayer. gemeinschaftlich. Landesadministrat. zu Worms erlassen.

Sogenannte Stockflinten und Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

(M. s. a. u. Stockflinten.)

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Würzburg'sche Verordn. vom 17. Aug. 1659.

Das Tragen der langen Handgewehre, auch Pürsch- und Zielbüchsen über Land ist verboten, und es dürfen zum Schutze nur kurze Röhre, welche nicht über zwei Spannen lang sind, geführt werden.

Wenn Gesellenschießen ausgeschrieben werden, können sich die Unterthanen der Zielröhre auf die Scheiben bedienen, aber sonst nicht.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 7.)

Würzburg'sche Verordn. vom 28. Juni 1770. Die wegen den Gärten-, Weinberg-, Feld- und Baumdieben aufgestellten Hüter und Flurer, welchen wegen ihren Dienstesobliegenheiten das Tragen von Schießgewehren erlaubt ist, werden, wenn sie solche Erlaubniß mißbrauchen, und Hühner, Hasen rc. hiemit tödten, sogleich ihres Amtes verlustig, auf den Pranger gestellt, und auf zwei Jahre zum Zuchthaus verurtheilt, selbst auch nach Größe des verübten Schadens mit Ruthen gestrichen, und des Landes lebenslänglich verwiesen.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th.)

Würzburg'sche Verordn. vom 7. Aug. 1778. Den Schlossern, Büchsenmachern, Büchsenschäftern, Schmieden, und allen, die mit Reparatur und Anfertigung von Gewehren sich befassen, wird bei Strafe von 20 Reichsthalern verboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten zum Pürschen taugliche

Gewehre zuzurichten, zu verkaufen, oder sonst zuzubringen.

(Samml. würzb. Verordn. III. Thl. S. 189.)

§. 91. Die Windbüchsen in der Form eines Stockes mit abgeschraubten Kolben dürfen von den Büchsenmachern nicht verfertigt und debitirt oder in das Land gebracht werden, bei Konfiskation derselben, und noch andern schweren Leibesstrafen.

(M. s. a. u. Windbüchsen.)

§. 92. Wer mit der Flinte im Walde, oder in dem Felde außer der ordentlichen Straße angetroffen wird, soll, wenn er gleich nicht überwiesen ist, etwas geschossen zu haben, doch mit 20 Gulden bestraft werden.

(Man sehe hievon die neuere Verordn. für den Rheinkreis.)

(Mooser's Forstarchiv. XX. Bd. S. 117.)

Hasen.

Anspach'sches Wildbannmandat vom 27. März 1710.

§. 8. In den Hölzern, Gärten und Hecken den Hasen Drähte zu richten, wie auch das Hasenlauschen ist bei Strafe von 12 fl. durchaus verboten.

(Mooser's Forstarchiv. XXVII. Bd. S. 167.)

Bayer. Gejaidsordn. für Ober- u. Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 12. Die Hasen sollen auf keine andere Weise gefangen, oder erlegt werden, als mit Hetzen, Beißen (Baizen), Schießen, und im ordentlichen Jagen.

Das Jagen mit dem Zeug aber zu keiner andern Zeit vorgenommen werden, als von Jakobi (den 5. Juli) anfangend, bis wieder auf St. Mathias (den 24. Februar); es ist jedoch auf die Ostern ein — höchstens drei Hasen mit dem Garn zu fangen, nicht verboten.

Den Madern, Schnittern und andern des Waidwerks nicht Berechtigten, ist verboten, zu welcher Zeit es immer seyn mag, junge Hasen in den Feldern, oder an andern Orten wegzufangen.

Cap. 13. Niemand im Lande, von welchem Stande derselbe immer seyn mag, darf die Hasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, Hurtinen, Tanken, in Schnüren, Gehägeln, Drähten oder Fallen fangen, und solches unwaidmännisches Verfahren soll durch-

aus ganz verboten seyn und bleiben, ausgenommen doch vor dem Böhmerwalde, auch vor dem Gebirge, und allen andern Landesgränzen, auswärts gegen die Fremden, welche in den diesseitigen Landen nicht ansässig sind. — Von den Gränzen in das Land herein, gegen die Inländer, soll es aber nicht statt finden, noch diese Zulassung dahin zu verstehen seyn. — Eben so darf auch Niemand die Hasen zur Zeit vom großen und tiefen Schnee fangen.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 784.)

Verordn. vom 14. März 1750, u. 15. Febr. 1758. Das Aufheben junger Hasen — während der Heu- und Erndtezeit von den Bauern, auf Wiesen und Feldern ist verboten.

(Mayer. Gener. Samml. v. J. 1784. S .25.)

Fürstl. Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786 u. 1. Mai 1791. §. 3. Bei 20 Reichsthalern Strafe darf Niemand einen Hasen durch Abschrecken, Lauschen und Schießen weiter auf dem Gruß oder sonst fangen und vertreiben.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. III. S. 308.)

Mainz. Forst- und Jagdordn. v. 5. Nov. 1744.

Cap. II. §§. 7 u. 10. Den Unterthanen ist bei 20 Gulden Strafe verboten, Schlingen zu richten und damit Hasen zu fangen.

Die Geldstrafe soll auch nach Umständen in Zuchthausstrafe verwandelt werden.

(Ist besonders abgedruckt.)

Ottobeuernsche Jagdordn. v. 17. März 1787.

§. 3. Bei 2 Reichsthalern Strafe soll Niemand einen Hasen durch Abschrecken, Lauschen und Schießen auf den Gruß oder sonst fangen, noch vertreiben.

(Ist ungedruckt.)

Würzb. Verordn. vom 10. März 1734.

§. 3. Damit das Jagdvergnügen des Landesherrn nicht geschmälert werde, haben die Wildmeister und Revierjäger Sorge zu tragen, daß sowohl in den Leibgehägen, als andern Revieren die Hasen nicht ausgerottet, sondern erhalten werden.

(Samml. würzb. Verordn. 2r Th. S. 101.)

Hegen des Wildes.

Bamberg'sche Wald- u. Forst-Ordn. vom 21. Sept. 1733.

Die wilden Obstbäume und Beer- oder Fraßhecken sollen wegen Nu-

zen des Wildbannes und Vogelfanges nicht zu Brennholz abgegeben, sondern geschont werden.

Reichsstadt Ulm'sche Forstverordn. v. J. 1802.

Abth. I. Cap. 10. §. 138. Die Früchte der wilden Aepfel-, Birn-, Kirsch-, Atlasbeer-, Vogel-, Mehlbeer- und Faulbeerbäume, dann die Wachholdersträuche sind als Eigenthum des Forst- und Jagdherrn zu betrachten.

Zweibrück'sche Forstordn. 8.

§. 83. Allen fremden Reisenden sind die Seitenwege zu Fuß und zu Pferd, jedoch mit Ausschluß der Wege in den Gehägen, welche verboten bleiben, zu passiren erlaubt.

Bayer'sche Verordn. vom 20. Febr. 1766, und 30. April 1783.

Dem Wildpret Sulzen zu errichten, welche nicht schon rechtmässig hergebracht sind, ist ohne Spezial-Erlaubniß der obersten Jagdbehörde, es mag solches in Gnaden-, Bestands- oder Edelmannsfreiheitsfähigen Jagden seyn, bei Strafe der Einziehung oder Suspension auf einige Jahre verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 34.)

Vom 12. Mai 1787. Die Sulzlecken dürfen den Bienenständen nicht zu nahe gesetzt werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 713.)

Bischöflich Augsb. Verordnung für das Forstamt Denkling, v. 1. Juli 1763. §. 45. Wer Wildpretsulzen durch eingetriebenes Vieh verderben läßt, der hat solche Sulzen auf eigene Kosten herzustellen — wer aber selbe aus Muthwillen ruinirt oder aushebt, muß die Sulzen nicht nur allein herstellen, sondern wird noch mit zwei bis sechs Gulden bestraft.

(Ist zu Dillingen im Druck erschienen.)

Hirsche.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616. Cap. 8. Dem alten Herkommen gemäß haben die Pfleger, Prälaten, jene vom Adel, oder andere, welche keine Erbjagden, sondern allein überlassende, und Gnadenjagden haben, wenn sie einen ausgezeichneten großen Hirsch erlegen, selben einzusenden, und nicht vorzuenthalten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1616. S. 775.)

Hirschgärten.

Jagdordn. für Ober= u. Niederbayern vom 21. März 1799. Der bisher zu Schleißheim unterhaltene Hirschplan, sowie die Hegung und Fütterung des Wildes und der Thannhirschen im Hirschgarten bei Nymphenburg wird aufgehoben.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800.)

11. Juni 1799. Im Hirschgarten zu Nymphenburg sind nur mehr 12 Hirsche zu belassen; die dortige Traiteurwirthschaft ist künftig gegen angemessenes Pachtgeld entweder dem dortigen Oberjäger oder an einen eigenen Traiteur abzulassen.

Die Rechnungen über die Hirschgärten müssen besonders gestellt werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 344. Nr. 13.)

Hirschstangen.

Bayer Maut=tarif v. J. 1787. Die Ausfuhr der Hirschgeweihe ist ohne Paß verboten.

(Mayer's Gener. Samml. 1788. S. 515.)

Mainz'sche Verordn. vom 5. Nov. 1774. §. 12. Unterthanen, welche abgeworfene Hirschgewichte und Stan=

gen finden, sollen dieselben an die Förster abliefern, wogegen sie einen Kreuzer per Pfund erhalten.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Zweibrück'sche Forstordn. v. 4. August 1785. Die gefundenen Hirschstangen sind an die Förster gegen Bezahlung von drei Kreuzer per Pfund einzuliefern, und dürfen bei Strafe von drei Gulden von jeder großen oder kleinen Stange an Niemand andern verkauft werden.

(Mooser's Forstarchiv. 20r Bd. S. 115.)

Anspach'sches Wildmanns-Mandat vom 27. März 1710. §. 14. Nach den im Jahre 1537 und 1539 erlassenen und bekannt gemachten Jagd- und Wildmanns-Mandaten ist Jeder bei Strafe verpflichtet, die gefundenen, abgeworfenen Hirschstangen oder Gewichte in den Anspach'schen Landen an allen Orten, es mögen dieses viele oder wenige, große oder kleine Stücke seyn, jedoch daß eine Stange unter drei Enden nicht habe (ausgenommen, wenn solches ein Extrastück wäre) bei 10 Gulden Strafe an die landesherrlichen Beamten und Diener für eine angemessene Belohnung

nach Beschaffenheit der Stücke einzuliefern, von welchen alle Hirschstangen dem Oberjägermeisteramte abzuliefern sind.

Alle jene, welche gefundene Hirschstangen unterschlagen, und an Fremde abgeben oder verkaufen würden, sind ohne Nachsicht mit vorgesetzter Strafe zu belegen.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. XXVII. S. 167.)

Hofjagdetat.

Bayreuthische Verordn. vom 13. Apr. 1804.

Dessen Eintheilung besteht in dem eigentlichen Hofjagdintendanz=Personale, in dem Hofjägerei=Personale, in dem Personale zur Begehung des Leibgehäges, und in jenem für Begehung der zum Dienste der Hofhaltung reservirten Jagddistrikte.

Die auf den Jagdetat bewilligten Besoldungen, sowohl für das privative Jagdpersonale, als für dasjenige Forstpersonale, in welchem die Jagdregie mit der Forstwirthschaft vereinigt ist, fallen, sowie die für die Jagdregie angesetzten Summen, auf die Centralstaatskasse, welches die einen und andern Be=

träge an die Hofjagdintendanz-Kasse abzuliefern habe.

(Regierungsbl. 1804. S. 409.)

Hofjagdintendanz.

Kreisforstinspektion, Instruktion v. J. 1824. 26. März.

Die Ausfertigung der Hofjagdintendanz an die äußern Forstämter in Jagdgegenständen findet in folgender Form statt:

„Die königliche Hofjagdintendanz

„an

„das königliche Forstamt N."

Die Form der Unterordnung in Berichten, welche die Forstämter in Jagdsachen zu beobachten haben, besteht: in der Anrede:

„Königliche Hofjagdintendanz!"

in der Unterschrift:

„gehorsamstes Forstamt."

(Ungedrucktes Manuscript.)

Hofjägerei.

Bayreuth'sche Verordn. vom 13. Apr. 1804.

§. 23. Wenn in dem Personale derselben, in dem Leibgehäge, und

in den reservirten Jagddistrikten, privative Jagdstellen in Erledigung kommen, so steht die Begutachtung des neu anzustellenden Subjektes der Hofjagdintendanz zu. Wenn aber solche Jagddienste mit den Forststellen der Revierförster oder Forstwärter vereiniget sind, fällt wegen der Präverenz der Forststelle die Begutachtung in den Geschäftskreis der Provinzial-Landesdirektion, und die Hofjagdintendanz wird von der neuen Anstellung des gemeinschaftlichen Forst- und Jagdbediensteten in die erforderliche Kenntniß gesetzt.

Nur allein das Personal der Hofjägerei und die privativen Revierjäger des Leibgehäges und der Reservejagden stehen in Jagdsachen unter den unmittelbaren Befehlen der Hofjagdintendanz, und unter der speziellen Aufsicht des Oberjägers — jene aber, bei welchen die Jagdbegehung mit der Forstwirthschaft vereiniget ist, stehen in Forst- und Jagdsachen unmittelbar unter ihrem Oberförster, durch welchen auch ihre Jagdrechnung an die Hofjagdintendanz einzubefördern ist, — welche sich auch bei et-

waigen Beschwerden in Sachen des Jagddienstes mit den einschlägigen Forstinspektoren in Communikations-Benehmen zu setzen hat.

(Reggs. Bl. 1804. S. 411.)

Bayreuth'sche Verordn. vom 14. Dez. 180[illegible].

Dienstes-Instruktion für das Jagdpersonal des kgl. bayer. Leibgehäges und der Reservejagden:

§. 1. Die Jäger in dem Leibgehäge und der Reservejagden sollen das große und kleine Waidwerk zur königlichen Jagdbelustigung und Bestellung der Hofküche bestens hägen, und alle Beeinträchtigungen, Diebereien und Gefährden möglichst abwenden.

§. 2. Es darf also keiner der Jäger sich weder großes noch kleines Wild zueignen, außer Füchse, Marder, wo Letzterer wegen keine besondere Ausnahme zur königlichen Jagdbelustigung gemacht wird. —

In Leibgehägerevieren darf der Jäger ohne Anschaffung schon gar nichts, als Raubthiere erlegen.

Alles, was dann in weiter entlegenen Reserverevieren in der waidmännischen und jagdordnungsmässigen Zeit gepürstet und erlegt wird, muß nach bisheriger Ordnung mit Lieferschein in das hiesige Zwirchgewölbe eingeliefert werden.

Nur kann man gestatten, daß ein Jäger, der von hier sehr weit entfernt ist, allenfallsige Wundfälle oder angeschossene Stücke, die spät gefunden wurden, auch allenfalls wegen sommerlicher Hitze ohne Verderben und Geruch nicht wohl gut hieher geliefert werden können, gegen Abnahmsscheine sogleich im Ort oder der Nachbarschaft, so hoch als möglich verwerthen und verrechnen darf.

Diese Erlaubniß bei entfernten Revieren will man auch auf die einschichtig erlegt werdenden kleinen Thiergattungen, als: Hasen, Hühner, Enten ꝛc. ausgedehnt haben, wo der Lieferlohn den Werth des Stückes überschreiten würde. — Doch dürfen nicht geflissentlich so einschichtige Stücke erlegt und zum Vorwand mißbraucht werden.

§. 3. So darf auch keiner der Jäger weder im Leibgehäge, noch Reservejagd sich unterfangen, ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß eine Klopf- oder Treibjagd gewöhnlich in der Herbstzeit anzustellen, auch zu keiner Zeit Jemanden, wessen Standes immer, Jagdbelustigungen gestatten, oder willkührlich beiziehen, wenn er nicht Erlaubniß dazu erhalten hat.

§. 4. Die Jagdgehilfen, wo Einer zugeschrieben ist, wird die Hofjagdintendanz nach Befinden entweder ernennen, bestätigen oder versetzen.

Nur jene bei den königlichen Förstern und Jägern der Reservreviere, wo eine Ausnahme statt findet, bringt das einschlägige Forstamt zur Bestätigung in Vorschlag.

§. 5. Die Leibgehäge- und Reserverevierjäger, wenn Erstere zugleich auch Förster sind, müssen, wie bisher, nach den ertheilten Vorschriften alle Vierteljahre ihre Wildpretverkaufs- oder Fehlanzeigen, sowie das betreffende Schußgeld und Lieferlöhnungs-Betrags-Ver-

zeichniß unmittelbar und gerade an die Hofjagdintendanz einsenden, und nach der Revision und Abgleichung ersetzen dieselben ihre allenfallsigen Reste hinaus aus der Jagdintendanz-Kasse.

Diejenigen Reserverevierjäger, welche dermal nicht unter das Leibgehäge gehören, und zugleich Förster sind, reichen eben auch vierteljährig ihre abgeschriebene, respektive Wildpretsrechnung bei ihren Forstämtern ein, welche solche anher einzubefördern haben, und worauf diese Revierjäger die nämliche Abfertigung zu gewärtigen haben.

§. 6. Wie sich die sämmtlichen Jagd- und Forstbedienten gegen die Wilddiebe und Jagdfrevler auf verschiedene Fälle zu benehmen, dieselben habhaft zu machen, zu überweisen, zu liefern, oder anzuzeigen haben, dießfalls wird ihnen das dießfallsige jüngste allerhöchste Gesetz vom 9. August 1806, soweit es die Jäger angeht, und ihnen durch die Hofjagdintendanz und Forstämter in dem Inhalte von §. 22—26 bereits vorgelesen und begreif-

lich gemacht worden ist, wiederholt zur Nachachtung hieher repetirt, wonach sie in Wildschützenfällen außer der Nothwehr alle Bescheidenheit zur Habhaftmachung gebrauchen, und so der richterlichen Justizbehörde überliefern sollen, wogegen ihnen von jedem solchen gelieferten Wilddiebe nach beigebrachtem Justizurtheile specialiter eine allerhöchste Gratifikation von 25 fl. zugestanden wird.

§. 7. Und da Se. Königl. Majestät rescriptmässig nicht wollen, daß in dem Leibgehäge, besonders in den entfernten Reservejagden der Wildstand der Landeskultur im Wege stehen, oder ein wesentliches Hinderniß seyn soll, so erhalten die Revier- und Reservejäger bei Verantwortung den ernstlichen Auftrag, jenes rothe und schwarze Wildpret an Ort und Stelle, wo es den Unterthanen und Grundbesitzern an ihren Früchten sehr zum Schaden kommen möchten, und ohne große Kosten nicht abgetrieben werden könnte, vor Allem fleißig wegzuschießen; — nebst dem aber auch ein obachtsames Auge zu halten, daß das allen-

falls den Feldfrüchten zu Schaden kommende einheimische Unterthansvieh pfandmässig gemacht und der Gerichtsbehörde sogleich angezeigt werde, damit nicht dieser Schaden auf das Wild seiner Zeit hingeschoben werde.

§. 8. Da der Oberjäger Baar bei der Hofjagdintendanz nach derselben allerhöchst ertheilten Instruktion das Mittelorgan ausmacht, und durch ihn die Hofjagdintendanz die Ausübung ihrer Anordnungen und Anstalten beobachtet, so ist demselben instruktionsmässig zur Pflicht gemacht, wo möglich wenigstens alle Vierteljahre einmal die Reviere des Leibgehäges und der Reservejagden zu bereisen, um sich von dem Zustande der Jagden und pflichtmässigen treuen Besorgung der Jäger zu unterrichten, und nöthigenfalls zur Aufrechthaltung der vorschriftmässigen Anstalten die geeigneten Verfügungen treffen, und den Befund dem Chef der Hofjagdintendanz vorlegen zu können.

§. 9. Der Oberjäger Baar hat demnach durch den öftern Umgang mit dem un-

tern Jagdpersonal ihren Fleiß, ihre Treue, Kenntnisse, Geschicklichkeit und sittlichen Wandel am besten beurtheilen und kennen zu lernen Gelegenheit, und muß daher über das Betragen des sämmtlichen Jagdpersonals im Leibgehäge und Reservejagden eine vorschriftmässige Conduitenliste aufnehmen und überreichen.

§. 10. Die sämmtlichen Revier- und Reservejäger müssen inskünftige alle Vierteljahre ihren umfaßlichen und ausführlichen Jagd- und Wildpretstandes-Rapport oder Anzeigen, und zwar mit Ende März, mit Ende Juni, mit Ende September und mit Ende Dezember, unnachläßig an den wiederholten königl. Oberjäger Baar selbst einsenden, welche Anzeigen so wahrscheinlich als möglich und wesentlich auf die erst- und letztere Schneesteuen gegründet seyn müssen, worüber dann der vorbemeldete Oberjäger einen Generalkonspekt dem Titl. Jagdintendanten vorlegt.

§. 11. Eben so muß jeder Revier- und Reservejäger mit Schluß eines jeden Etats-

jahrs, welcher sich allzeit mit dem Monate Oktober anbegibt, also jetzt schon, für das nächste Rechnungsjahr 1806/7 eine Anzeige über die Kosten, welche sich auf die vorhandenen Salzlecken belaufen dürften, an den oben besagten Oberjäger Baar einsenden.

§. 12. Alles das, was in gegenwärtiger Instruktion noch nicht enthalten ist, und sich in ein= und anderer Revier noch sonderheitlich ausnehmen, durch die Nachsichten des wiederholten Oberjägers Baar zu verbessern oder einzureihen finden sollte, haben die sämmtlichen Revier= und Reservejäger nach des besagten Oberjägers Befehle und Aufträgen eben so zu befolgen, als wenn es in gegenwärtiger Instruktion eingereihet wäre.

§. 13. Man versieht sich von sämmtlichen Leibgehäge=, Revier= und Reservejägern des pflichtmässigen, pünktlichen, und unnachlässigen Vollzuges dieser Instruktion um so mehr, als man ihnen auch unverhält, daß man in jedem Uebertretungsfalle und Nachlässigkeit die angemessenen, ermächtigten Stra=

fen und eigenen Botenabordnungen auf ihre Kosten widerfahren lassen, in Fällen der Untreue und des Ungehorsams aber zur allerhöchsten Stelle Vorstellung machen, und auf eine sachgemässe schärfere Bestrafung und Dienstes-Entsetzung antragen würde.

(Mayer's Forstzeitschrift. I. Jahrg. 1813. S. 11 ꝛc.)

Holzsammeln.

Markgräflich Brandenburg. Bayreuth. Verordn. v. 28. Juni 1776, und 4. Juli 1788.

Während der in den Wildbahnsordnungen bestimmten Setz-, Häge- und Brutzeit vom 1. Mai bis 24. Juni, ingleichen während der Hirschbrunst vom 1 — 29. September ist das Holzsammeln in den Wäldern verboten. — Niemand, welcher nicht zum Holzsammeln die Erlaubniß hat, darf mit in den Wald genommen, oder neben sich beim Holzsammeln geduldet werden, sondern die Excedenten sind von der Oberforstmeisterei, oder dem Wildmeister nach geschehener Anzeige zu bestrafen.

Verordn. für den dem Hochstifte Speyer eigenthümlichen Böhnwald vom 7. Febr. 1782.

Es wird demnach den Nutznießern verboten, außer den bestimmten Tagen den Wald zu betreten — auch ist denselben an allen Tagen unter keinerlei Vorwand die Betreibung der Gehäge erlaubt.

Hunde.

Anspach'sches Wildbanns-Mandat vom 17. März 1710.

§. 3. Diejenigen, welche wegen den Wildhuten mit ihren Hunden um die Flur oder sonst gegeneinander hetzen, werden mit 10 Gulden ohne Nachsicht bestraft. Man darf auch bei keiner Gemeinde, Dorf, Weiler oder Einödhof die Hölzer aushetzen, und treiben, bei Strafe von 30 Gulden.

Bayreuth'sche Verordn. vom 8. Mai 1769.

§. 3. Niemand soll sich beigehen lassen, weder große noch kleine Hunde, sie seien von was für Gattung sie immer wollen, in die Wälder und Felder laufen zu lassen, widrigenfalls solche todtgeschossen, und die Besitzer mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt werden.

§. 5. Die Schäfer, Hirten u. dgl. sollen ihre Hunde nicht ledig laufen lassen, sondern

jederzeit mit Knitteln und Bengeln versehen, damit sie der Wildbann auf keinerlei Art Schaden zufügen.

§. 6. Metzger und Schweintreiber sollen ihre Hunde über Feld nicht anders, als an dem Strick ausführen; wenn sie aber ein Stück Vieh treiben, und Kälber hetzen, soll ihnen zwar erlaubt seyn, ihre Hunde ledig laufen zu lassen, und hetzen zu dürfen, jedoch bei Durchgeh- und Durchtreibung der Wälder, sie solche soviel, wie möglich, an sich zu halten, und verhüten, daß solche nicht jagen, noch weniger etwas fangen, und Schaden verursachen, widrigenfalls die Jäger, die sie darüber antreffen, ihnen die Hunde todtschießen, und solche zur Strafe anzeigen sollen.

§. 7. Den Müllern, Bauern und jedem Unterthan ist keineswegs verboten, Hunde zu halten, sie sollen sich aber nicht unterfangen, solche mit in den Wald oder auf die Felder zu nehmen, sondern bei sich im Hause und an der Kette behalten.

§. 8. Auch den Feldhütern wird durchaus nicht gestattet, weder bei Tag noch Nacht zu schießen, und Hunde mitzunehmen, wenn sie solche gleich mitanhängen wollten.

(Ist ungedruckt.)

Bamberg'sche Waldordn. für das Amt Kuxferberg v. J. 1680.

Kein Schäfer, Hirt, oder andere Personen sollen, wenn sie ihr Vieh in die Waldungen treiben, oder sonst etwas in selben zu thun haben, einen Stauber, Zwythorn, oder andere streichende Hunde mit sich nehmen, sondern der, welcher einen Hund bei der Heerde bedarf, soll einen oder zwei große Hunde zum Wolf halten mitnehmen, diesen aber einen Ellen langen und zwei Finger dicken Knüttel an den Hals hängen, damit sie dem Wildpret nicht schaden können. — Wer dem entgegen handelt, soll mit fünf Gulden bestraft werden.

(Ist ungedruckt.)

Jagdordn. für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 18. Sowohl die landgerichtlichen, als auch die den herrschaftlichen oder andern jagdberechtigten Land-

ständen angehörigen Bauern dürfen bei den großen Gütern zwei, ein Huber, Lechner, Söldner, oder ihres Gleichen, nur Einen Hund, und nicht mehr halten, müssen dieselben aber bei Tag anlegen, oder mit Prügeln behängen, oder sonst so verwahren, daß die Hunde nicht dem Wilde in den Hölzern nachjagen, oder an andern Orten zum Schaden herumlaufen können.

Da, wo das Wild bei Tag oder Nacht in die Felder gehen würde, darf es Jeder mit seinem, oder des Nachbarn ungeprügelten Hunde abjagen.

Auch darf jeder Bauer zur Bewachung seines Hauses den Hund bei der Nacht, jedoch nur mit dem Prügel behangen, loslassen.

Wenn Jemand das Wildpret mit einem oder mehreren geprügelten Hunden verjagt hat, soll er selbe sobald als möglich wieder anketten, oder ihnen den Prügel angehängt lassen.

Von dem Gebote, nicht mehrere Hunde zu halten, als vorgeschrieben ist, sind jene Gegenden ausgenommen, wo Bären oder Wölfe

zu befürchten wären, auch die Schwaigen, Schäfereien und Einöden, dann andere Hüter.

Da, wo aber die Bauern das Vorgeschriebene wegen Haltung der Hunde übertreten, sohin nicht befolgen würden, sind sie jedesmal nach richterlicher Ermässigung von der Ortsobrigkeit zu bestrafen, und den Förstern und Ueberreitern gebührt sodann von jedem Hunde Ein Schilling.

Cap. 19. Die bei den Unterthanen eingeschlagenen Rüden dürfen von denselben, nachdem sie schon zur Schweinhetze gebraucht worden sind, nicht wieder zu solchem Gebrauche an Adelige gegeben werden, widrigenfalls nicht nur der Hinleiher, sondern auch der Entlehner bestraft werden soll.

Die Prälaten und Adeligen dürfen zu den Schweinhatzen und andern Jagden ihre Hunde zum Nachtheile der Jagden nicht zusammen nehmen, sondern sie haben nur mit eigenen Hunden die Jagd auszuüben; wo aber mehrere noch in dem gemeinschaftlichen Besitze

eines Gutes sind, dürfen sie wohl noch gemeinschaftlich mit ihren Hunden jagen.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775 ꝛc.)

Bayer. Mandat v. 28. Mai 1717.

Die sogenannten bassets-chiens courants und Bill-Botenhunde sind für alle Zeiten zur Jagd verboten.

Das Forst- und Jagdpersonal hat, wenn Jemand diese der Jagdbarkeit verderblichen Hunde gebrauchen würde, hievon Anzeige zu machen. Dergleichen Hunde sollen weggenommen, oder wohl gar in den Hölzern niedergeschossen werden.

(Gedrucktes Mandat.)

Mandate v. 22. Jan. 1757, 14. Oktb. 1762, 4. Juli 1769, 2. Nov. 1771 u. 1. Aug. 1778.

Zur Abtreibung des Wildes dürfen keine großen Pullen, Fang- oder andere Jagdhunde, sondern nur gemeine Bauern-, Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung gebraucht werden. — Dergleichen Hunde müssen aber jederzeit am Halsband einen Prügel von Fichtenholz tragen, welcher eine halbe Elle lang, und in der Rundung von der Peripherie eines bayerischen

Zwölfers ist, auf welche die Gerichtsbeamten unentgeltlich ein Mark zu brennen haben. — Diese Prügel sollen den Hunden zwei Zoll tief unter dem Halsbande an einem oder zwei eisernen Ringen befestiget werden, damit sie hiedurch abgehalten sind, über die Zäune zu springen.

Aber auch bei Tag müssen die Hunde angelegt, oder mit Prügel behangen werden, damit sie nicht in den Waldungen dem Wildprete nachjagen können.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 772, 789, 821. 110, 113.)

Mandate v. 22. Jan. 1757, 1. Juli 1761, 30. Apr. 1783.

Dem Jagdpersonale ist es verboten, Hunde der Unterthanen, wenn sie mit Prügel gehörig behangen sind, beim Abtreiben des Wildes zu erschießen, wenn sie schon auch das Wild in den nächst anliegenden Forst etwa eine Strecke hinein verfolgt haben würden.

Wenn aber ein Hund ohne Prügel, oder gar im Walde mit Jagen ganz allein angetroffen werden sollte, haben sich die Untertha-

nen die Schuld selbst beizumessen, wenn ihnen selbe von den Jagdberechtigten und ihren Jägern in den Hölzern, auf den Feldern, und den Wiesen todtgeschossen werden, indem das freie Herumlaufen der Hunde, ohne mit Prügeln behangen zu seyn, nicht gestattet werden darf.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 272. §. 6. S. 214. §. 7. — 1788. S. 10.)

1. Juli 1761. Den Almerinnen sind keine andern, als kleine, jedoch mit Prügeln behängte Hunde — den Holz- und Pack-, so andern Knechten hingegen dürfen gar keine Hunde gestattet werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 10.)

1. Juli 1764. Den Feldhütern ist zwar zur Abtreibung des Wildes die Haltung von Fang- und Rüdenhunden verboten, nicht aber den Bauern und Unterthanen zum nöthigen Hausschutz gegen Diebs- und anderes schlechtes Gesindel. Diejenigen aber, welche dergleichen Hunde nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich oder öffentlich mißbrauchen, sol-

len als Wildschützen behandelt werden. — Solche bloß zur Defension gehaltene Hunde, wenn sie nicht auf dem Felde oder in dem Holze betreten werden, haben die Jäger unter dem Vorwande der Wuth nicht zu erschießen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 31.)

4. Juli 1769. Damit die Jäger aber mit dem Todtschießen der Hunde künftig behutsamer zu Werke gehen, sind ihnen statt den bezogenen 15 krn. für einen todtgeschossenen Hund nur mehr 3 kr. zu verabreichen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 822.)

2. Nov. 1771, u. 3. März 1778. Keinen mit einem Prügel behangenen Hund sollen sich aber die Jäger weder in einem Dorfe, noch an den Häusern oder gar in den Stallungen unter dem Vorwande einer Wuth u. s. w. bei Kassations- und anderer strenger Bestrafung zu erschießen, nicht mehr unterstehen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 112. §. 6. u. S. 943.)

21. Aug. 1804. Diejenigen Unterthanen, welche ihre Hunde nicht mit Prügeln behängen, sollen nicht mehr mit besondern Strafen belegt werden; sie müssen sich aber die Schuld selbst beimessen, wenn ihre in den Jagdrevieren betretenen Hunde, welche damit nicht versehen sind, von den Jägern und Jagdberechtigten erschossen werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1802. S. 214.)

Bayer. Verordn. für die Provinz Würzburg vom 11. Febr. 1818. Das freie mit sich Führen der Hunde in den königlichen Jagdrevieren und Leibgehägen ist durch besondere Verordnungen bei einer Strafe von 12 Gulden für den ersten — und von 24 Gulden für den zweiten Betretungsfall — untersagt.

Den Jägern ist ausdrücklich befohlen, die gewöhnlichen Haushunde, wenn sie in den Feldern oder Hölzern gefunden werden, sogleich niederzuschießen, wofür ihnen ein halber Gulden Schußgeld entrichtet werden soll.

Fremde Reisende, die sich außer der gewöhnlichen Strasse mit frei herumlaufenden

Hunden betreten lassen, sollen ihre Hunde an der Leine zu halten gütlich erinnert, und im Verweigerungsfalle der Obrigkeit des nächstgelegenen Ortes, durch welchen sie passiren, zur Bestrafung angezeigt werden.

Um dem unbefugten und der Jagd nachtheiligen Herumlaufen der Hunde, besonders in den Leibgehägen und den Umgebungen der Stadt zu begegnen, wird das Verbot des Revierens auf diesen Gehägen, des Mitführens der Jagdhunde, sowie des Mitnehmens anderer Hunde in den Feldern und Weinbergen auf den Grund der deßhalb bestehenden Verordnungen, mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß jeder in den Jagden, oder sonst in den Markungen betroffen werdende Hund, mit Ausnahme der Hühnerhunde, von dem aufgestellten Jagdpersonale nach der ihm zugekommenen Instruktion niedergeschossen werden wird, und daß diejenigen, welche sich beigehen lassen, mit ihren Hühnerhunden außer den Wegen zu revieren, ebenfalls die in den

Gesetzen hierauf bestimmte Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

(Würzb. Intelligenzbl. 1818. S. 417.)

Markgräflich Brandenburg-Bayreuth'sche Verordn. v. 2. Aug. 1779.

Auch diejenigen, welche Hunde zu halten berechtiget sind, dürfen dieselben zur Verhütung alles Unglücks von der Mitte des Monats Dezember an, bis zu Ende des Monats Jänner, dann von Mitte des Monats Julius bis Ende August nicht frei laufen lassen; selbe sollen ihnen, wenn sie auf Feldern, Strassen u. s. w. herümirrend angetroffen, erschlagen oder von den Jagdbedienten erschossen werden.

Von dieser Verfügung sind nur die landesherrschaftlichen und mit den fürstlichen Halsbändern versehenen Hunde wegen der auf sie angeordneten Aufsicht, ausgenommen.

(Mooser's Forstarchiv. V. Bd. S. 214. u. s. w.)

Erläuterung der vorig. Verordn. v. 21. Nov. 1780.

§. 2. Alle bëi der Jägerei wirklich angestellten Personen sind Hunde zu halten, ohne Einschränkung der Zahl, berechtigt. Sie haben aber selbe zur Beförderung

der angeordneten Anstalten mit herrschaftlichen Halsbändern zu versehen; diese aber an Niemand andern mitzutheilen.

§. 4. In jeder Stadt haben die Fallknechte, ohne Unterschied der Jahreszeit, alle Hunde, die mit Halsbändern versehenen Jagdhunde, und jene, welche das vorgeschriebene Freizeichen haben, ausgenommen, sogleich todtzuschlagen. (Die übrigen in diesen beiden obigen Verordnungen enthaltenen Verfügungen wegen der Hunde sind als allgemeine Polizeimaßregeln hier umgangen worden.)

(Mooser's Forstarchiv.)

Bischöflich Augsburg'sche Forstordn. für das Forstamt Denklingen v. J. 1763.

§. 47. Woferne ein Unterthan einen ihm zugestellten herrschaftlichen Hund in Wäldern und Feldern herumstreifen läßt, ist er um 30 kr. zu bestrafen; und wenn ein solcher Hund erschossen würde, oder sonst verloren geht, hat er hiefür den wahren Werth zu bezahlen.

Die eigenen Hunde müssen in den Forstdistrikten mit Prügeln behangen werden, wi-

drigenfalls selbe, wenn sie im Felde oder Wald angetroffen werden, von den Jägern zu erschießen sind, was auch jenen Hunden geschehen soll, welche mit Prügel behangen in den Gehägen angetroffen werden. Die Metzgerhunde sind, wenn sie kein Vieh treiben, von ihren Herren an dem Stricke zu führen, und sollen erschossen werden, wenn sie so außer den Wegen angetroffen werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Eichstädt'sche Forstordn. v. J. 1666.

Art. 35. Weder von einem Bürger, noch von einem Bauern darf ein großer oder kleiner Hund, besonders an Orten, wo die landesherrlichen Jagden sind, frei auf dem Felde, in Hölzern oder sonst, herumlaufen, außer, demselben ist ein Prügel angehängt, und zwar bei zwei Gulden Strafe. — Die Hälfte von solchen Strafen ist dem Aerar zu verrechnen, von der andern Hälfte aber gehören zwei Drittheile dem Oberforstmeister, und der Rest dem Forstknechte des Ortes. — Uebertreter, welche die Strafe im

Gelde nicht zu leisten im Stande sind, sollen zwei Tage eingesperrt werden.

(Mooser's Forstarchiv. XXVII. Bd. S. 138.)

Holz- und Jagdordn. des Reichs-Stifts Irrsee vom J. 1787.

Die Hunde sind von den Unterthanen von 4 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, und von Michaeli bis Georgi von 6 Uhr Früh bis Abends 8 Uhr an Ketten oder Sticken anzulegen, oder im Hause zu versorgen.

Jeder Hund, der im Walde frei, allein oder bei Jemand, wer er immer sei, von Jägern angetroffen wird, ist nach einer vorläufigen Warnung, wenn er einen bekannten Eigenthümer hat, soferne aber dieses nicht ist, ohne weiters niederzuschießen, und von dessen Eigenthümer 2 fl. 24 kr. Strafe zu erheben. Auch die auswärtigen Metzgerhunde sind von dieser Verordnung nicht ausgenommen.

(Ist ungedruckt.)

Fürstl. Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786.

§. 4. Jeder in den Wildbannsdistrikten Angesessene hat seine Hunde bei schwerer Strafe das ganze Jahr hindurch

an Ketten oder Stricken bei seinem Hause anzuhängen, und so zu versorgen, daß sie nicht abreißen, und in den Hölzern den jungen Rehen und anderm Wilde schädlich seyn können.

Angehängte Prügel werden ferner nicht mehr gestattet, und gelten als keine Entschuldigung.

Auch die Metzger und andere Bürger haben ihre Hunde bei 6 Thlr. Strafe an dem Stricke zu führen, widrigenfalls die Forstknechte und Jäger jene, welche sie mit unangebundenen Hunden antreffen, solange, bis die festgesetzte Strafe erlegt seyn wird, in Arrest zu nehmen, und sogleich den jeden Orts vorgesetzten Pflegern oder dem Oberstjägermeisteramte die Anzeige zu machen, den Befehl haben.

§. 5. Fernerhin eine Hündin aufzuziehen und zu halten, ist Jedermann bei zwei Reichsthlr. Strafe abgeschafft.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308.)

Forstordnung der Reichsgrafschaft Königseck-Rothenfels, und Herrschaft Staufen v. J. 1778.

§. 24. Alle auf den Alpen, Vorsassen, Holz oder Feldern frei laufenden Hunde sind von den Jägern sogleich zu erschießen; Hunde der reisenden Kauf- und Fuhrleute, dann der Metzger, sind aber in so lange zu schonen, als sie sich nicht von ihren Herren entfernen.

(Ist besonders abgedruckt.)

Mainz'sche Forstordn. v. 5. Novbr. 1744.

Wer einen Hund in den Wald mit sich nimmt, bezahlt drei Gulden Strafe. Cap. 2. §. 15.

Jedermann soll seinen Hund bei dem Hause an die Kette legen und nicht frei laufen lassen, indem diejenigen Hunde, welche bei Tage oder Nacht frei im Felde und Wald angetroffen werden, von den Jägern oder Förstern zu erschießen sind, und die Besitzer derselben noch außerdem bestraft werden. — Hienach haben sich auch die Glasmacher zu achten. — Cap. XI. §. 6.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Mainz. Verordn. vom 10. Sept. 1782.

§. 1. Jeder, der zur Setzzeit ohne Erlaubniß mit Hunden sich im

Walde betreten läßt, und jeder Schäfer, der seinem Hunde keinen Prügel anhängt, wird mit 5 Gulden bestraft.

§. 2. Wer sonst im Walde zu thun hat, und einen Hund mit sich führt, bezahlt 3 Gulden.

§. 3. Große Fanghunde ferner zu halten, ist scharf verboten.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Neuburg'sche Forstordn. v. J. 1690.

Abth. X. Art. 8. Weder Bürger noch Bauern sollen ihre kleinen oder großen Hunde, besonders nicht an jenen Orten, wo dem Landesfürsten die Jagdbarkeit gehört, in das Feld, Holz, oder sonst frei herumirren lassen, sondern dieselben müssen mit Prügeln behangen werden, bei 30 Kreuzern Strafe, welche von den Uebertretern ohne Nachsicht eingefordert und verrechnet werden müssen. Im Falle der Vermögenslosigkeit ist aber zweitägige Gefängnißstrafe festgesetzt.

(Ist zu Neuburg im Druck erschienen.)

Jagd = und Holz=Ordnung des Reichsgotteshauses Ottobeuern v. 17. März 1787.

§. 4. Bei Strafe hat ein Jeder, welcher in des Gotteshauses Forst= und Wildbann ansässig, seine Hunde immer in Ketten oder Stricken zu Haus zu behalten, (indem das Prügelanhängen ferner nicht mehr gestattet, oder Jemand damit Entschuldigung findet).

Die Jäger und Forstknechte sind ermächtiget, alle Hunde, die sie im Forste antreffen, zu tödten, oder aufzufangen.

§. 5. Nur der Jäger und Scharfrichter darf eine Hündin halten, ersterer muß selbe an der Kette, Letzterer in seinem Zwinger haben.

(Ist ungedruckt.)

Verordn. für die Rheinprovinzen, gegeben zu Worms am 21. Sept. 1815.

§. 4. Der Gebrauch von Jagdhunden (sogenannte Bracken) ist bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Contraventionsfall bei'm Betriebe der Waldjagden ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 15. Es ist den Landleuten bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz=

und Hägezeit Hunde mit in die Felder oder Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knüttel herum laufen zu lassen. Hievon sollen aber die Hirtenhunde ausgenommen seyn; jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umher schwärmen zu lassen.

(Gedruckte Sammlung von Verordn. der ehemal. provisor. Landesadministration.)

Hochstift Speyer. Verordn. f. d. Böhnwald v. 7. Febr. 1782.

Abth. II. Art. 21. Niemand, als den Forstbediensteten, und den verpflichteten Gemeindehirten ist es erlaubt, Hunde mit in den Wald zu nehmen. Das Jagdpersonal hat hierüber strenge zu wachen, und alle ihnen begegnenden im Walde herumjagenden Hunde, dessen Herr ihnen nicht bekannt ist, sogleich zu erschießen; jedoch versteht es sich von selbst, daß hierunter solche Hunde nicht begriffen sind, welche Reisende, Metzger, Kaufleute, u. s. w. nur auf den gewöhnlichen Strassen und Wegen bei sich führen.

(Müllenkamp's Samml. Th. I. S. 104.)

Holzordn. für das Herzogth. Sulzbach, vom 13. Juni 1733.

§. 27. Sowohl den Bürgern als Bauern ist bei zwei Thalern Strafe verboten, die Hunde frei auf der Strasse, in Feldern und Wäldern herumlaufen zu lassen.

Die Hirten haben die Schafrüden jedesmal mit Prügeln zu behängen, doch können die Metzger und Fleischhacker ihre Hunde zum Viehtreiben mitnehmen, haben aber selbe, wenn sie nicht wirklich zu diesem Zwecke gebraucht werden, an der Schnur zu führen, widrigenfalls ihnen die Hunde mit andern erschossen, und sie zu diesem noch dem Jäger einen halben Thaler Schußgeld entrichten müssen.

§. 30. Kein Landsasse oder andere, welche im Besitze des kleinen Jagdbanns sind, dürfen sich der par force - Hunde zum Jagen bedienen, und es sind solche Hunde von den landesherrlichen Jägern, wenn sie selbe in den Revieren betreten, zu erschießen.

(Forstzeitschrift von Mayer. 5. Jahrg. S. 30.)

Zweibrück'sche Forstordn. v. 4 Aug. 1785.

§. 89. Wegen Einschränkung des Hundehaltens der Unterthanen

gibt die Verordnung vom 14. August 1783 die Vorschrift.

Wenn aber Jemand auf dem Lande genöthiget ist, zu seinem Gewerbe und Sicherheit einen Hund zu halten, so ist diesem Hunde ein Prügel anzuhängen, und alle von den Jägern auf dem Felde herumlaufend angetroffenen prügellosen Hunde sind zu erschießen.

§. 90. Den Unterthanen soll die Verfertigung der den Hunden anzuhängenden Prügel nach dem vom Förster vorgegebenen Maße frei stehen, jedoch müssen diese vom Förster gegen 2 Kreuzer Belohnung gebrannt werden.

Wenn aber die Unterthanen dergleichen Prügel bei den Förstern gefertigt und gebrannt abnehmen, haben sie für jedes Stück 3 Kreuzer zu entrichten.

§. 94. Niemand darf Hunde in Felder und Waldungen mitnehmen, und die Hirten, welche solche nöthig haben, sollen selbe an Riemen führen, ausgenommen, wenn es die Zusammentreibung des Viehes erfordern würde.

Die entgegen handeln, und deren Hunde jagend am Wildpret angetroffen würden, haben 10 Reichsthlr. Strafe zu geben, oder 2 Monate im Schubkarren zu ziehen.

§. 95. Wessen Hund ohne Prügel angetroffen und erschossen wird, der verfällt in eine Strafe von 1 fl., und hat dem Jäger 30 kr. Schußgeld zu bezahlen.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. XX. S. 117.)

Jagd.

10. Nov. 1790. Auf zur Kultur gewidmeten Gründen dürfen diejenigen, welche auf solchen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabei geschmälerten juris venandi diese nicht einstellen oder verhindern.

Da durch die Kultur nur die Art des Waidwerks verändert werden kann, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, so sollen alle dergleichen dem gemeinen Wohlstande widerstrebenden, und in einem wohl eingerichteten Staate nie zu duldenden Einstreuungen und Widersprüche gleich auf der Stelle als

gesetzwidrig und unstatthaft verworfen und abgewiesen werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1799. S. 208.)

13. Apr. 1804. Sowohl in dem Leibgehäge und Reserve-, als auch in den verpachteten Jagddistrikten soll die Jagd nur unbeschadet der Kultur und ihren eben so verdienstlichen als beschwerlichen Unternehmungen ausgeübt werden.

(Reg. Bl. v. J. 1804. S. 411.)

Forstwartsinstruktion v. J. 1812. §. 14. Die königlichen Jagdbarkeiten sind

a) entweder mit der Verbindlichkeit verpachtet, daß die Pächter zu deren Begehung eigene Jäger aufstellen müssen, oder

b) daß die Forstwärter dieselbe für die Pächter zu begehen haben, oder

c) sie werden noch auf Aerarialrechnung beschossen.

Im erstern Fall haben die Forstwärter bloß darüber zu wachen, daß alle bei der Verpachtung festgesetzten Bedingnisse von dem Pächter richtig eingehalten, und daß der Wildstand

weder ausgerottet, noch zum Nachtheile der Forst- und Landwirthschaft übermässig gehäget werde. — Sie erhalten zu diesem Zwecke Abschriften von den Pachtverträgen, und die Gränzbeschriebe mit der Verbindlichkeit, im Falle einer bemerkten Ueberschreitung derselben sogleich den vorgesetzten Revierförster davon zu benachrichtigen und sich aller eigenmächtigen Einschreitungen gegen die Pächter zu enthalten.

Da den Pächtern der höchstlandesherrliche Schutz gegen alle Eingriffe und Störungen in Ausübung der Jagd zugesichert worden ist, so liegt den Forstwärtern auch ob, den Wilddiebstahl möglichst zu verhindern, und im Falle einer Requisition von Seite des von dem Pächter aufgestellten Revierjägers gemeinschaftlich mit demselben den Wilddieben mit allem Fleiße nachzuspüren.

Wenn im oben erwähnten zweiten Falle die Forstwärter zur Begehung und Besorgung der Jagdbarkeit für den Pächter verbunden sind, so haben sie demselben alles jagdordnungsmässig zu pürschende große und kleine

Wild, von welcher Gattung es sei, gewissenhaft gegen Empfang des bedungenen Schuß- und Fanggeldes einzuliefern, übrigens aber alle, weder gegen die Pachtbedingungen, noch gegen die Jagdordnung streitenden Anordnungen der Pächter zu erfüllen. Eben dieses liegt auch den Forstwärtern ob, wenn die Jagdbarkeit noch auf Aerarialrechnung benützet wird; in diesem letzteren Falle wird ihnen noch die bestimmte Weisung ertheilt werden, an welche Behörde das erlegte Wild ausgeliefert werden müsse. — Sie haben demnach bloß ihre Schußregister mit Bezeichnung des Tages und der Gattung des erlegten Wildes ordentlich zu führen und auf das jedesmalige Verlangen des Forstamtes oder Revierförsters vorzulegen.

Während dem Laufe des Monats Jänner, wenn die Pürschezeit vollendet ist, haben sie den noch vorhandenen Wildstand mit möglichster Genauigkeit abzuspüren, und somit ein Verzeichniß darüber herzustellen, das eben so viele Rubriken als vorhandene Wildgattungen enthält, und den Revierförstern einzuliefern ist.

Jede Unterschlagung und Verwendung eines Stück Wildes, von welcher Gattung es auch sei, zum eigenen Gebrauche, wird unnachsichtlich als eine Veruntreuung angesehen und darnach auf das strengste bestraft werden.

Die Ausübung der Jagdbarkeit ist übrigens niemals als die Hauptbestimmung zu betrachten, und die Forstwärter haben durch dieselbe nicht die vorgezeichneten Pflichten für den Forstschutz zu vernachlässigen.

Die allerhöchste Verordnung über den Wilddiebstahl, dann die Jagdordnung wird übrigens ihr spezielles Verhalten über die Ausübung der Jagdbarkeit leiten, sie werden daher auf deren genaue Beobachtung hingewiesen.

Revier-Försters-Instruktion v. J. 1812.

§. 18. In Beziehung auf die in den Bezirken der Forstreviere vorhandenen königlichen Jagden finden die Revierförster in dem §. 14 der Diensteinstruktion für die Forstwärter ihr Verhalten genau detaillirt, und werden daher darauf hingewiesen. In den daselbst angeführten Fällen ad b, daß das königliche Forstpersonale die Jagdbar-

keiten für die Pächter auszuüben habe, sowie auch ad c, daß sie noch von dem königlichen Forstpersonale auf Aerarialrechnung beschossen werden, würden die Revierförster durch die eigene Ausübung derselben in demjenigen Theile ihrer Revier, über welchen ihnen die spezielle Aufsicht zusteht, zu viele Zeit aufwenden müssen, die ihren vielfachen wichtigeren Dienstesverrichtungen gewidmet werden muß.

Es haben daher dieselben die Begehung und Besorgung der königlichen Jagdbarkeiten in den obgenannten beiden Fällen ihren Gehülfen zu übertragen, welches in den königl. Waldungen gleichzeitig mit der Forstaufsicht geschehen kann.

In dem oben erwähnten Falle ad c müssen während dem Laufe des Monats Jänner möglichst genaue Wildstands-Verzeichnisse hergestellt, und dem Forstamte eingesendet werden.

Die Revierförster erhalten übrigens von ihrem Forstamte Abschriften von den Gränzbeschreibungen der Jagdbezirke, sowie auch von

den Pachtverträgen, welche sie, in so weit sie sich auf die Aufsichtsbezirke ihrer untergebenen Forstwärter beziehen, denselben gleichfalls mitzutheilen haben.

Nach Ausfluß eines Pachttermines, wenn die Verpachtung auf bestimmte Jahre geschah, oder nach dem erfolgten Todfall eines Jagdpächters, wenn er die Jagdbarkeit auf seine Lebenszeit pachtete, ist dem Forstamte die Anzeige davon zu erstatten, damit von demselben die geeigneten Einleitungen zu einer neuen Verpachtung getroffen werden.

Die in Erfahrung gebrachten Ueberschreitungen der in der Jagdordnung und in den Pachtverträgen festgesetzten Bestimmungen von Seite der Pächter sind, wenn sie sich auf Wahrheit und Thatsachen gründen, gleichfalls dem Forstamte zu berichten, und sich in keinem Falle eigenmächtige Erinnerungen und Zurechtweisungen an die Pächter zu erlauben.

Oberförsters-Instruktion v. J. 1812.

Die Dienstgegenstände, welche sich zur Berichtserstattung an die Inspektion oder an die General-Forst-Administra-

tion eignen, werden dahin ausgeschieden, daß alle Jagdgegenstände, insoferne die Forstinspektoren nicht spezielle Aufträge darüber erhielten, unmittelbar zur General-Forst-Administration gehören.

(M. s. Jagdverpachtung.)

Forstinspektoreninstruktion v. J. 1812. §. 7. Aus dem §. 17 der Diensteseinstruktion für die königl. Oberförster (m. s. u. Jagdverpachtung) werden die Forstinspektoren ersehen, daß sowohl die Verpachtungs- als auch die sonstigen Verhandlungen über die königl. Jagden den Oberförstern gemeinschaftlich mit den Forstkontrolle-Aemtern übertragen worden seien. — Die Kompetenz der Forstinspektoren in dieser Hinsicht tritt demnach nur dann ein, wenn sie Spezialaufträge hierüber erhalten, in welchen Fällen sie auf die ausführlichen Bestimmungen des oberwähnten Paragraphes der Oberförsters-Instruktion verwiesen werden.

Da es indessen der Hauptberuf der Inspektoren ist, die Forst- und Jagdverwaltung im Allgemeinen zu kontroliren, und alle über

diese beiden Administrations-Zweige zu entdeckenden Mängel und Gebrechen zur Kenntniß der General-Forstadministration zu bringen, so erwartet man von ihnen, daß sie bei Gelegenheit ihrer Inspizirungs-Reisen auch die nöthigen über den Zustand der königlichen Jagdbarkeiten einsammeln, und insbesondere wenn einige derselben noch nicht verpachtet seyn sollten, diejenigen Anstände, welche den Vollzug der normalmässigen Verpachtung hinderten, näher untersuchen, und geeignete Vorschläge zur Generalforstadministration erstatten werden, durch welche diese Umstände auf das Bäldeste gehoben und beseitigt werden könnten. Es werden ihnen übrigens alle Ratifikationen über die von den Forstämtern vorgenommenen Jagdverpachtungen notifizirt, damit sie sich eine Vormerkung über die sämmtlichen Jagdbezirke, die Pächter und die Pachtschillinge halten, und somit diese Einnahmsposition der Pekunial-Etats gehörig revidiren werden.

Mainz. Forst- und Jagdordn. v. 5. Nov. 1744. Cap. I. §. 10. Wenn an den Gränzen von Benachbarten zu Holz

Wildpret angeschossen und über die Mainzische Reviere und hohe Jagdgränze wechselt, so darf von den Forstbeamten und Forstknechten keinem Angränzer, welcher die Wildfolge nicht hergebracht hat, gestattet werden, dem Thiere mit Hunden und Gewehren über die Gränze herein nachzuziehen. Wegen derjenigen, welche solches aber dennoch nicht unterlassen, ist der Regierungsbehörde zu fernerer Ahndung die Anzeige zu machen.

Dem Wildpret, welches innerhalb der Mainzer Gränze angeschossen, und über die Gränze wechselt, darf der Jäger, welcher solches angeschossen hat, ungescheut nachziehen, und solches soweit er kann und bis auf 24 Stunden lang verfolgen.

Cap. II. §. 11. Die Beamten, Forstmeister und andere Amtsvorstände, dann die Forstknechte sollen ohne landesfürstliche Erlaubniß in ihren Amtsbezirken und Forsten auf keine Weise die Jagd ausüben, oder dieses jemand Andern gestatten. Wer unbefugter Weise auf der Jagd angetroffen wird, dem sind die

Hunde und Garne zu nehmen, und deßhalb die weiteren Befehle zu erholen.

Cap. II. §. 19. Alle jene, die im Besitze von Jagden sind, dürfen die Jagd nur selbst oder durch gelernte Jäger ausüben, wer entgegen handelt und die Jagd durch Bauernschützen exerzirt, ist der Jagd verlustig, und wird nebstdem auch noch mit 50 Reichsthalern bestraft.

(Müllenkamp's Samml. I. Th. S. 166 rc.)

Jagdverordn. für die Rheinprovinzen vom 21. Sept. 1815. §. 1. Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in Staatswaldungen als jene in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt administrirt, sämmtliche Feldjagden aber unter Oberaufsicht des Oberforstamtes durch Verpachtung benützt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde, gemeinschaftlich auf den ganzen Bann oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch spezielle Verordnung der

Landesadministration in einzelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter stattfinden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2. Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern, jedem in seinem Amtsbezirke unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion statt finden, welche das Oberforstamt zu entwerfen und der Landesadministration, nebst den erforderlichen Wildpret-Taxen und dem Schußgeld-Tarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen, und hat den taxmässigen Betrag des erlegten Wildprets nach Abzug des Schußgeldes dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. Demnach fließt der Ertrag der Jagd in Staatswaldungen in die Staatskasse, jener von der Jagd in Gemeindewaldungen aber in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat also sofort alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekrets vom 25. Prairial des Jahres 13, mit Genehmigung der ehemaligen Präfekten oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder der Landesadministration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmässige Genehmigung abgeschlossenen Jagdpachtkontrakte für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreisdirektion zu regulirenden Entschädigung an die Pächter für die etwa in voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmässigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind. Diejenigen Kontrakte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Dekrets abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden,

worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3. Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ungefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhang mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange von 200 rheinländischen Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

(M. s. das Uebrige dieser Verordnung unter Jagdverpachtung, Gewehre, Jagdfrevel, Jagd- und Setzzeit.)

(Samml. der Verordn. der Landesadministration für die Rheinprovinzen.)

Verordn. für den dem Hochstifte Speyer eigenthümlich zugehörig. Böhnwald v. 7. Febr. 1782.

I. Abschn. 12. Art. Jäger und Förster müssen besonders, jeder in seinem Bezirk, auf die fürstlichen Jagden ein wachsames Auge haben, demnach alle sogar nur anscheinenden Wildereien und Frevel, welche sie entweder mit Gewehren, Schlingen oder andern Garnen und Fangzeugen entdecken, anzeigen.

(Müllenkamp's Samml. 1. Th. S. 140.)

Würzburg'sche Verordn. vom 20. Juli 1668.

§. 18. Den Förstern wird die Jagdausübung, damit sie ihren Pflichten bei Besorgung der Waldungen besser obliegen, abgeschafft.

Den aufgestellten Gränzjägern ist jedoch das Schießen mit dem Bedinge erlaubt, daß sie dasjenige, was sie erlegen, jederzeit getreu zur Hofküche liefern, nichts aber für sich verwenden.

(Samml. würzb. Landesverordnungen.)

13. Juni 1676.

Allen Beamten ohne Unterschied ist geboten, daß sie und die Ihrigen in den fürstlichen Waldungen, Revieren und Oertern, wo sich Wildpret einfindet, dieselben seien gleich

in oder am End und Gränzen des Hochstifts gelegen, der Jagdausübung sich gänzlich enthalten; was Einem oder dem Andern der Landesherr an Wildpret in die Küche zu geben geneigt ist, soll immer durch die bestellten Jäger und Förster geliefert werden.

Die an Gränzen befindlichen Jäger und Förster haben das hin- und herwechselnde Wildpret, wie es auch von den Gränzbenachbarten geschieht, hinwegzuschießen, und in die Hofküche durch die Unterbeamten abliefern zu lassen.

In Bezug auf die Ausübung des kleinen Waidwerkes oder der niedern Jagd wird verordnet, daß hiebei immer das gehörige Maaß beobachtet, und selbe wie es bereits durch frühere Mandate namentlich vom 1. Mai 1636 angeordnet wurde, behandelt, sohin nicht devastirt werden sollen.

(Samml. würzb. Verordn. 1r Th. S. 299.)

10. Apr. 1700 u. 1. Apr. 1726. In den Orten und Revieren, wo der Landesherr mit andern Benachbarten die Koppeljagd, und die Beamten die Erlaubniß

zum Mitgenuß des kleinen Waidwerks haben, ist sich mit den Benachbarten wo möglich dahin zu vergleichen, daß der Fasel (die junge Brut) nicht ganz ausgerottet, sondern die ordentliche Zeit von Petri bis Jakobi, (welche den Beamten genau zu beobachten anbefohlen wird), nach Waidmanns Brauch gehalten werden möchte. Wo aber die Jagd ausschließend dem Landesherrn vorbehalten, sollen die Beamten außer dieser Zeit nur soviel sich zueignen, als sie selbst für ihren Hausbedarf gebrauchen, keineswegs aber etwas hievon zum Verkaufe bringen, und zwar bei 20 Reichsthalern Strafe und Ersatz des erlösten Geldes.

Die Beamten können die Jagd zu ihrer Unterhaltung nur in eigener Person ausüben, oder durch einen erfahrnen und gelernten Jäger ausüben lassen, dürfen sich aber keiner Bauernschützen bedienen, und das ihnen überlassene kleine Waidwerk oder Vogelherd, Gschnaid und Bodenschlingen durchaus nicht den Unterthanen bei hoher Strafe in Bestand überlassen. — Eben so wird auch verboten, mit

Garnen zu jagen und die Wildstände mit Mannschaft zu durchtreiben, oder darin das kleine Waidwerk mit Hunden auszuüben; dieser sich zu bedienen, ist nur in entlegenen Vorhölzern, wo sie sonst der Wildfuhr nicht Schaden bringen, erlaubt.

Rehwild darf kein Beamter künftig mehr fangen oder pürschen; selbes soll unter das große Wildpret gerechnet werden, und ist für die Hofhaltung bestimmt; in Koppeljagden jedoch dürfen auch sie dieses Wild pürschen und fangen.

Bei den durch Mandate der Regierungsvorfahren erlassenen Verboten, daß keinem verrechnenden Beamten ohne Ausnahme das Schießen und Jagen erlaubt ist, soll es verbleiben, wenn selbe hiezu nicht besondere Spezialkonzessionen vorzeigen können.

Die Gemeinden müssen ihre Jagden durch einen eigenen Jäger versehen und beschießen lassen, oder diese einem fürstlichen oder sonst gelernten Jäger, keineswegs aber einem benachbarten in Bestand geben.

Die wegen der Jagd erlassenen Bestimmungen haben die Beamten genau zu beobachten, indem ihnen sonst ohne Weiteres das überlassene kleine Waidwerk eingezogen wird. Die Jäger haben aber, wo sie gegen das Verbot Bauernschützen oder Parforce- und andere Hunde in den hohen Jagden und Wäldern antreffen, die Schützen ohne Weiteres festzunehmen und an das Oberjägeramt einzuliefern, die Hunde aber, ohne Unterschied, wem solche auch gehören, zu erschießen, und der Bauer hat jedesmal für einen erschossenen Hund dem Jäger drei Batzen Schußgeld zu bezahlen.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 500 u. 755.)

10. März 1734. §. 1 und 2. Die Wildmeister und Revierjäger haben die ihnen anvertrauten Reviere ohne Ausnahme, sowohl im Leibgehäge als andern Revieren, wo keine Kuppel ist, bestens zu hegen, und besonders des kleinen Waidwerks wegen sich mit den benöthigten Garnen zum Hühner- und Vogelfangen und mit guten Vorstehhunden zu versehen.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Thl. S. 101.)

24. Mai 1774. Die Bestallungsjagden der Beamten sollen nur von fürstlichen Jägern begangen, und diesem hiefür das Schußgeld von ihnen bezahlt werden.

Die Beamten selbst können auch nur in Beiseyn des fürstlichen Jagdpersonals ihre Bestallungsjagden besuchen, und müssen auch diesen von selbst geschossenem Wildpret das Schußgeld entrichten.

Die Bestallungsjagden kann der Beamte durchaus nicht verpachten; wenn es geschehen sollte, werden selbe sogleich eingezogen. — Alle Privatjäger und Schützen, welche in solchen Jagden getroffen werden, sind als Wilderer zu behandeln. — Die angetroffenen Wildschützen dürfen die Beamten nicht selbst bestrafen, sondern sie haben die Sache geeigneten Orts zur Verfügung zu übergeben.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 68.)

Jagdbeschreibung.

Instruktion f. die Forstwirthschafts-Einrichtung v. 30. Mai 1830. In den generellen Forst- und Jagd-Beschreibungen sind die Jagdordnungen nicht auszugsweise nach

ihrem Inhalte, sondern bloß nach ihrem Datum und dem wesentlichen Betreffe zu bezeichnen, dabei kurz anzudeuten, ob sie noch in voller Wirksamkeit und dem Zwecke entsprechen, oder veraltert sind.

Schema zur generellen Revierbeschreibung v. 19. Juli 1831. Art. 31 u. 32. In dem Schema zur generellen Revierbeschreibung ist aufzunehmen von den kgl. Jagden a) §. 10. Erörterung der Jagdverhältnisse im Allgemeinen; verschiedener Besitzstand; bestehende Jagdverordnungen und Observanzen; der Stand, nämlich Eigenthums- und Nutzungs-Rechte des königlichen Aerars; Jagdgränzen; Jagdpolizei; Wildgattungen; Zustand; Streitigkeiten; Merkwürdigkeiten. b) Benutzung als: Art der Benutzung; Ertrag; Eintheilung in Jagdbögen; besonderes Jagdpersonal; Wildzäune; Salzlecken und andere Jagdanstalten; Servituten; Passivreichnisse.

Jagdbezirke der Privaten.

21. Juni 1826. Privatjagdbezirke, welche mitten in den Aerarialjagddistrikten gelegen und zur

vortheilhaften Arrondirung und bessern Conservirung derselben geeignet sind, sollen, besonders wenn Gränzstreitigkeiten mit den Besitzern bestehen, bei sich ergebender Gelegenheit für das Staatsärar erworben werden.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 9398.)

Jägerbursche.

28. April 1830. Strenge genommen kann die Verwendung als Jägerbursche oder Pürschknecht nicht als eigentliche Dienstzeit aufgerechnet werden; — zum Behufe der Herstellung der Promotionslisten mag jedoch ohne Consequenz für andere Verhältnisse eine billige Rücksichtsnahme eintreten.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 2631.)

Jagddeputaten.

Bayer. Verordn. vom 22. Aug. 1733. Von der Jagdscharwerks-Anlage wird jedem zum Klopfen angestellten Manne des Tages 15 kr., für ein Pferd 30 kr. und dem dazu erfoderlichen Mann auch

15 kr., dann für einen gebrauchenden Wagen gleichfalls 15 kr. bezahlt.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1777. S. 194.)

25. Sept. 1754. Den Amtleuten und ihren Knechten sind aus der Gejagdscharwerks-Kasse zu bezahlen, und zwar:

Einem berittenen Amtmann oder einem Gezirk versehenden Amtknecht für Tag und Nacht	1 fl.
wenn derselbe aber nicht über Nacht vom Hause entfernt bleibt . .	30 kr.
Einem gebrödeten Knecht auf Tag und Nacht zu Pferd	40 kr.
wenn er auf die Nacht zu Hause kehrt	20 kr.
Einem unberittenen Amtmann gebührt zum Deputat auf Tag und Nacht	40 kr.
wenn er auf die Nacht wieder zu Hause geht	20 kr.

Von den kleinen Jagden und Klopfeten aber sind die Deputaten den Amtleuten und ihren Knechten noch ferner aus der Oberstjägermeisteramts-Kasse zu entrichten.

31. Mai 1821. Bei den Jagden des allerhöchsten Hofes im Gebirge sind die Deputaten eines königlichen Revierjägers und Wagenmeisters auf 1 fl. 30 kr., für die Hofjäger und Jagdgehilfen ꝛc. auf 1 fl. und für die Klopfer auf 30 bis 40 kr. festgesetzt, und in Rechnung zu bringen gestattet.

Bei den Jagden auf ebenem Lande aber sind die Deputaten für einen Revierjäger und Wagenmeister auf 1 fl., für die Hofjäger, Jagdgehilfen ꝛc. auf 40 kr. und für die Klopfer auf 15 kr. täglich festgesetzt.

(Gerets Samml. 11. Bd. S. 1121.)

Jagdexzesse.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616. Cap. 15. Wenn Jemand, wenn er schon für seine Person der Jagdgerechtigkeit fähig, oder dessen Jäger und Angehörige in einem Jagd- oder Gerichtszwang, worin er kein Recht zum Jagen hat, betreten wird, darf demselben oder seinen Dienern der Jagdbesitzer und auch dessen Diener, wenn es ohne Lärmen und Gefahr geschehen kann, ein

Pfand, als Netze, Hunde oder was sonst erhalten kann, abnehmen und solches über die landgerichtlichen Gründe tragen, ohne daß solches als ein Frevel angesehen würde; doch hat er mit dem Pfande zu verfahren, wie es Herkommens ist.

Wenn aber eine des Jagens gar nicht befugte Person oder dessen Diener von einem Jagdbesitzer angetroffen würde; so darf ihm Zeug und Hund gänzlich abgenommen, und mit ihm, wenn dieses nicht fruchten würde, so verfahren werden, wie es in der Landesfreiheit Art. 17. Th. 3. mit mehrern begriffen ist, und wie im Cap. 11. bei dem Verbot des Reisgejaides verordnet wurde.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 779.)

30. Juni 1815. Für die Forst- und Jagdexzesse der Unterthanen, deren strengen Rüge für den Haushalt der Wälder und für die Wildbann so wichtig ist, bleibt das Landgericht cumulative mit der Forstbehörde die erste Instanz.

In jenen Fällen, wo ein Forst- oder Jagdbedienter von Unterthanen angeklagt wird,

daß er in seinem Benehmen gegen sie exzedirt habe, ist die Forstinspektion die erste Instanz, und es versteht sich, daß, wenn ein Forstinspektor sich selbst einen solchen Exzeß zu Schulden kommen ließe, er nicht Richter, sondern das Richteramt erster Instanz jemand Anderm zu übertragen ist.

Exzesse, welche von Forst- und Jagdbedienten an den Forsten oder den Jagden selbst ausgeübt werden, sind nach der Disciplinar-Ordnung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Amtsvergehen und Amtsverbrechen zu behandeln.

(Ist ein besonderes Rescript.)

(M. s. a. Art. Jagd, Jägerbursche, Jagdfrevel.)

Jagdfrevel und Wilddiebstahl.

Crim. Cod. v. J. 1751. §. 1. Verrufene Wildschützen, welche nicht nur dem Wilde nachgehen, sondern auch den Jägern oder Förstern auf Leib und Leben bedrohlich sind, werden da, wo sie am meisten passiren, aufgehängt.

§. 2. Nicht verrufene, jedoch den Jägern oder Forstbedienten auf Leib und Leben bedrohliche Wildschützen sollen mit dem Schwerte am Leben gestraft werden.

§. 3. Angewohnte und verrufene Wildschützen, welche Niemand bedrohlich gewesen, sollen das Erstemal 5 Jahre ad opus publicum, das Anderemal aber zum Strange condemnirt werden.

§. 4. Gemeine Wildschützen, welche weder bedrohlich noch verrufen sind, und auf ihren Aeckern, Feldern und Gärten einem Wilde eigennütziger Weise richten oder nachstellen und dasselbe ohne Schuß fangen, werden mit Geld oder Gefängniß bestraft.

§. 5. Wer in seinen Aeckern, Feldern und Gärten ein oder zwei Stück schießt, ist das Erstemal mit Geld oder Gefängniß ad opera publica auf ein, zwei oder drei Monate anzusehen, das Zweitemal aber soll die Geld- und Gefängnißstrafe duplirt, oder mit der Landesverweisung auf etliche Jahre verfahren werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 6. Hat Jemand 1 oder 2 Stück in fremden Gründen und Hölzern geschossen oder Geschoß gelegt oder mit Hunden gehetzt, ist er mit Schandstrafe opere publico auf 4, 5 oder 6 Monate oder mit Anstellung zur öffentlichen Arbeit oder mit zeitlicher Landesverweisung zu bestrafen, das Zweitemal aber 5 Jahre ad opus publicum, und das Drittemal zum Strange zu verdammen.

§. 7. Wenn einer, dem sonst die Büchse zu führen nicht gebührt, damit in der Wildfuhrt betreten wird, so ist derselbe für einen wirklichen Wildschützen zu halten, und das Erstemal wie in dem vorhergehenden Paragraphe auf den ersten Fall verordnet worden, das Anderemal aber ohne Rücksicht auf den Schaden 3 Jahre lang ad opus publicum zu condemniren, welches auch für Jäger und des Waidwerks berechtigte Personen gilt, wenn sie sich in churfürstlichen Jagdbezirken mit Gewehr ohne abgeschraubtes Schloß betreten lassen.

§. 8. Das Nämliche ist zu beobachten mit den Vieh- und Feldhirten, so wie bei al-

len, welche zu Hause oder anderwärts Schießgewehre bei sich finden lassen; nur die auf Einöden oder im Walde wohnenden mögen sich einer Pistole zu ihrem Hausgewehre bedienen.

§. 9. Andere, welchen sonst die Büchse zu führen gegönnt ist, sollen sich gleichwohl mit dieser oder mit Hunden die reservirten churfürstlichen Wildfuhren und andern jagdbaren Orten zu durchstreifen bei Vermeidung schwerer Ungnade enthalten.

§. 10. Vermummte mit gefärbtem Gesichte, verwechselten Kleidern, gemachtem Barte, oder fremden Haaren, Perücken, Hüten, Kappen u. dgl. sollen sich auf Anrufen der Jäger stellen und zu erkennen geben, außerdem diese unbedenklich auf sie losbrennen, jedoch vorerst auf die Lähmung der Füße antragen sollen. Im Falle sie sich aber nicht nur nicht stellen, sondern vielmehr zur Gegenwehr stellen, oder auf die Jäger zielen, mögen ihnen diese zuvorkommen, und auf Leib und Leben schießen; sind auch dergleichen Bösewichte den §. 1.

genannten Wildschützen der Strafe halber gleich zu achten.

§. 11. Wird ein Wildschütz von einem Jäger todtgeschossen, und dieser gibt vor, das es aus Nothwehr geschehen, und der Entleibte auf ihn angeschlagen habe, so wird demselben auf seinem Eide so lange geglaubt, als das Widerspiel durch andere Proben oder wahrscheinliche Muthmassungen nicht dargethan werden kann.

§. 12. Wenn sich Leute von besserer Condition mit verbotenem Wildschießen vergehen, sind sie der Prozessirung und Bestrafung willen bei dem geheimen Rathe anzuzeigen.

§. 13. Wer verschrieenen oder verdächtigen Wildschützen mit Herberg, Nahrung, Kleidung, oder auf anderm Wege Unterschleif gibt, das geschossene Wildpret mit ihnen verzehrt, sich bei dessen Verkauf zum Unterhändler gebrauchen läßt, oder ihnen selbst hilfliche Hand bietet, ist nach Kräften seines Vermögens mit Geldstrafe von 50 bis 200 fl. oder mit Lei-

besstrafe, Verdammung ad opus publicum oder der Landesverweisung anzusehen.

§. 14. Der Käufer, welcher von bekannten Wildschützen selbst, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich erkauft, soll für jeden Hasen 2, Rebhuhn 3, Fasan 4, Reh 6, Wildstück 9, Hirsch 12 und für ein Wildschwein 20 Rthlr. Strafe geben.

§. 15. Das Plänkeln und Schrotschießen ist abzustellen und unter den Stadtthoren wegen Einschleichen des Wildprets fleißige Obacht zu bestellen.

§. 17. Die Weißgerber sollen bei Verlust ihrer Gerechtigkeit oder anderer exemplarischer Strafe keine rohen Hirsch- oder Wildhäute von dem gemeinen Manne oder Bauern kaufen oder annehmen, sondern den Verkäufer der Obrigkeit anzeigen.

Büchsenmacher, Schifter, Schlosser, Schmiede, Stumpler sollen den Bauern, gemeinen oder unbekannten Leuten kein Schießgewehr zurecht machen, oder ein neues verkaufen, und auf den Tändelmärkten sollen die

Obrigkeiten ebenfalls keine öffentliche Feilbietung oder Verhandlung eines zur Pürsch tauglichen Rohres gestatten, sondern die Uebertreter bestrafen.

§. 18. Bei rechtmässigem Verdachte des Wildschießens oder gegebenen Unterschleifes oder der Theilnahme soll von der Obrigkeit mit der Untersuchung eingeschritten werden.

§. 19. Wer einen oder mehrere Wildschützen einbringt, hat für jeden 50 fl. zu empfangen; derjenigen, welche bei der Verhaftung derselben nicht den möglichen Beistand leisten, soll man sich bemächtigen.

§. 20. Den Hofmarksinhabern gebührt in Wildschützensachen weder Verhandlung noch Bestrafung. Das Verfahren ist im zweiten Theil eingerückt.

(Cod. Crim. v. J. 1751.)

25. Jan. 1751.
3. Jun. 1771.
Nur gegen qualificirte Wildschützen hat der Personal-Arrest statt, nicht aber gegen andere angesessene Gemeine, Verkautionirte oder de fuga Unverdächtige.

(Wagner's Gesetzler. 5r Bd. S. 470.)

12. Juli 1752. Für die Entdeckung eines Unterschleifgebers, Helfers oder Unterhändlers wird die Hälfte der Belohnung für die Entdeckung eines Wildschützen bestimmt. Ist der Anzeiger eines Wildschützen dessen Compler, so hat er vollkommenen Pardon zu gewärtigen.

(Wagner's Handler. 5r Bd. S. 472.)

3. März und 1. Aug. 1778. Das Gebot, das übermässige Wild wegzuschießen, versteht sich nur auf die churfürstlichen und landständischen Jäger, nicht aber auf ein allgemeines freies Handwerk des Wildschießens. Die Unterthanen dürfen das Wild nicht mit Schreckschießen abtreiben.

(Wagner's Gesetzler. 5r Bd. S. 466.)

Cordons-Instrukt. vom 18. Sept. 1788. Die Cordonsmannschaft soll auch außer den gewöhnlichen Visitationen mit den Förstern und Jägern zu Zeiten patrouilliren in den Waldungen und zur Arretirung der Betretenen Hilfe leisten.

(Mayer's Gener. Samml. 1788. S. 523.)

27. Juli 1796. Wildschützen, bei Kriegszeiten doppelt gefährlich, sind strenge zu beobachten, und

wer einen solchen auf erweislich gefährlichen Machinationen und Handlungen ertappt und einliefert, erhält einen Preis von 10 Rthlrn.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1778. S. 684.)

13. Sept. 1799. Die gegen die Wilddiebe und deren Unterschleifgeber bisher bestandenen Verordnungen sind dahin erneuert, daß nicht nur die Wildschützen insgemein, und zwar diejenigen, welche Hasen und Hühner fangen sowohl, als auch, welche wegen Bedrohung und Gewaltthätigkeiten gefährlich sind mit den hierin festgesetzten Strafen ohne Nachsicht gesehen, sondern auch gegen die Unterschleifgeber und Theilnehmer, dann diejenigen Personen, geistlichen oder weltlichen Standes, welche von Wildpretschützen, ihren Unterhändlern oder Helfern Wildpret kaufen, oder Unberechtigten ein Gewehr zum Wildschießen leihen, ohne alle Rücksicht nach den Verordnungen und Cod. crim. 1. Cap. 10. verfahren werden soll.

Die Landgerichte haben auf die Wildpretschützen öfter unvermuthete Streifen vorzunehmen, und gegen die betretenen In- und Aus-

länder nach aller Schärfe der Gesetze zu verfahren; die derlei geringen Verbrechen sind nicht so nachsichtig zu behandeln, um größere zu verhüten; alles Plänkeln und Schießen der Bauers- und anderer gemeiner Leute ist abzustellen.

(Gener. Samml. v. J. 1800. S. 18.)

Vom Verbrechen des Wilddiebstahles.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1. Ohne Schießgewehr.

9. Aug. 1806. §. 2. Jeder soll die Rechte der Jagdbesitzer im treuen Gehorsam gegen die Gesetze anerkennen und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Aeckern oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder überlaufene Wild einfängt oder ohne Gebrauch des Schießgewehres tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Wild dem nächstliegenden Jagdherrn einzuliefern und im Unterlassungsfalle den Werth des

sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2. Mittelst Schießgewehres.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehre ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehres verlustig, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn, im Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe, jedoch nicht über ein Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilt werden.

II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahls.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten

tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesetzen bestraft werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in den königl. Jagdrevieren oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

1. Gemeiner Wilddiebstahl, d. i. ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschossen, und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß-, und wenn solche Handlungen in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten vorfallen, mit gleicher Strafe auf 3 bis 6 Monate belegt werden.

2. Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a) Bloße Betretung mit Jagdgewehren.

§. 6. Wird Jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen oder andern Schieß-

gewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtigt ist in oder bei einer Jagdrevier mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubtem Schlosse betreten, so soll er obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, 3 bis 6 monatliche Gefängnißstrafe, wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von 6 bis 9 Monaten leiden. — Wird er aber nach erlittener Strafe von Neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der im §. 7. enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b) Wirklich vollbrachter gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen oder erlegt hat, er habe das Thier in seinem Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum Erstenmal begangen, auch keine der nachher (§. 11.) angegebenen beschwerenden Umstände dazu zusammentreffen, zu 1 bis 2 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und die Strafe

bis zu 3 Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§§. 5. 6. u. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deßhalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen worden, in dem im §. 5. bemerkten Falle nebst dem Ersatze eine Geldstrafe von 10 — 30 fl., und unter der §. 7. bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 — 100 fl. bezahlen, im Wiederholungsfalle aber kommen

die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen in Anwendung gegen sie.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen (§. 8.) eine der in den §§. 5—7 erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5—7 wieder als Wildverbrechen außer einem Parke bestimmten Strafen in Anwendung gebracht mit Rücksicht auf §. 13., jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10. Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je 10 Gulden einem achttägigen Arreste gleichgeachtet werden.

3. Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11. In drei bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenigen, welche

1) durch Färben des Gesichtes, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Ver-

mummungen sich zu entstellen gesucht und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickten Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3) Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens, jedoch nur für den einen und andern Fall verbunden haben mit einander, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

§. 12. Dagegen soll fünf bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranstehenden Gesetze §. 11. angeführten beschwerenden Umstände entweder insgesammt oder wenigstens zwei derselben bei einem Verbrecher zusammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11. bemerkten beschwerenden Umständen verbundene Wildschießen in einem eingehägten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn sich zwei oder mehrere Wildschützen auf immer oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereinigt und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgründe für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. bestimmten Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergibt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgenden Verhältnissen.

1) Im Falle des §. 12. auf 4 bis 3 Jahre.

2) Im Falle des §. 11. auf 2 oder 1 Jahr.

3) Im Falle des §. 7. auf 1 Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf 9 bis 6 Monate, wenn es außer demselben vorgefallen ist.

4) Im Falle des §. 6. und zwar bei Betretung in einem Parke auf 4 bis 3 Monate, bei Betretung im offenen Jagdbezirke auf 2 oder 1 Monat; endlich

5) In dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen ist, auf 2 oder 1 Monat; hingegen, wenn sie außer einem Parke geschehen, auf 14 oder 8 Tage.

4. Von gewaltsamen Wildschützen.

a) Erster Fall.

§. 14. Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreitern, streifenden Cordonsoldaten betreten oder angerufen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen, hat er auf dieselben mit dem Gewehre

angeschlagen oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödtlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, sodann soll er auf 16 bis 20 Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5. Von mörderischen Wildschützen.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt und soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

6. Von der Wiederholung.

§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, ist in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach

den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III. Die Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, außerdem aus der Staatskassa bezahlt werden.

(Regierungsbl. 1806. S. 295.)

Erläuterung dieses §. 18.

22. Dez. 1807. 1) Jäger, Forstbedienstete und alle diejenigen, welche schon vermöge ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der Verbrecher überhaupt oder des Wilddiebstahles insbesondere verbunden sind, haben auf die erwähnte Belohnung keinen Anspruch.

2) Gedachte Belohnung findet überhaupt nur im Falle gefährlicher oder gewaltsamer Wilddiebstähle statt, und wenn dem Wilddiebe

zum wenigsten eine dreijährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden mußte.

3) Doch bleibt auch in dem vorhin Nr. 2. vorausgesetzten Falle das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen, vielmehr wird denselben hiemit ausdrücklich gestattet, sowohl was die Milderung der Summe, als auch die Zuerkennung einer Belohnung überhaupt betrifft, auf die besondern Umstände jedesmal die geeignete Rücksicht zu nehmen.

(Reggs. Bl. 1807. S. 1937.)

IV. Vom Beweise.

9. Aug. 1806. §. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens angetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweise der Verbrechen und der Person des Verbrechers in den bestehenden Criminalgesetzen überhaupt verordnet ist, doch soll ausgenommen in den §§. 14. 15. und 16. bestimmten Fällen, die eidliche Zeugenaussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu er=

kennen. Nur wird dazu wesentlich erfordert:

1) Daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt die Eigenschaften eines exzeptionsfreien Zeugen an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen, kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesses bei der Aussage in ihm entdeckt werden könne.

2) Daß die Aussage dessen erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besondere Indizien wahrscheinlich; auch

3) Der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sei, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

(Reg. Bl. v. J. 1806. S. 293. ff.)

Erklärung zum §. 19.

22. Mai 1814. Um jedes Bedenken über die Frage zu beseitigen, ob bloß die eigentlichen Strafbestimmungen der Verordnung wider den Diebstahl vom 9. Aug. 1806 oder auch die im §. 19. dieses Mandates enthaltene Beweistheorie noch nach Einführung des seit dem

1. Oktob. 1813 allgemein geltenden peinlichen Gesetzbuches beobachtet werden müsse? wird hiemit erklärt, daß die Hinweisung des Art. 218. Thl. 1. des Strafgesetzbuches auf die besondern Verordnungen über den Wilddiebstahl nach der deutlichen Fassung des Gesetzes nur von der Bestrafung des Wilddiebstahles zu verstehen, der Beweis aber lediglich nach den Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zu beurtheilen sei, welche durch die Vorschriften über den zusammengesetzten Beweis, wenn mit der Aussage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinstimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntnisse darbieten werden.

(Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1188.)

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

9. Aug. 1806. §. 20. Nach überstandener Strafe sollen:

1) die Ausländer über die Gränze gebracht, und dabei für den Fall des Wieder-

betretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden.

In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln.

2) Inländer sollen nach Befund der Umstände, nach überstandener Strafe, auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizei und ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt seyn. Doch behalten sich Se. Majestät der König über das letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle und Einsendung der Akten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener früherer Gesetze.

§. 21. Alle früheren Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselben nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Criminal-Coder Thl. 1. Cap. 10. §§. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen oder von verdächtigen Leuten

das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben u. s. w., ingleichen in der Generalverordnung vom 13. Sept. 1799 vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schießens der Bauern und anderer gemeinen Leute verordnet ist, wird auf das Ernstlichste vom Neuen wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengen Befolgung unter schwerer Verantwortung eingeschärft.

Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit die königl. Forstbedienten, Jagdbedienten und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffenen Uebertreter zu benehmen haben, um eines Theiles die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, andern Theils gefährliche und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, wird ihnen folgendes vorgeschrieben:

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuvörderst sollen dieselben, wenn es möglich ist, mit Hilfe eines oder mehrerer

ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen oder anderer dazu berufenen Unterthanen sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1) Wenn der Betretene die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sie sich dem Uebertreter genähert haben, und dieser ihnen nicht retour mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgäbe, und ihnen zum nächsten Gericht folgen soll. Wäre nun derselbe

1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehres oder das Mitgehen verweigert, dazu wider seinen Willen mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger u. s. w., wenn er nicht schon bei der Betretung desselben Zeugen bei sich hat, denselben begleiten,

oder Leute herbeirufen, um wo möglich noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können, auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber

2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein Vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehr §. 26. nicht gestattet, denselben zu tödten.

2) Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begibt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf und gibt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im §. 24. mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so

sollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung, denselben entweder zu erkennen, oder in Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemüht seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können.

Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3) Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist, wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren, auch keine andere Mittel diese Gewalt und Flucht zu verhindern, an-

wendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zur Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminal-Coder Thl. 1. Cap. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange bestätiget.

1) Daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände der Jäger oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werden, und

2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todtschlag aus angeblicher Nothwehr verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Hofmark oder die Herrschaft gelegen, gepflogen werden soll.

§. 27. Die Jagdbesitzer sollen ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22—26. bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen.

(Reg. Bl. v. J. 1806. S. 293.)

13. Sept. 1806 Die unterm 9. August 1806 für die bayerischen, oberpfälzischen und neuburgischen Lande erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen des Wilddiebstahles sind auch auf die schwäbischen Provinzen auszudehnen und dieselben mit Aufhebung aller dort hierüber bestandenen einzelnen Gesetze und Jagdordnungen als geltend vorgeschrieben.

(Reg. Bl. v. J. 1806. S. 346.)

22. Aug. 1810. Die Criminalgerichte haben bei eigener schwerer Verantwortung gegen Wilddiebe mit unnachsichtlichem Ernste und die vorhandenen Strafgesetze mit aller Strenge in Anwendung zu bringen.

(Reg. Bl. v. J. 1810. S. 691.)

1. Jun. 1812. Von den Resultaten der Untersuchung über Jagdverbrechen haben die sämmtlichen Appellationsgerichte die bestehenden obersten Forststellen in Kenntniß zu setzen.

(Ungedrucktes Rescript.)

31. Jul. 1817. Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern nebst den hierüber erschie-

nenen Verordnungen und Erläuterungs-Rescripten sind in dem ehemaligen Amte Redwitz einzuführen.

(Ungedrucktes Rescript.)

5. Dez. 1815. Nachträglich wird erklärt, daß auch das Mandat vom 9. Aug. 1806 gegen den Wilddiebstahl mit der Erläuterung vom 22. Dez. 1807 daselbst seine Anwendung finden soll.

(Ungedrucktes Rescript.)

Mainz. Forst- und Jagdordn. v. 5. Nov. 1744. Cap. 2. §. 4. Das Forstpersonal soll mit allem Fleiß trachten, daß die Wildpretschützen zur Haft gebracht werden, und die übrigen Beamten und Ortsvorstände haben ihnen hierin hilfreiche Hand zu bieten.

§. 16. Die Wilderer, welche Fallen oder Selbstgeschosse legen, sind von den Beamten ausspüren zu lassen, damit jene ergriffen und zur Haft gebracht werden; ihrer Bestrafung wegen ist von der Regierung Befehl zu erholen.

Cap. 16. §. 7. Bei Jagden sollen die Jagdschultheißen und Jäger auf den Jagdzeug

fleißig Obacht geben, damit keiner entwendet wird, und wenn Leinendiebe betreten werden, sind diese nach dem Inhalte der Bußordnung und den Umständen nach noch höher zu bestrafen. Die Fuhrleute, von welchen der Zeug gefahren wird, wenn dergleichen Schaden geschieht, sollen dafür stehen und Ersatz leisten.

Gemeindeverbote. §. 18. Den Posthaltern und Hauderern ist aufgetragen, ihre Passagiers in den Gehägen weder aussteigen noch schießen zu lassen, noch weniger, wenn sie Obiges nicht verhindern können, ein geschossenes Wild mit fortzuführen; dergleichen Exzesse haben sie sogleich bei der nächsten Station anzuzeigen, welche dergleichen Frevler anhalten müssen, und erst nach hinreichend geleisteter Satisfaktion entlassen dürfen. Posthalter und Hauderer haften bei Nichtbeobachtung dieser Anordnung für alle geschehene Frevel und Schäden und werden außerdem noch um 50 Reichsthlr. bestraft.

Bußordnung. 3) Jagdberechtigte, welche die bestimmte Zeit zur Jagd nicht halten, sind um 300 Gulden zu bestrafen.

4) Der Jagdberechtigte, welcher seine Jagd durch Bauernschützen ausüben läßt, soll 75 fl. Strafe bezahlen.

5) Wer zur Zeit, wenn das Wildpret setzt, ohne Erlaubniß sich mit Vieh oder Hunden betreten läßt, soll 5 fl. als Strafe erlegen; deßgleichen, wer das für den Wildstand Abgehägte nicht häget 20 fl.

6) Derjenige Schäfer, welcher seinem Hunde das in der Regel vorgeschriebene hölzerne Kreuz nicht anhängt, soll, so oft er betreten wird, 5 fl. Strafe bezahlen.

7) Wer zwischen Petri cathedra und Bartholomä sich untersteht, nach Hasen zu jagen und Hühner zu fangen, soll jedesmal 50 fl. Strafe geben.

8) Das Schlingenstellen auf die Hasen soll bei 20 fl. Strafe eingestellt bleiben.

9) Wer im Frühjahre die Eier der Vögel oder ihre Jungen ausnimmt, bezahlt 1 fl. Strafe.

10) Personen, welche kein Geschäft im Walde haben, und besonders an Feiertagen darin betreten werden, bezahlen 1 fl. 30 kr.

11) Wer ein Rehkalb stiehlt, wird um 15 fl., wer aber ein Wildkalb stiehlt, um 30 fl. bestraft.

12) Wer überwiesen wird, den Auer- und Birkhähnen Drahtschlingen oder Fallen gerichtet zu haben, bezahlt zur Strafe 15 fl.

13) Wer in den Wildfuhren Eicheln, Bücheln, Haselnüsse, wildes Aepfel-, Birn- und anderes Holzobst ohne Erlaubniß einsammelt, soll 5 fl. bezahlen.

14) Wer ohne Erlaubniß in der Wildfuhr einen wilden Apfel-, Birn-, Speierling- oder andern Obstbaum abhaut, zahlt 5 fl.

15) Das Marder- und Dachsfangen ist bei 10 fl. Strafe verboten.

16) Wer bei seinen Geschäften im Walde einen Hund mit sich führt, gibt 3 fl.

17) Diejenigen, welche überwiesen sind, dem Wildpret Fallen oder Selbstgeschosse gerichtet zu haben, sind zur Haft zu bringen,

und die Bestimmung wegen ihrer Bestrafung zu gewärtigen.

§. 18. Bei 20 fl. Strafe darf Niemand den Jägern die auf Wölfe, Luchse, Fischottern, und dergleichen Raubthiere ausgelegten Fallen aufheben und wegnehmen.

19) Kohlenbrenner, welche Eichen, Apfel-, Birn-, Kastanienbäume, Speierlinge, Nußbäume, Lindenbäume u. dgl. abhauen, bezahlen als Strafe von jedem Stamme 5 fl.

27) In dem Falle, wo an dem Holze kein Schaden, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschieht, verbleibt die Strafe dem Landesherrn allein.

31) Die Stifte, Klöster, Städte oder Gemeinden an oder in dem landesherrlichen Wildbann, welche sich unterstehen, ohne Vorwissen des Forstamtes von ihrem eigenen Holze zu verkaufen, sollen jedesmal 10 fl. zur Strafe geben.

37) Wer mit seinem Vieh die zum Besten des Wildprets errichteten Salzlacken ausätzet, soll als Strafe 5 fl. bezahlen.

38) Der Fuhrmann, welcher in den Waldungen sich der verbotenen Schnepfreute bedient, soll 15 Alb. zur Strafe erlegen.

43) Wer sich untersteht, die Wind- oder andere Leinen von Zeug zu stehlen, und dessen überwiesen ist, soll mit 25 fl. und nach Umständen noch höher bestraft werden.

44) Wer an Orten, wo man zu jagen gedenkt, mit dem Vieh hintreibt, soll von jedem Stück 15 Alb. zur Strafe erlegen.

48) Wer mit seinem Zugvieh nach zugestellten Jagen zu nahe bei dem Zeuge fährt, daß das Wild zurückläuft, soll 2 fl. zur Strafe erlegen.

49) Wenn auf den Wolfsjagden durch Fahrlässigkeiten und Muthwillen Schaden geschieht, soll der Verbrecher 3 fl. zur Strafe erlegen.

57) Wer das geschossene Wildpret oder Briefe der Jägerei auf deren Anweisung nicht auf der Stelle an die gehörigen Orte abliefert, soll 10 fl. Strafe bezahlen.

58) Diejenigen Hauderer oder Postillone, welche ihren Passagiers das Schießen in Gehägen gestatten, sind um 75 fl. zu bestrafen.

Von Jagden. 17) Diejenigen, welche den Jägern, die auf Wölfe, Luchse, Fischottern rc. gelegten Eisen stehlen, sind mit 20 fl. zu bestrafen. Die Gemeinden, in deren Bezirke der Diebstahl geschehen, haften für den Thäter, wenn er nicht entdeckt wird, und müssen nicht nur die Eisen ersetzen, sondern auch die Strafe bezahlen.

(Müllenkamp's Samml. S. 166.)

Wegen der großen Jagd.

10. Sept. 1782. §. 4. Wenn in einem Orte ein angewohnter Wilddieb oder Wildpretunterhändler entdeckt wird, von welchem der Ortsvorstand Kenntniß hat, wird dieser mit Strafe von 1 fl. belegt.

Wegen der kleinen Jagd.

§. 8. Die Bestrafung der Jagdfrevel bleibt in solchen Fällen, wo die Strafe durch Verordnungen schon bestimmt, und der Fall

nicht verwickelt oder dubiös ist, den churfürstlichen Aemtern künftig überlassen. Die Verzeichnisse hierüber sind alle Vierteljahre einzusenden.

Wer junge Hasen oder Feldhühner entwendet, bezahlt 10 fl. Strafe; gegen den Vermögenslosen tritt Leibesstrafe ein; von jener Strafe erhält der Angeber unter Verschweigung seines Namens 2 fl., im zweiten Falle aber 1 fl. aus der Jagdkassa.

Wer aufgefundene Feldhühnergeniste den Jägern anzeigt, erhält 30 kr. Belohnung, welche solche Geniste ruiniren, ist mit aller Mühe nachzustreben.

Das Stehlen von Hasenschlingen bleibt bei 20 fl. Strafe verboten, und die Gemeinden haben, wenn der Thäter aus ihnen verschwiegen bleibt salvo regressu gegen den ausfindig zu machenden Frevler, für die Strafe zu haften.

(Ist im Druck erschienen.)

Jagdordn. der österr. = bayer. Landesadministration für die Rheinprovinz, Worms den 21. Sept. 1815.

§. 9. Strafe gegen Jagdfrevler in den verpachteten Feldjagden.

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und außer der Confiscation des bei sich geführten Gewehres, oder Erledigung dessen Werthes, welcher nicht geringer, als zu 50 Franken angeschlagen werden kann, und außer dem dem Feldpächter zu leistenden Schadenersatze in eine Geldstrafe von 50 Franken zum Besten der Landes=Gendarmerie, Förster, Polizeibeamten, Feld= oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und angezeigt hat, verurtheilt werden. Die Strafe und die Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholt, oder bei Nacht, oder an einem Sonn= oder Festtage, oder während der Setz= oder Hägezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch Gefängnißstrafe erkannt, welche

nicht unter 10 Tage und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10. Strafe gegen Wilddiebe.

Jedes Individuum, welches in den Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in den Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3.), unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer den in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Confiscation des Gewehres zum Erstenmal zu vierzehntägiger, zum Zweitenmal zu zweimonatlicher, in den folgenden Wiederholungsfällen zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. Festsetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden" verbundenen Begriffes.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstrassen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betre-

ten werden. Hievon sind jedoch Polizeibeamte, als: Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkungen umgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen, jedoch nur so ferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12. Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8. wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13. Schlingen stellen u. s. w. ist verboten.

Das Stehlen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der im §. 9. festgesetzten Strafe und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer

den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krammetsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeuges gebraucht zu werden pflegen.

§. 14. Verbot, junge Wildkälber u. s. w. aufzugreiffen, oder die Nester des Federwildpretes zu zerstören.

Eben so ist das Aufgreifen und Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermassen zu bestrafen.

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsches oder Wildkalbes 40 Frank.

2) Deßgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes 25 Fr.

3) Deßgleichen eines jungen Hasen 6 Fr.

4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes, Auer-, Hasel- oder Birkwildpretes 12 Fr.

5) Deßgleichen von einem Rebhuhn, eines Schnepfen, einer wilden Gans oder Ente 6 Fr.

6) Deßgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret 3 Fr.

§. 19. Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wieddiebe angesehen, gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden, sofort auch mit Cassation bestraft werden.

§. 20. Strafe gegen die mit dem Beschuße der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildprettaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen, und der

Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum Erstenmal angehalten werden, neben dem Ersatze des Werthes, welcher dem Waldeigenthümer zukommt, den zehnfachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfalle haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringe Stelle und nach Befinden der Umstände Cassation zu gewärtigen.

§. 21. Anwendung einiger Paragraphen der Verordnung vom 30. Jul. 1814 auf Jagdvergehen, Haussuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.

Die Bestimmungen der §§. 99. und 100. der Verordnung vom 30. Juli v. J. sind auch auf die Jagdvergehen anwendbar. Die Kreisdirektion und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß im gemeinschaftlichen Benehmen durch die Landesgendarmerie und das Forstpersonal unter Zuziehung der Orts- und Polizeibehörden Haussuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle, Pälge, Gehörne,

Läufe, sowie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem competenten Gerichte zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22. Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen.

Die §§. 88. 89. 90. 94. 98. (mit Ausnahme der Bestimmung ad c.) 101. 106. der erwähnten Verordnung sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23. Pfandgebühren.

Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Franken festgesetzt, und doppelt, wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30. Juli 1814 durch die Domänenempfänger erhoben, und den Behörden zugestellt, welche

letztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen die Gebühren nicht von dem Frevler unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24. **Kompetenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1814 in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudation.**

Die in den §§. 4. adc. badg. h. k. und m. 13—15. und 17. gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitung zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereisachen, sowie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen geschehen nach Maßgabe dessen, was in der zweiten Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli 1814 im Betreff der Forstfrevel vorgeschrieben ist; auf eben diese

Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

§. 25. Aufsicht von Seite der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieser Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.

Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagdschützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In den Fällen, auf welchen Gefängniß oder Zuchthausstrafe haften, sind die auf frischer That ertappten Jagdfrevler oder Wilddiebe, wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht abzuliefern.

§. 26. Abschaffung der französischen Jagdgesetze.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden,

treten, in so ferne sie nicht beibehalten worden sind, außer Kraft.

(Amtsblatt der k. k. österr. und k. bayer. gemeinschaftlichen Landes-Administration in Worms vom Jahre 1815.)

Verordn. f. den dem Hochstifte Speyer vormals eigenthümlichen Böhnwald vom 7. Febr. 1782.

Art. 16. Das Herumlaufen in den Gehägen wird fürs Erstemal mit 30 Sols, fürs Zweitemal doppelt und fürs Drittemal nebst dem Dreifachen auch noch körperlich bestraft.

Art. 17. Wer ohne Waffen und Hunde Vogelnester, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie immer wollen oder die Eier der Wachteln, Feldhühner, Fasanen, u. s. w. oder das Lager des Wildes aufsucht, ist beim Erstenmal zu einer Strafe von 50 Pfund, beim Zweitenmale zur doppelten, beim Drittenmale aber zur dreifachen Strafe nebst angemessenem Gefängnisse zu verurtheilen.

Art. 18. Wer Schlupfen, Fallen oder anderes Fangzeug aufrichtet, ist beim Erstenmale zu 100 Pfd., beim Zweitenmale zur doppelten, beim Drittenmale aber zur drei-

fachen Strafe nebst angemessenem Gefängnisse zu verurtheilen.

Art. 19. Der Gebrauch jener am Laufe oder am Geschifte zum Abschrauben gerichteten Gewehre soll, wie auch die blossen Röhre, untersagt bleiben; und wer auf den fürstlichen Jagden oder in dem fürstlichen Walde angetroffen wird, bezahlt beim Erstenmale 100 fl. Strafe, beim Zweitenmale aber tritt neben der Geldbuße noch körperliche Züchtigung ein.

Art. 20. Wer mit einem Schießgewehre jagt, oder zur Nachtzeit mit einem solchen in den Wald geht, ist zu einer Strafe von 100 Pfd. und allenfalls auch zu einer körperlichen Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 21. Wer sich untersteht, Fische oder Krebse zu fangen und Trüffel zu suchen, soll fürs Erstemal als Strafe bezahlen 10 Pfd., beim Zweitenmale das Doppelte, beim Drittenmale aber das Dreifache und nebst diesem noch außerordentlich verfolgt werden.

Art. 22. Von der Zeit, wo die Früchte in die Aehren geschossen sind, bis zur Erndte

auf eingeplankten Feldern, oder vom 1. Mai bis nach eingethanem Herbste in den Weinbergen zu jagen wird für's Erstemal mit 300 Pfd., für's Zweitemal mit dem Doppelten, für's Drittemal aber mit körperlicher Züchtigung bestraft — allemal ohne Nachtheil der Kosten und Entschädigung der Eigenthümer und Nutznießer.

Art. 23. Alle in der Verordnung nicht angeführten Jagdfrevel sind von dem Amtmanne zu Lauterburg nach Erforderniß der Fälle in dem Maße der wirklich angesetzten Strafen und mit Rücksicht auf die hiebei eintretenden Zeit-, Orts- und übrigen Umstände, so wie auch die Art oder Qualität des gefangenen oder erlegten Wildes zu bestrafen.

Würzb. Landesverordn. v. 16. Sept. 1560.

Nur auf freien gemeinen Straßen darf man eine an dem Rohr zwei Spannen lange Büchse brauchen, und bei freien ausgekündigten Schießen eine Zielbüchse auf gewöhnlichen von einem Flecke zum andern, übrigens ist das Büchsentragen verboten. Wer dagegen handelt, oder das Wild von den

Früchten abtreibt, wird an Leib und Leben bestraft und ihm die Büchse abgenommen.

Jeder Unterthan ist verbunden, dem mit einer Büchse betretenen dieselbe abzunehmen, und ihn anzuzeigen, wofür er die Büchse als Belohnung erhält; wer aber diese Anzeige gefährlicher Weise unterläßt, wird mit dem Thurme oder an Geld bestraft; ebenso sollen die Amtleute, welche in Aufrechthaltung dieses Gebots säumig sind, ernstlich bestraft werden.

S. 346. 9. Jun 1567. Obiges Mandat wird erneuert: wer auf das hohe und rothe Wildpret jagt, das kleine Waidwerk treibt, Hasel- oder Rebhühner fangt, oder Nester ausnimmt, Bögen oder Schlingen stellt, Hasen, Enten oder Vögel schießt, die Amtleute, Förster u. dgl. zu mißhandeln sucht, soll an Leib, Leben, Hab, Ehre und Gut nach Gestalt der Verwirkung gestraft werden.

Demjenigen, welcher außer bei Scheibenschießen und bei Aufgeboten eine Büchse trägt, wird diese abgenommen, während auf der freien Strasse einen Fäustling zur eigenen Sicherheit

zu tragen erlaubt ist. Wer demjenigen, welcher sich mit einer Büchse betreten läßt, diese abnimmt, oder den Fehligen anzeigt, erhält die Büchse zur Belohnung; dagegen soll jeder Unterthan, welcher eine unbefugte, mit dem Gewehre versehene Person antrifft, und deren Anzeige unterläßt, mit dem Thurme oder sonst mit Ernst gestraft werden.

Das Wild mit Schießen von den Feldern abzutreiben, ist verboten.

Die Amtleute haben für die Beobachtung dieses Gebots bei Vermeidung der Ungnade und Strafe zu sorgen.

18. Juli 1620. Vorstehende zwei Mandate werden bestätiget und auf folgende Art geschärft: Wer dem hohen, rothen oder schwarzen Wildpret nachgeht oder schießt, wer Wildkälber aufhebt, Frischlinge niederlegt, oder wer das kleine Waidwerk treibt, d. h. Hasel- und Rebhühner fängt, oder Vogelnester ausnimmt, Bogen, Sprinken oder Schlingen für Hasen legt, Hasen, Enten, wilde Gänse, Reiger, Kraniche oder andere dergleichen Vögel schießt; wer die mit

der Waldaufsicht beauftragten Personen mißhandelt, soll an Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut nach Gestalt der Verwirkung ernstlich gestraft werden. Wer außer seiner Wohnung ein langes Ziel- oder Scheibenrohr trägt oder führt, soll nebst dessen Verlust gleichfalls ernstlich bestraft werden, ausgenommen es ergeht ein Aufgebot durch den Glockenstreich, oder von der Obrigkeit, oder bei öffentlichen Gesellenschießen; der Reisende darf auf der freien Landstrasse zu seinem Schutze ein kleines Handrohr führen, dessen Länge nicht über zwei Spannen betragen darf.

Jeder Unterthan, welcher von Jemanden wider gegenwärtige Ordnung ein langes Rohr führen sieht, hat die Verbindlichkeit, dasselbe wegzunehmen und den Uebertreter anzuzeigen, wofür ihm das Rohr zur Ergötzung bleiben soll, wer aber eine solche Uebertretung wissentlich verschweigt, wird mit dem Thurme oder an Geld bestraft.

Das Wild mit Schießen von den Früchten zu treiben, ist verboten. Hirten und An-

dere dürfen ihre Hunde nur am Stricke mit sich in das Feld führen, oder haben denselben einen zwei Ellen langen Prügel über quer anzuhängen, außerdem haben sie dem Förster, oder einem andern Anzeiger einen Gulden zu bezahlen, und werden noch besonders an Geld bestraft. Wer zwischen Ostern und Johannis im Walde oder in dem Wildbann, Erdbeeren, Morchen, Rehlinge oder Anderes sucht, oder wandert, hat seine Strafe zu erwarten.

2. Mai 1653. Die in den Jahren 1636 und 1642 erlassenen Mandate werden bestätigt mit dem Beifügen, Niemand darf dem hohen, rothen und schwarzen oder anderm Wildpret nachgehen oder dasselbe schießen, Kälber und Frischlinge niederlegen, oder das kleine Waidwerk treiben, namentlich mit Ausnehmen und Fangen der Hasel- und Rebhühner, der Vogelnester, Bogen und Sprinkel stellen, mit Stellung der Schlingen zu Hasen oder Enten, wilde Gänse und andere Vögel schießen; Niemand darf einen Hund mit sich auf das Feld oder in den Wald nehmen, wenn nicht der-

selbe nach seiner Größe einen fünfviertel oder anderthalb Ellen langen Prügel anhängen hat; widrigenfalls folgt nach Gestalt des Verbrechens ernstliche Strafe an Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut; insbesondere sollen diejenigen, welche sich mit einem Hunde ohne Prügel, wie gemeldet, betreten lassen, mit einer Strafe von 5 Reichsthalern, nebst 1 Reichsthaler für den, welcher sie ergreift, verfallen seyn.

17. Aug 1659. Die Unterthanen sollen das Schießen von Hoch- und Rothwildpret, Rehen, Schweinen, dann der Ausübung des kleinen Waidwerkes, mit Ausnehmen der Hasel- und Rebhühner und Vogelnester, das Heimtragen der jungen Hasen, das Sprinkenstellen, des Gebrauches der Schlingen und des Garnes bei den Tranken sich enthalten. Die gewöhnlichen Vogelherde sollen sie allein mit den Vogelwänden gebrauchen, und zwar nur zur Strichzeit.

Diejenigen, welche hohes Wildpret, Rehe oder Schweine erlegen, sollen am Leibe, welche

aber das kleine Waidwerk ausüben, mit 10 Pfd. bestraft werden.

17. Mai 1663. Werden die Mandate von den Jahren 1636, 1642 und 1653 wiederholt.

1. Dez. 1668. Wofern sich einer mit Schießen des rothen und schwarzen Wildprets, mit Schlingenstellen, Hühnerfangen oder auf andere Weise dessen habhaft zu werden sich befleißen würde, derjenige soll mit einer Leibes- oder andern exemplarischen Strafe Andern zur Warnung und Abscheu angesehen werden. Alle Amtsleute sind beauftragt, die befundenen Wilddiebe zu verhaften, darüber zu inquiriren und den Verlauf der Sache an die Kanzlei zu Würzburg zur weitern Verfügung berichtlich gelangen zu lassen, auch den bestellten Jägermeistern auf Anmelden bei der vorzunehmenden Inquisition und Haussuchung hilfreiche Hand zu bieten. Der Beamte, welcher unbefugtes Schießen nachsieht, soll mit dem Wildpretschützen bestraft werden.

28. Nov. 1673. Wofern sich einer mit Schießen des rothen oder schwarzen Wildprets, Schlin-

genstellen, Hühnerfangen, u. dgl. m. vergreifen, oder auf andere Weise sich dessen habhaft zu machen befleißen würde, der soll gestalten Sachen nach mit Leibes- oder mit einer exemplarischen Strafe angesehen und gegen ihn Andern zum Abscheu verfahren werden. Alle Amtsleute und Bedienstenten sollen die befundenen Wildpretdiebe greifen, darüber inquiriren, und den Verlauf an die Kanzlei zu Würzburg zur ferneren Verordnung berichtlich gelangen lassen, den Jägermeistern auf Anmelden bei der vorzunehmenden Inquisition und nöthigen Haussuchungen hilfreiche Hand bieten.

Der Stiftsbeamte, welcher das unbefugsame Schießen mit Fleiß nachgesehen, soll mit dem Wildpretschützen der Gebühr nach bestraft werden.

1. Aug. 1678. Wofern sich einer mit Schießen des rothen und schwarzen Wildprets, Schlingenstellen, Hühnerfangen u. dgl. m. vergreift, oder auf anderm Wege sich dessen habhaft zu machen befleißen wird, dieser soll namentlich von einem geschossenen Hirschen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne, Kranich, Trappen,

Schwan 50 fl., von einem Reh 30 fl., von Wildkälbern, Frischling groß oder klein 30 fl., von einem Hasen 8 fl., von wilden Gänsen, Enten, Tauben, Feld= und Haselhühnern, Schnepfen 6 fl., von einem Vogel oder Ausnehmen der Eier 2 fl., ein Schäfer oder Bauer, welcher einen unbeknittelten Hund, oder dessen Knittel nicht anderthalb Ellen lang bei sich hat, mit 6 fl. Strafe angesehen, und gegen ihn Andern zum abscheulichen Exempel verfahren werden.

Allen Amtleuten und Bediensteten wird geboten, die befundenen Wildpretdiebe zu greifen, zu inquiriren und den befundenen Delinquenten zur Strafe zu ziehen, oder da er zu zahlen nicht vermag, es zur Ansetzung einer Leibesstrafe an die Kanzlei zu Würzburg gelangen zu lassen, auch den Oberforstmeistern auf Anmelden bei vorzunehmender Inquisition und nöthigen Haussuchung hilfreiche Hand zu bieten. Der Stiftsbeamte, welcher einem Wildpretschützen mit Fleiß nachgesehen, soll mit demselben der Gebühr nach bestraft werden.

9. Aug. 1683. Das heimliche Schießen, Jagen, Hetzen, Hühnerfangen, Hasen und Vögeln Schlingen stellen, ist dergestalt verboten, daß, wofern sich einer vergreift, er von jedem Stück bezahlt, nämlich:

Von einem Hirschen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne, Kranich, Trappen, Schwan	12 Rthlr.
Von einem Reh, Wildkalb, Frischling groß oder klein	6 Rthlr.
Von einem jungen Reh	3 Rthlr.
Von einem Hasen groß oder klein	2 Rthlr.
Von wilden Gänsen, Enten, Tauben, Feld- und Haselhühnern, Schnepfen	1 Rthlr.
Von einem Vogel, oder dem Ausnehmen der Eier	1/2 Rthlr.
Wenn ein Bauer oder Schäfer einen ungeknittelten Hund mit sich laufen läßt, oder wenn der Knittel nicht ganz 1 1/2 Elle lang, oder zu kurz am Halse angebunden ist, bezahlt jener zur Strafe	2 Rthlr.

Jeder Forstbediente und andere Beamte ist beauftragt, demjenigen, welcher sich mit einem Rohr oder andern Flinte außer der gewöhnlichen Landstrasse verdächtig betreten läßt, unverdächtige Reisende ausgenommen, die Flinte abzunehmen und zum Oberjägeramte einzuliefern; die Beamten haben den Uebertreter jedesmal noch um einen Reichsthaler abzustrafen, auf Begehren des Oberjägermeisters die Fehligen zu ergreifen, bei der vorzunehmenden Inquisition und Haussuchung in Allem die Amtshilfe zu leisten, und die befundenen Delinquenten obiger Verordnung nach zur Strafe zu ziehen; wofern ein Stiftsbeamter einem unbefugten Wildpretschützen wider besseres Versehen mit Fleiß nachsieht, soll er mit demselben bestraft werden.

28. Jan. 1685. Wird vorstehendes Mandat wiederholt.

26. Dez. 1687. Die Wilddiebe sollen mit empfindlicher öffentlicher Bestrafung angesehen und gestalten Sachen nach aus dem Lande ausgeschafft werden. Die Forst- und Jägerbedien-

ten sollen den auf der That oder sonst an ungewöhnlichen und verdächtigen Orten außer der Strasse mit einem Rohr ergriffenen Delinquenten dem Ortsbeamten überantworten, welcher einen solchen Gesellen verhaftet zur fürstlichen Kanzlei liefert, und jedenfalls den Jägern mit genugsamer Mannschaft bei dem Zusammenrotten von Wildschützen an Handen zu gehen hat.

30. Aug. 1689. Unter Wiederholung der wegen Wildschießen erlassenen Mandate wird befohlen, daß Keiner, dem es nicht ratione officii oder sonst speciell erlaubt ist, sich soll gelüsten lassen, die Stifswildbahn mit einer Flinte zum Pürschen des Wildes zu betreten, wer dagegen handelt, gegen diesen soll auf die eidliche Behauptung des verpflichteten Forstbedienten ohne weitere Zeugschaft criminal verfahren, und er gestalten Dingen nach gemäß dem Mandate vom 26. Dez. 1687 aus dem Stifte Würzburg und Herzogthum Franken verwiesen werden.

10. Apr. 1700.
1. Aug. 1726. Den adeligen und verrechnenden Beamten wird aufgetragen, auf die verdächti-

gen Wildpretschützen und Diebe, so wie auf diejenigen, welche sich erlauben, den Hasen und Feldhühnern Schlingen zu stellen, fleißige Aufsicht zu halten, hierauf mit Erforschung der Indicien und Hausvisitationen ordentlich und scheunig vorzuschreiten und bei Erforschung eines oder des andern sogleich über die Sache umständlichen Bericht einzusenden.

29. März 1706. Allen Amtleuten und dergleichen wird unter Bestätigung der wegen Wilddieberei bereits erlassenen Mandate befohlen, auf die Wildpretdieberei genaue Aufsicht zu halten, die Frevler scharf zu inquiriren, sie bei genugsamen Indicien in Verhaft zu nehmen, und an den Bischof Bericht zu erstatten.

Dem Anzeiger eines Wildpretdiebes oder Schlingenstellers sollen, wenn dieser für schuldig befunden wird, von dem Oberjägeramte jedesmal 5 — 10 Gulden gereicht, gegen den Delinquenten aber Andern zum Abscheu mit empfindlicher Leibes- oder anderen exemplarischen Strafen verfahren werden. Rücksichtlich dessen', welcher unerlaubt einen Hund in den

Wald und die Wildfuhr laufen läßt, wird die vorige Verordnung wiederholt und befohlen, daß die Jäger einen solchen Hund auf dem Felde oder in dem Walde sogleich todtschießen, und. ihnen der Eigenthümer 3 Batzen Schußgeld bezahlen soll.

25. Mai 1712. Alle in den Wildfuhren des Hochstiftes angetroffenen fremden Jagdhunde sind ohne Unterschied todt zu schießen, und den allenfalls dabei sich einfindenden Jägern und andern Personen sind die Flinten und Rohre wegzunehmen und dem Oberjägeramte einzuliefern.

Von solchen Ereignissen müssen sogleich die Ortsbeamten der Anzeige höchsten Ortes wegen in Kenntniß gesetzt werden.

Die Beamten sind verbunden, den Förstern in solchen Fällen die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

13. Mai 1715. Unter Bestätigung der bisher wegen Wilddieberei erlassenen Mandate wird dieselbe in der Art verboten, daß der Uebertreter bezahlen soll:

Von einem Hirschen, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne	50 fl.
Von einem Reh, Wildkalb, Frischling	30 fl.
Von einem jungen Reh	20 fl.
Hasen	8 fl.
Wilden Gans, Ente, Haselhuhn, Feldhuhn, Schnepfen	6 fl.
Von Ausnehmen der Vögel oder deren Eier	2 fl.
Wenn der Bauer oder Schäfer seinen Hund ohne Prügel auf das Feld läufen läßt, bezahlt er	6 fl.

Die Amtleute, Köhler, Vögte und Befehlshaber haben die Frevler scharf zu inquiriren, die nöthige Haussuchung vorzunehmen, den Frevler, wenn genugsame Indicien vorhanden, in Verhaft zu nehmen, die genannte Geldstrafe zu exequiren und zum Oberjägeramte einzuliefern.

Der Jäger oder je andere Person, welche einen Uebertreter dieses Mandats mit Bestand anzeigt, soll von der erhobenen Geldstrafe einen dritten Theil erhalten. Wer die verwirkte

Strafe zu erlegen nicht im Stande ist, soll zur öffentlichen Schanzarbeit angewiesen, oder mit einer andern exemplarischen Leibesstrafe angesehen, ja sogar gestalten Sachen nach aus dem Lande geschafft werden. Die Forstbedienten haben dergleichen Frevlern auf der That oder sonst an ungewöhnlichen und verdächtigen Orten, Reisende auf gemeiner Strasse ausgenommen, vor Allem die Büchse abzunehmen, und zum Oberjägeramte einzuliefern, die Person selbst aber zu einem inländischen Beamten zu bringen; dagegen sind die Beamten schuldig, den Jägern auf Begehren mit genugsamer Mannschaft ungesäumt zur Gefangennehmung solcher Gesellen an die Hand zu gehen.

4. Nov. 1720. Alle frühern Verordnungen Würzburgs, in Ansehung der Wildpretschützen werden hieher wiederholt und bestätiget, insoferne sie der gegenwärtigen nicht zuwider sind.

Dem Jäger oder Forstbedienten soll, wenn er einen Wildpretschützen auf der That angetroffen oder in dem Wald nur ordnungs-

widrig mit einem Gewehre gesehen zu haben bei seinem abgelegten Eid behauptet, geglaubt und darauf ohne weitere Probe mit der nachgesetzten Strafe verfahren werden; jedoch sollen vorher den Jägern neue Pflichten aufgesetzt, und sie darauf besonders beeidigt und angewiesen werden, darin so zu handeln, daß sie sich vor Gott und ihrer Obrigkeit keine schwere Verantwortung über den Hals ziehen; der Jäger soll auch gehalten seyn, auf besonderes Verlangen des angegebenen Wildschützen seine Aussage mit einem neuen Eide zu erhärten, gleichwie dem des Wilddiebstahles Angeschuldigten unbenommen seyn soll, sich zu defendiren und den Gegenbeweis zu führen; dabei bleibt der hohen Herrschaft vorbehalten, nach Beschaffenheit der Sache die Strafe zu lindern oder zu schärfen, nöthigen Falls weiter zu inquiriren, und wo ad poenas capitales zu schreiten ist, ordinem procedendi ordinarium einzuhalten.

2) Bestrafung der hohen Jagdfrevler und zwar im Falle der ersten Vergehen.

Wer auf die oben verbotene Weise sich in den Wildfuhren betreten läßt, sich mit Wildpretschießen vergreift, und ein oder das andere Stück fällt, dieser soll das Erstemal nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut und anderer Unkosten in Fußschellen mit einem am Leibe festgemachten eisernen Ring und daran gehefteten Hirschgeweihen auf ein halbes Jahr zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilt und angehalten werden.

3) Bestrafung im zweiten Vergehensfalle.

Der Wildpretschütze, welcher nach einmal erlittener Strafe das Zweitemal sich als solcher betreten läßt, soll auf vorgedachte Art zu einer ganzjährigen Schanzarbeit verurtheilt, anbei aus dem Amte, wo er seßhaft, in ein anderes verschickt, oder statt der Schanzarbeit und Amtsveränderung nach Umständen auf

abgeschworne Urphed des Landes auf ewig verwiesen werden.

4) Bestrafung im Falle der dritten Vergehung.

Wer aber in das Land wieder zurückkommt, oder nach zweimal erlittener Strafe wegen Wildpretdiebstahl sich dessen wiederholt schuldig macht, soll als Urphedbrecher oder als boshafter Wildpretdieb nebst der ewigen Landesverweisung mit Ruthen ausgestrichen werden.

5) Im Falle der vierten Vergehung.

Auf abermaliges Rückkehren soll der Verwiesene gestalten Dingen nach an dem Leben gestraft werden.

Obgesagte Strafen sind von denjenigen Wildschützen zu verstehen, welche hohes Wildpret gefällt, oder erwähntermassen mit einem Gewehre in der hohen Wildfuhr ergriffen werden.

6) Bestrafung der niedern Jagdfrevler.

Diejenigen, welche sich nur an Stücken

vergreifen, welche zur niedern Jagd gehören, sollen zum Erstenmal eine Geldstrafe erlegen, und zwar von einem Hasen . . . . 16 fl.

Von einer wilden Gans, Ente, Feldhuhn und Schnepfen . . . . . 12 fl.

Das Zweitemal eben dieses Geld wieder bezahlen, annebst aus ihrem Amte in ein anderes zu ziehen gezwungen werden.

Das Drittemal nach geschworner Urphed des Landes auf ewig verwiesen, und

Das Viertemal nebst wiederholter Landesverweisung und Erinnerung an die vorher abgeschworne Urphed mit Ruthen ausgestrichen werden.

Bestrafung derjenigen, welche ihre Hunde frei auf das Feld laufen lassen.

Wenn ein Bauer oder ein Anderer einen Hund in das Feld laufen läßt oder mit sich nimmt, ohne ihn an einem Stricke zu führen, oder mit einem Prügel zu behängen, wie her-

nach beschrieben wird, soll er für das Erste-mal 12 fl., und für das Zweitemal 24 fl. Strafe zu bezahlen schuldig seyn, zugleich wird den Jägern und Forstbedienten ausdrücklich befohlen, dergleichen Hunde auf dem Felde oder in dem Holze niederzuschießen, wofür sie einen halben Gulden Schußgeld erhalten.

Der Prügel, welcher einem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen ist, soll seyn anderthalb, und die kleinen Hundsprügel fünf Viertel Ellen lang, zu dessen Beobachtung der Schäfer wie jeder Andere angewiesen wird.

Soviel hingegen die fremden Reisenden und die Metzger betrifft, so sollen die Ersten, besonders wenn sie außer der gewöhnlichen Strasse mit Hunden betreten werden, vorher gütlich erinnert werden, dieselben anzubinden, widrigenfalls, wenn sie der Erinnerung nicht nachkommen, sind sie zu pfänden oder bei der nächstgelegenen Obrigkeit, durch deren Gebiet sie passiren, anzuzeigen; die Zweiten mögen aber, wenn sie Kälber oder anderes Vieh he-tzen, ihre Hunde frei laufen lassen, jedoch wird

ihnen unter obengenannter Strafe geboten, wenn sie nicht im wirklichen Hetzen begriffen sind, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen oder auf die angeführte Weise mit Prügeln zu behängen, sich in den Wildfuhren aber, wenn sie durch diese ihren Weg nehmen müßten, sich des Hetzens, Schreiens und Tumultes zu enthalten.

7) Auf welche Weise die Forstbedienten den fremden und vermummten Wildpretschützen zu begegnen haben.

Die Forstbedienten sollen die in den Forsten und Wildfuhren betretenen fremden und unbekannten Wildpretdiebe ernstlich anrufen und warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hund von sich stellen; sollten aber dieselben hierauf flüchtig gehen, so soll den Jägern auf sie Feuer zu geben gestattet seyn.

Auf Wildpretschützen, welche im Gesichte geschwärzt, mit Nebelkappen, großen Bärten, langen ungewöhnlichen Röcken oder sonst auf

irgend eine Art sich verstellt haben, oder sich bedrohlich vernehmen lassen, oder sich gar zur Wehre stellen, dürfen die Jäger um so mehr schießen, ohne den ersten Schuß und Angriff abzuwarten. Wenn dieselben dieser Instruktion nicht zuwiderhandeln, soll ihnen bei erfolgender Entleibung eines Wildpretdiebes über das juramentum purgatorium nichts zugemuthet werden.

8) Bestrafung derjenigen Wildpretschützen, welchen die fränkischen Kreislande ohnehin untersagt sind.

Wenn die Wildpretdiebe zugleich solche Leute sind, welche in dem wider die Zigeuner und herrenloses Gesindel ergangenen Kreismandate vom 28. Juni d. J. angeführt sind, ist gegen sie nach Maßgabe dieses Mandates desto strenger zu verfahren; dabei wird den Beamten unter Androhung einer Strafe von 50 Reichsthalern für den Unterlassungsfall geboten, keinen Landfahrer, Müssiggeher und anderes liederliches Gesindel zu dulden, sondern forttreiben zu lassen.

9) Oeffentliche Streifen nach den Wildschützen.

Lassen sich ein oder mehrere Wildpretschützen sehen oder verspüren, so soll unter möglicher Beihilfe der nächsten Beamten öffentliches Aufgebot und eine allgemeine Streife vorgenommen und bei vorhandener Gefahr Sturm geläutet werden, worauf die unangesessenen Unterthanen bei Vermeidung empfindlicher Strafe zu erscheinen haben, und solche Wildpretschützen eifrigst aufgesucht und verfolgt werden.

10) Belohnung der Kundmacher und Anzeiger.

Derjenige, welcher einen Wildpretschützen bei dem Jägermeisteramte oder einer andern Obrigkeit namhaft macht, erhält, wenn der Wildschütz der That geständig und überführt seyn wird, eine Belohnung von 50 fl., und zwar aus dem Vermögen des Schuldigen, oder wenn dieses nicht hinreicht, aus der Hof- und Rentkammer, und sein Name bleibt verschwiegen; der Wildpretschütze selbst, welcher seine

Mithelfer und Gesellen gehörig angibt, bleibt von aller Strafe frei, und hat nach Umständen noch eine Recompenz zu erwarten.

11) Obsorge wegen Entdeckung der Hehler und Helfer.

Alle Beamten, Diener und Unterthanen sollen auf die Entdeckung der Wildpretschützen bedacht seyn, deßgleichen sollen diejenigen entdeckt werden, welche den bekannten Wildpretschützen oder den das Wildpretschießen verdächtigen Personen durch Beherbergung, mit Lebensmitteln Unterschleif und Vorschub geben, ihnen die Häute oder das Wildpret abkaufen, oder sich sonst dessen theilhaftig machen, oder dasselbe nach dem Auftrage der Wildpretschützen verführen oder vertragen, ebenso diejenigen, welche mit ihnen die Wildbahn begehen, oder auf andere Art ihnen Gesellschaft, Beistand und Hilfe leisten; alles dieses soll hiemit ernstlich verboten seyn.

Zur Entdeckung der Thäter soll man nächtlicher Weile in die Häuser der Verdächtigen einfallen, und da nachsuchen, ob nicht ein

Wildpretschütz, Wildprethaut und andere verdächtige Sachen vorhanden sind. Diejenigen, welche den Wildpretschützen Unterschleif geben oder sonst, wie oben erwähnt, verhülflich gewesen, sollen ohne Unterschied gleich den Wildpretdieben und nach Umständen noch schärfer gestraft werden. Diejenigen, welche dergleichen Leute anzeigen, sollen nicht minder wie der Angeber eines wirklichen Wildschützen belohnt, und ihr Name verschwiegen bleiben.

§. 12. Verbot der Schießrohre für Bürger und Unterthanen.

Jedem Unterthan sind die Rohre verboten, und nur zur Zeit des Scheibenschießens dürfen sie sich derselben bedienen; lassen sie sich aber zu einer andern Zeit außer der Stadt oder dem Markte, wo sie wohnen, damit betreten, so sollen sie für strafmässig erkannt werden und die Rohre zum Jägermeisteramte verfallen seyn. Wenn die Unterthanen ihre Rohre über Land zu tragen genöthigt sind, so sollen sie nicht nur Schloß und Stein abschrauben, sondern auch vorher dem Beamten oder

der Ortsobrigkeit davon jedesmal Anzeige machen, um sich außer Verdacht zu setzen.

Schlosser, Büchsenmacher und Alle, die mit solcher Arbeit umgehen, gleichwie Händler und dergleichen, sollen bei Vermeidung willkührlicher Strafe den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürschen tauglichen Rohre unter 20 Reichsthalern Strafe zurichten oder verkaufen oder sonst zubringen und damit an die Hand gehen, sondern sie vielmehr unverzüglich angeben.

13) Wildpret oder Wildhäute sollen keinem Bauer oder sonst gemeinen und verdächtigen Manne ohne vorgezeigtes glaubhaftes Attest abgekauft werden.

Weißgerber, Loher oder Lederbereiter, besonders die eingesessene Judenschaft, Wirthe und Verkäufer sollen bei Vermeidung der Aufhebung des Handwerkes und Bürgerrechtes oder andern scharfen Einsehens dem gemeinen und verdächtigen Manne oder Bauern Wildpret oder Wildhäute nicht abkaufen, ohne vorge-

wiesenes glaubhaftes Attest über den Erwerb derselben; vielmehr sollen die Abkäufer die Haut oder das Wildpret aufheben und der Obrigkeit oder den Förstern die Anzeige hievon machen, damit der Verkäufer zur Rede gestellt werde, wonach dem Anzeiger nach dem Befunde der Sache 10 Reichsthaler zur Belohnung gereicht und das Wildpret gelassen werden soll.

14) Die Fischer sollen kein Gewehr auf das Wasser mitnehmen, und sich des Wildpretschießens gänzlich enthalten.

Alle Beamten und Obrigkeiten haben den unter ihnen stehenden Fischern ernstlich zu bedeuten, daß sie sich alles Wildpretschießens enthalten, mithin kein Geschoß mit sich auf das Wasser nehmen, vielmehr diejenigen anzeigen sollen, von welchen sie dieses sehen oder erfahren.

15) Bestrafung derjenigen, welche dem Wilde mit Schlingen, Fallen oder auf andere Weise nachstellen.

Gegen diejenigen, welche dem Wildpret mit Schlingen, Fallen, Selbstgeschossen, Drähten oder Bögen, zu Wasser oder Land, in den Wildfuhren oder ihren und Anderer eigenen Gründen unbefugt nachstellen, soll neben Bezahlung des Wildprets mit eben den Strafen, welche oben auf die wirklichen Wildpretschützen verordnet sind, nach Umständen unablässig verfahren werden.

Es soll auch Jägern und Förstern, so oft sie deßwegen nachsuchen wollen, sowohl in offenen als zugemachten Gütern und Gärten jedesmal der freie und ungehinderte Zutritt bei Vermeidung willkührlicher Strafe gestattet werden.

16) Verbot und Bestrafung des unbefugten Fischens und Krebsens.

Wer nicht zu eigenen oder Bestandgewässern oder Bächen erweislich das Fischrecht besitzt, und fischt oder krebset, soll, wenn er bei Tag ertappt wird, mit 10 fl., bei Nacht aber mit 20 fl., und nach Befinden und oft wiederholten Verbrechen gleich den Wildpretdieben

nebst Erstattung des Diebstahles und aller Kosten abgestraft werden. Wobei sich der Gesetzgeber ausdrücklich vorbehält, nach Unterschied der Umstände und Veränderung der Zeit nicht allein an dem, was hier verordnet ist, zu mindern oder zu vermehren, sondern auch die Strafe zu lindern oder zu schärfen.

Genaue Befolgung und mehrmalige Kundmachung dieser Verordnung.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern vielmehr Jedermann sich desto besser vor Schaden und Unglück zu hüten vermöge, so soll diese Verordnung nicht nur jetzt, sondern forthin alle Quartal vor allen Gerichten und Gemeinden des Hochstiftes, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich vorgelesen, wohl erläutert und nachgehends an den gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Nachricht und Warnung angeschlagen werden.

14. Dez. 1720. Sämmtlichen Beamten des Stiftes Würzburg wird aufgetragen, obige Verordnung durch die Schultheißen, Bürgermeister

und Dorfmeister publiciren zu lassen, und zwar alle Quartal, worüber dieselben jedesmal Bericht erstatten sollen. Die Beamten sollen obige Verordnung zur Ausrottung der Wildpretdiebe fleißig handhaben, den Jägern auf deren Verlangen ungesäumt Hilfe leisten, mit den Wildpretdieben kein Verständniß pflegen, widrigenfalls sie nebst der schweren Ungnade und Cassation eine nach Maaß ihres Verbrechens zu schärfende schwere Strafe zu erwarten haben sollen.

24. Dez. 1720. An sämmtliche Stifte, Prälaturen, Abteien, Probsteien und Klöster des Bisthums ergeht gleichfalls der Befehl, obige Verordnung durch die Ortsschultheißen mit Affigiren und vierteljähriges Vorlesen und Erläutern publiciren und hierüber jedesmal Bericht erstatten zu lassen.

28. März 1722. 2) Den zum Weidtrieb in die Waldungen berechtigten Kuhhirten ist bei der im Jagdmandate vom 4. Nov. 1720 festgesetzten Strafe verboten, Hunde in die Waldungen mitzunehmen.

Bei Vermeidung der nämlichen Strafe ist auch den Schäfern geboten, ihren Hunden einen 1 1/2 Elle langen Schleipfprügel und einen 5/4 Elle langen Querknittel anzuhängen.

11. Aug. 1721. Wenn ein Schultheiß, Bürgermeister oder Dorfmeister die obige Verordnung nicht alle Vierteljahre publicirt und de facta paritione Bericht erstattet, soll er 50 Rthr. Strafe bezahlen.

12. Jan. 1728. Die Beamten sollen die Abstrafung der Wildpretdiebereien nicht mit den Rugen vornehmen, sondern sie untersuchen und den Befund zur Aburtheilung einsenden; ebenso sollen sie die rückständigen Wilpretstrafen executive eintreiben und einsenden.

8. Apr. 1734. Bestimmung über das Verhalten des Jagdpersonals, wenn bei Truppenmärschen die Offiziere sich Jagdexzesse erlauben.

13. Aug. 1742. Wenn in Zukunft ein Wildschütze oder mehrere verhaftet und für schuldig gefunden werden, ohne daß vorher die Einwohner des Orts, wo dergleichen Gesindel seine Wohnung und Aufenthalt gehabt, dieselben anzeigten

und entdeckten, so hat dieser Ort für die Verhehlung, Uebersehung und allenfalls geleisteten Vorschub 100 Rthlr. Strafe zu erlegen, der Schultheiß aber wird nebst 20 Rthlr. Strafe seiner Dienste entsetzt; Jene, welche dazu wissentlich Unterschleif geben, sollen von Haus und Hof nach öffentlichen Staubbesen verjagt und als untreue Landeskinder und Mitbösewichte bestraft werden.

7. Febr. 1747. Die Würzburgischen Beamten werden angewiesen, den Inhalt der wider die Wilddiebe und sonstigen zum Schaden der Wildfuhren gereichenden Exzesse vor einigen Jahren her bereits verkündeten Strafverordnungen in denen ihnen anvertrauten Ortschaften zu ihrer Belebung den versammelten Gemeinden auszulegen. Gegen denjenigen, welcher den gedachten Verordnungen zuwider handeln würde, soll sogleich eine ernstliche Inquisition angehen, und mit dem darüber geführten Protokolle zur rechtlichen Straferkennung Bericht erstattet werden. Die Beamten sollen den Jägern auf geschehene Anzeige von einem Exzesse

in den Wildfuhren von Amtswegen bei Vermeidung schwerer Ahndung mit all dem kräftig an Handen gehen, was zur Ausfindigmachung und Handfestmachung erforderlich seyn wird.

2. Aug. 1770. **Verbot und Bestrafung der Jagdfrevel und Waidwerkseingriffe, sowie die deßfallsigen Obliegenheiten der Beamten.**

1) Alle bisher für das Hochstift wegen der Wildpretdiebe erlassenen und sonstigen wegen der Jagd und der Waldungen gemachten Verordnungen, so weit sie der gewärtigen nicht zuwider sind, werden vor Allem hieher wiederholt, erneuert und bestätigt, und sonach weiter verordnet, daß der pflichtmässigen Anzeige eines Jägers oder Forstbedienten, welcher den Wildpretschützen entweder auf verbotener That angetroffen oder in dem Walde verordnungswidrig nur mit einem Gewehr gesehen zu haben bei seinem abgelegten Eid aussagen wird, geglaubt, und darauf als eine genugsame Probe ohne weitern Prozeß mit den nachgesetzten

Strafen verfahren werde, wobei jedoch die Jäger ihren Pflichten gemäß so zu handeln haben, daß sie vor Gott und ihrer Obrigkeit sich keine schwere Verantwortung über den Hals ziehen mögen. Der Jäger soll auch gehalten seyn, auf besonderes Verlangen des von ihm angegebenen Wildschützen seine Aussage jedesmal mit einem neuerlichen Eide zu erhärten, gleichwie diesem unbenommen ist, seine rechtliche Defension zu thun, und seine Unschuld, so gut er kann, zu erweisen, und der hohen Herrschaft vorbehalten bleibt, nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe zu lindern oder zu schärfen, nöthigenfalls ex officio weiter zu inquiriren, und wenn ad poenas capitales zu schreiten ist, ordinem procedendi ordinarium einzuhalten.

2) Wer in den hohen Wildfuhren auf die oben verbotene Weise sich nur wird betreten lassen oder mit Wildpretschießen vergreifen und ein anderes Stück fällen, dieser soll das Erstemal, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Kosten, zu einer will-

kührlichen Zuchthausstrafe, nach Ermessen, wie lange er jenes verbotene Schießen getrieben, verurtheilt werden.

3) Wer nach der obengenannten erlittenen Strafe zum Zweitenmal als Wildpretschütze ergriffen wird, dem ist auf vorgedachte Art die Zuchthausstrafe nach Willkühr zu verdoppeln, und er anbei aus dem Amte, wo er seßhaft, in ein anderes, wo zum Schießen weniger Gelegenheit ist, zu verschicken, oder statt gedachter Zuchthausstrafe und Amtsveränderung nach Umständen auf vorher abgeschworne Urphed aus dem Lande auf ewig zu verweisen.

4) Wenn ein solcher über kurz oder lang wieder zurückkommt und das Landesgebiet Würzburg zu betreten sich untersteht, oder auf das Wildpretschießen sich mehrmal begibt, so soll er entweder als ein Urphedbrecher oder als ein boshafter zum Zweitenmal vorher schon gestrafter Wildpretdieb der Schärfe nach, nebst vorgemeldter ewiger Landesverweisung, mit Ruthen ausgestrichen werden.

5) Wenn dieser Wildpretdieb nach der vorgedachten dreimaligen Bestrafung das Landesgebiet Würzburg wieder betritt, soll er gestalten Dingen nach gar an dem Leben gestraft werden.

Obengesetzte Strafen sind von denjenigen Wildpretschützen zu verstehen, welche hohes Wildpret fällen, oder obenerwähntermassen mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden.

6) Diejenigen, welche nur in den Jagdrevieren mit einem Schießgewehre sich betreten lassen, oder an solchen Stücken vergreifen, welche zur niedern Jagd gehören, sollen zum Erstenmal eine Geldstrafe bezahlen, und zwar von einem Hasen 16 fl., von einer wilden Gans, Ente, Feldhuhn und Schnepfen 12 fl.; das Zweitemal sollen sie dieses Geld wieder bezahlen, annebst aus ihrem Amte in ein anderes, wo sie ihre Wildpretdiebereien zu treiben weniger Gelegenheit haben, zu ziehen, oder Soldaten zu werden gezwungen werden; das Drittemal sollen sie nach geschworner Urphed des

Landes auf ewig verwiesen, und endlich das Viertemal nebst abermaliger Landesverweisung und Erinnerung an die vorher abgeschworne Urphed mit Ruthen ausgestrichen werden.

Wenn Jemand einen Hund in das Feld laufen läßt oder mit sich nimmt, welcher nicht entweder an einem Strick geführt wird, oder mit Prügeln, wie hernach vorgeschrieben wird, behängt ist, so soll er nicht allein das Erstemal 12 fl., und für das Zweitemal 24 fl. Strafe zu bezahlen schuldig seyn, sondern es wird auch den Jägern und Forstbedienten ausdrücklich befohlen, wenn sie dergleichen Hunde, welche ein jeder in seinem Hause und an der Kette zu halten, oder sonst genugsam zu verwahren hat, in dem Felde oder Holz finden, dieselben ungesäumt zu erschießen, wofür ihnen jedesmal ein halber Gulden Schußgeld gereicht werden soll.

Der Prügel, welcher dem Hunde neben einem Querknittel anzuhängen ist, soll seyn anderthalb, und die kleinen Hundsprügel fünf Viertel Ellen lang, welches die Schäfer gleich

den Andern bei ihren Hunden zu beobachten haben und unter vorgesetzter Strafe angewiesen werden.

Soviel hingegen die fremden Reisenden und die Metzger betrifft, so sollen die Ersten, besonders wenn sie außer der gewöhnlichen Straße mit Hunden betreten werden, vorher gütlich erinnert werden, diese anzubinden und an Stricken zu halten, widrigenfalls, und da sie diesem nachzukommen sich weigerten, gepfändet, oder wenn die Jäger und Förster ihnen nicht stark genug wären, der Obrigkeit des nächstgelegenen Ortes, wodurch sie zu passiren haben, unverzüglich angezeigt werden. Die Zweiten mögen zwar, wenn sie Kälber und anderes Vieh hetzen, ihre Hunde frei laufen lassen, jedoch wird ihnen unter obiger Strafe geboten, wenn sie nicht im wirklichen Hetzen begriffen sind, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen, oder mit Prügeln zu behängen, in den Wildfuhren aber, wenn sie durch diese den Weg nehmen müssen, sich sowohl des Hetzens, als im Uebrigen alles Schreiens und

Tumultes, wodurch des Wild rege gemacht wird, zu enthalten.

7) Wenn fremde und unbekannte Wildpretdiebe sich in den Forsten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betreten lassen, haben die Jäger und Forstbedienten sie ernstlich anzurufen und zu warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hund von sich stellen, wenn sie nun hierauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, so soll in diesem Falle den Jägern auf sie Feuer zu geben zugelassen seyn.

Wenn aber die Wildpretdiebe sich im Gesichte schwärzen, sich mit Nebelkappen, großen Bärten, langen zum Verbergen der Rohre dienlichen Röcken, und sonst auf andere Art sich verstellen oder bedrohlich sich vernehmen lassen, oder gar zur Wehre stellen wollen, so ist den Jägern um so mehr erlaubt, darauf zu schießen, und keineswegs den ersten Schuß und Angriff abzuwarten. Wenn in diesem Falle die Jäger einen solchen Wilddieb lähmen oder etwa gar kalt legen, und sie von dem Vor-

gang bei der Zent, wo solches geschehen, die Anzeige gemacht haben, so soll die Zent nach den Jägern zu greifen oder sie arretirlich anzuhalten nicht befugt seyn, ungeachtet die Zent des Jägers Anzeige zu protokolliren und über den Vorgang des entleibten oder gelähmten Wildpretdiebes und dessen Kameradschaft so viel thunlich zu inquiriren hat, so soll doch den Jägern nicht leicht etwas über das juramentum purgatorium zugemuthet, noch dieselben der Untersuchung wegen aufgehalten werden.

8) Wenn die Wildpretdiebe zugleich solche Leute sind, welche in dem wider die Zigeuner und herrenloses Gesindel ergangenen Kreismandate vom 28. Juni 1720 und den nachfolgenden Kreisverordnungen begriffen sind, ist mit denselben nach Maaßgabe genannter Mandate desto strenger zu verfahren, wobei allen Beamten, Schultheißen und der jeden Orts vorgesetzten Obrigkeit bei 50 Rthlr. Strafe befohlen wird, alle sich in ihren untergebenen Aemtern, Städten, Märkten und Dörfern ein-

schleichenden Landfahrer, Müssiggänger und anderes liederliches Gesindel, welches der Herrschaft keinen Nutzen bringt, den Gemeinden aber schädlich und beschwerlich ist, nicht zu dulden, sondern forttreiben zu lassen.

Eben so sind die Gemeinden unter der nämlichen Geldstrafe verbunden, ihre Mitnachbarn, welche von der Wildpretdieberei Profession machen, anzuzeigen (weil ihnen solche nicht unbekannt seyn können, und wenn sie auf derselben Thun und Lassen, wie es die Schuldigkeit erfordert, Acht hätten, wissen müßten).

9) Wenn sich ein oder mehrere Wildpretschützen sehen oder verspüren lassen, so ist gegen sie, wie gegen andere bedrohliche, landschädliche Leute, an dem betreffenden Orte mit Beihilfe der zunächstwohnenden Beamten öffentliches Aufbot und allgemeine Streife vorzunehmen und nöthigenfalls Sturm zu läuten, worauf die ungesessenen Unterthanen bei Vermeidung empfindlicher Strafe sich versammeln und die Wildpretschützen eifrig aufsuchen und verfolgen sollen.

10) Wer bei dem Jägermeisteramte oder jeder Ortsobrigkeit einen Wildpretschützen namhaft macht, und wenn dieser der That geständig oder überführt ist, soll aus dem Vermögen des Wildpretdiebes, welcher auch die andern Kosten zu tragen hat, 50 fl. zur Belohnung erhalten, bei der Unzulänglichkeit desselben aber von der Hof- und Rentkammer, und sein Name soll nicht genannt werden.

Der Wildpretschütz selbst, welcher seine Mithelfer und Gesellen gehörig angibt, soll von aller Bestrafung frei bleiben, und nach Umständen eine Recompenz zu erwarten haben.

11) Alle Beamten und Unterthanen werden ermahnt, auf alle mögliche Weise auf die Verfolgung und Bestrafung der Wildpretschützen Sorge zu tragen; daher soll auch denjenigen nachgeforscht werden, welche den Wildpretschützen Herberge, Nahrung, Unterschleif und Vorschub geben, ihnen die Häute oder das Wildpret abkaufen, oder sich dessen sonst theilhaftig machen, oder es auf Auftrag der Wildpretschützen zu verkaufen suchen; eben so

soll denjenigen nachgeforscht werden, welche mit ihnen die Wildbahn begehen, oder ihnen auf andere Art Gesellschaft, Beistand und Hilfe leisten; man soll in die Häuser derer, welche in dieser Art verdächtig sind, nächtlicher Weile einfallen, sie durchsuchen, um zu sehen, ob nicht darin Wildpretschützen, Wildpret, Häute oder andere verdächtige Sachen sich vorfinden; zeigt sich, daß Jemand den Wildpretschützen Unterschleif gegeben, oder ihnen sonst auf obige Weise verhilflich gewesen, so soll er ohne Unterschied, gleich den Wildpretdieben selbst, oder nach Umständen noch schärfer gestraft werden. Diejenigen, welche dergleichen Leute anzeigen, sollen nicht minder, als der, welcher einen wirklichen Wildpretschützen angibt, belohnt, und sein Name verschwiegen werden.

Die Barbirer und Bader, welche einen blessirten oder gelähmten Wildpretdieb in die Kur bekommen, sollen diesen unter Vermeidung einer Strafe von 30 Rthlr. bei der Zent, worunter sie gehören, anzeigen, wofür sie, vorausgesetzt, daß die Zent nicht schon

früher Kenntniß erlangt hat, 10 Rthlr. zur Belohnung erhalten.

12) Jedem Unterthan sind die Rohre verboten, den Bürgern und Unterthanen aber, welche Scheiben schießen, sollen sie zur Zeit des Scheibenschießens gestattet werden; wenn sich aber die Scheibenschützen mit den Rohren zu einer andern Zeit außer der Stadt oder dem Markte, wo sie wohnen betreten lassen, sollen sie für straffällig erkannt werden, und die Rohre dem Jägermeisteramte verfallen seyn.

Wenn diese Scheibenschützen ihre Rohre zum Zurichten oder in einer andern Absicht über Land tragen, sollen sie nicht nur Schloß und Stein ausschrauben, sondern hievon auch dem Beamten oder der Ortsobrigkeit jedesmal die Anzeige machen.

Den Schlossern, Büchsenmachern, Büchsenschiftern, Schmieden und Allen, welche mit solcher Arbeit umgehen, so wie den Händlerinnen, Unterkäuferinnen u, dgl. wird bei Vermeidung willkührlicher Strafe geboten, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine

zum Pürschen tauglichen Rohre unter Strafe von 20 Rthlr. zuzurichten oder zu verkaufen, oder sonst zuzubringen und damit an die Hand zu gehen, sondern vielmehr solche unverzüglich anzugeben.

13) Allen Beamten und Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, wo Weißgerber, Loher, Lederbereiter, Wirthe oder Verkäufer sind, wird der Befehl ertheilt, diesen sammt und sonders vorzuhalten, gleichwie Allen und Jedem aufgetragen wird, daß in Zukunft bei Strafe der Aufhebung des Handwerkes und Bürgerrechtes oder andern scharfen Einsehens die Weißgerber, Loher oder Lederbereiter, besonders die eingesessene Judenschaft, keine rohen Hirsch- und Wildhäute, die Wirthe und Verkäufer kein Wildpret von einem gemeinen und verdächtigen Manne oder Bauern ohne vorgewiesenes glaubliches Attestat, wie er solches an sich gebracht, oder von wem er es zu verkaufen beauftragt sei, abkaufen oder annehmen, sondern sie sollen die Veräußernden, nachdem sie die Haut oder das Wildpret aufgehoben,

alsbald der Obrigkeit, dem Jägermeisteramte oder den Förstern anzeigen, damit dieselben darüber zur Rede gestellt werden, und sie sich rechtfertigen mögen.

Dem Anzeiger soll sonach, wenn der Verkäufer schuldig ist, eine Belohnung von 10 Rthlr. gereicht, und das Wildpret gelassen werden.

14) Da auf dem Main bei dem Nachtfischen durch die Fischer viel Wildpret geschossen wird, so wird allen Beamten und Obrigkeiten, worunter die Fischer stehen, der Befehl ertheilt, allen Fischern sammt ihrem Gesinde und ihren Knechten bei Vermeidung willkührlicher Strafe ernstlich zu bedeuten, daß sie sich alles Wildpretschießens enthalten, mithin kein Geschoß mit sich auf das Wasser nehmen oder in dem Nachen haben, sondern wenn sie von andern dergleichen sehen oder erfahren, es anzeigen sollen.

15) Gegen diejenigen, welche zwar keine Wildschützen sind, jedoch auf andere Weise dem hohen oder kleinen Wildpret mit Schlingen, Fallen, Selbstgeschossen, Drähten, Stricken

oder Bögen zu Wasser oder Land in den Wildfuhren oder auf ihren und Anderer eigenen Gründen unbefugter Weise nachstellen, soll neben Bezahlung des Wildprets mit eben den Strafen, welche oben gegen die wirklichen Wildpretschützen verordnet sind, nach Umständen unabläßig verfahren werden.

Es soll auch deßwegen den Jägern und Förstern, so oft sie nachsuchen wollen, sowohl in offenen als zugemachten Gütern und Gärten jedesmal auf ihr Begehren der freie und ungehinderte Zutritt bei Vermeidung willkührlicher Strafe gestattet werden, wobei sich vorbehalten wird, nach Unterschied der Umstände und Veränderung der Zeiten nicht nur an dem, was hier verordnet ist, zu mindern oder zu mehren, sondern auch die Strafe zu lindern oder zu schärfen. Damit diese Verordnung, nach welcher alle unsere Räthe, Richter und Obrigkeiten künftig zu verfahren und zu urtheilen haben, desto mehr kund und offenbar werde, also um so weniger Jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll die-

selbe nicht nur jetzt, sondern forthin alle Quartal vor allen Gerichten und Gemeinden unseres Hochstiftes in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich unter 5 Rthlr. unausbleiblicher Strafe vorgelesen, wohl erläutert, und sonach an den gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Nachricht und Warnung sowohl dahier als auf dem Lande angeschlagen werden.

Erlassen zu Würzburg den 2. August 1770 von Adam Friederich, Bischof zu Bamberg und Würzburg, und Herzog zu Franken.

2. u. 7. Aug. 1779. In den landesherrlichen Wildfuhren und Feldern mit Gewehren sich betreten zu lassen, ist den Unterthanen bei Strafe verboten. Diejenigen Unterthanen, welche den erlassenen Mandaten vom 28. März 1721, 7. Apr. 1740, 7. u. 16. Febr. 1747 u. 2. Aug. 1770 zuwider in landesherrlichen Wildfuhren und Feldern versammelt mit Gewehren die Jagd ausüben und sich dem aufgestellten Personal widersetzen, sollen außerordentlich, als mit Arbeitshaus, mit Ruthenaushauen und

Landesverweisung, mit aller Schärfe ohne Nachsicht bestraft werden.

13. Jan. 1797. Angesessene Jagdfrevler sollen nur dann arretirt werden, wenn sie sich dem Jäger mit einem tödtlichen Gewehre entgegenstellen; wenn aber ein solcher Frevler nicht angesessen, oder sich mit einem tödtlichen Gewehre entgegensetzt und arretirt wird, muß hievon binnen drei Tagen der allerhöchsten Stelle unmittelbar die Anzeige gemacht werden.

(Vorstehende Würzburgische Verordnungen sind sämmtlich enthalten in den 3 Bänden „Sammlung der hochfürstl. Würzburg. Landesverordnungen.)

Jagdgerichtsbarkeit.

Mandat vom 3. Nov. 1769 und 5. Mai 1770. Den in der Bestrafung und Abpfändung des auf landesherrlichen Maißen und Schlägen zu Schaden gehenden Viehes säumigen Jurisdictions-Obrigkeiten sollen die Jagdbarkeits-Inhaber auf dem Falle vorgreifen, und die Strafe selbst bestimmen, wenn sie selben den ersten Betretungsfall an-

gezeigt haben, und die gebührende Abwendung nicht erfolgt ist.

Von der diktirten Strafe verbleibt die eine Hälfte dem Jagdbarkeits-Inhaber, die andere aber muß der Jurisdiktions-Obrigkeit mit einer Anzeige zur Verrechnung übersendet werden.

(Kreitmayer's Gener. Samml. von 1771. S. 466 und 1784. S. 824.)

1753 u. 1778. In Bayern ist die Jagdgerichtsbarkeit keine eigene, sondern sie gehört zu den ordentlichen Gerichten, daher den Hofmarks- und niedern Gerichten allerdings die Befugniß zusteht, die Waldfrevel zu verhandeln.

(Annotat. ad Cod. Civ. II. c. 8. §. 15. et ad Cod. jud. c. 1. §. 22. Lit. A.)

26. Mai 1818. Den Standesherren gehört die Jagdpolizei sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes. — In allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören, haben nicht die Patri-

monialgerichte, sondern die Landgerichte die Jagdpolizei.

(Gesetz-Bl. v. J. 1818. S. 199. §. 26. u. 90.)

26. Mai 1818. Den Patrimonialgerichten steht die Jagdpolizei und die Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht dem Guts- und Gerichtsherrn selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden, nicht zu.

(Gesetz-Bl. 1818. S. 254. §. 90. Lit. i.)

Jagdschutz.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616. Das Jagen der Bauern bei ihren Lehen und Gehölzen, insbesondere aber der Feldhüter mit ihren Hunden soll mit Ernst und bei Strafe abgeschafft seyn.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 776. Cap. 17.)

Forstordnung für Ober- und Nieder-Bayern v. J. 1616. Das gesammte Jagdpersonale ist verbunden bei Beobachtung von Ausreutung und Ablödung der Waldungen, wodurch den Jagden selbst Nachtheil zugehet, an den geeigneten Orten die nöthigen Anzeigen zu machen.

Nicht allein die Jäger, sondern auch alle andern in dem Wald arbeitenden Personen sind zur Anzeige und Arretirung der betroffenen verdächtigen und frevelnden Personen verbunden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

28. Mai 1745. Den Offizieren und Soldaten ist bei strenger Strafe verboten, an den Orten, wo sie in Quartieren und Garnisonen liegen, eigenmächtig zu jagen.

(Mayer's Gener. Samml. 1784. S. 1181.)

Ist deßfalls nichts Gewisses bestimmt, so ist die Weide zu jeder Zeit gestattet, in Concurrenz mit den Jagdrechten darf jedoch die Weide durch ihre Ausdehnung dieselben nicht völlig unmöglich machen.

Das Gras auf den Holzgründen und in Waldungen eigenmächtig abzumähen, ist verboten.

(Anmerk. ad Cod. Max. Bav. N. 2. Cap. 8. §. 13. Nr. 3. a ibid. Nr. 4. b. c.)

Forstordn. des Klost. Tegernsee v. J. 1636. Wegen Gewinnung des Heues an den Leithen soll sich Niemand

unterstehen, weder auf den Mösern, im Wechsel, hoch an den Gebirgen hinan, noch an anderen Orten, zu seinem Vortheile und zum Nachtheil der Wildbannen zu schwänden.

28. März 1721. Bei dem Weidegenuß sind vorzüglich jene Reviere, welche man für das Wild ab- und zuhängen wird, auf alle Weise zu schonen.

(Samml. würzb. Verordn. I. Th. S. 652.)

16. Febr. 1747. Die des Wildes wegen gesperrten Orte müssen mit der Weide gänzlich verschont bleiben.

Zur Setzzeit vom 1. Mai bis Ende Juni müssen sowohl die herrschaftlichen als auch stiftischen und Klosterwaldungen, dann Gemeinde- und Erbhölzer gesperrt seyn, und die Holzarbeiten, das Weiden und das Grasen muß unterbleiben.

(Samml. würzb. Verordn. II. Th. S. 480.)

16. Febr. 1840. Die wegen dem Wilde verhängten Bezirke müssen mit der Waldgräserei ganz verschont bleiben.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 480.)

Mainz'sche Forstordn. v. 5. Nov. 1744. §. 5. Vor und in der Jagdzeit sollen die Hutberechtigten auf Befehl der Forstbeamten sich der Ausübung ihres Rechtes in jenen Gehölzen enthalten, in welchen gejagt werden soll.

Bayreuth'sche Forstordn. vom 8. Mai 1769. Von Jedermann und ohne Unterschied ist das Waldverbot in der Setz-, Häg- und Brutzeit dergestalt zu halten, daß vom 1. Mai bis Johannis, so die Wälder als Felder ruhig und ungestört gelassen werden, alles Holzhauen, Führen und Klauben, dann Waldherumstreunen, Erdbeerreißen, und was dergleichen mehr, gänzlich und bei schwerer Strafe unterbleiben, und so eben auch die Brunstzeit über, nämlich von Neuegidi bis Michaelis, des Auslaufens in die Wälder sich gänzlich zu enthalten seyn soll.

Anspach'sche Verordn. vom 26. Sept. 1803. Den Jagdoffizianten und insbesondere den Reviervorstehern, Forstverwesern und Forstaufsehern wird befohlen in Gemäßheit früherer Verordnungen jedem Jagdcontravenienten, ohne alles Ansehen der Person, die Hunde auf der Stelle todt zu schie-

ßen, und alles Jagdgeräthe, sowie das geschossene Wild abzunehmen, sich auch, auf welche Art es nur immer den Umständen nach geschehen könne, von der Gewißheit der Person zu überzeugen.

Jagdverordnungen.

26. Mai 1818. Die Gutsherren sind verbunden, in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen die kgl. Jagdverordnungen unter der Oberaufsicht der obersten Forstbehörde des Staates zu befolgen, und ihre Hintersassen dazu anzuhalten.

(Gesetzbl. v. J. 1818. S. 221.)

Jagdverpachtung.

28. Jun. 1799. Alle hohen und niedern Jagden sollen auf gewisse Jahre verstiftet werden, nur die Parke und die bisher vom Oberjägermeisteramt unmittelbar besorgten und zum Beschlag der Hofhaltung und Residenz bestimmten, wie auch die der verwittibten Frau Her=

zogin von Zweibrücken in Neuburg angewiesenen, allein ausgenommen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 86.)

6. Aug. 1799. §. 12. Jeder Pächter einer Jagd darf sich der in dem Distrikte herkömmlichen Jagdscharwerk auf Art und Weise, wie selbe hergebracht ist, bedienen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 297.)

11. Sept. 1799. Die in der Taxordnung für die Verpachtungen bestimmten Taxen sind aufzuheben, und bloß die Schreib- oder Kanzleitaxe nebst den Taxen der allenfallsigen Pachtbriefe einzufodern.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 108.)

11. Mai 1804. Sämmtliche Forstmeister, Förster und auch die verpflichteten Forstjungen, besonders jener Reviere, wo die Erstern selbst Jagdpächter sind, werden verantwortlich gemacht, sogleich die Anzeige zu machen, wenn von wem immer der Jagdordnung zuwider gehandelt wird.

(Ungedruckte Verordnung.)

13. Aug. 1804. §. 23. Alle nicht zu dem Leibgehäge gezogenen und nicht zur Reservejagd für die Bedürfnisse der Hofhaltung bestimmten Jagden unterliegen der allgemeinen Verpachtungsbestimmung, welche ausschließend der Provinziallandesdirektion nach den hierüber bestehenden Vorschriften obliegt.

(Reg. Bl. v. J. 1804. S. 405.)

14. Sept. 1804. Die Jagdpachtschillinge sollen durchaus bei den einschlägigen Rentämtern, in deren Bezirken die gepachteten Jagden befindlich sind, zur Verfallzeit unaufhaltlich erlegt werden.

(Reg. Bl. v. J. 1804. S. 833.)

27. Jun. 1807. Alle künftigen sowohl lebenslänglich als auf unbestimmte Zeit verliehenen Jagdpachtungen soll die Bedingniß nach dem allerhöchsten Rescripte vom 26. Juni 1807 ausdrücklich einverleibt werden, daß, wenn eine solche Jagd während der Pachtzeit entweder zur Einverleibung in das Leibgehäge oder zur Einreihung in die Reservejagden zum Behufe der Hofhaltung zurückgezogen werden wollen,

hiegegen weder eine Reclamation noch ein Indemnisationsanspruch statt haben könne.

(Reggs. Bl. v. J. 1807. S. 1455.)

21. Mai 1808. Die Jagdpächter sind nach der Verordnung vom 9. August 1806 auch zum Wildschadensersatze verbindlich.

(M. s. unter Wildschäden.)

(Ungedrucktes Rescript.)

9. Dez. 1808. Jene zum Ressort der Generalforstadministration gehörigen und in dem Salinenforstbezirk entlegenen Jagden sind gehörig zu beschreiben, in arrondirte Distrikte einzutheilen und durch die Salinen-Forst- und die einschlägigen Rentämter normal-verordnungsmässig zu versteigern, dabei aber die besondern Bedingungen beizufügen, daß der Pächter jeden Wildschaden zu ersetzen habe, und wenn eine solche Jagd während der Pachtzeit entweder zur Einverleibung in das Leibgehäge oder zur Einreihung in die Reservejagden zurückgezogen werden wollte, weder ein Reclamations- noch ein Indemnisationsanspruch statt haben könne.

(Ungedrucktes Rescript.)

3. Nov. 1809. Keinem Forstbediensteten ist gestattet, weder eine Jagdbarkeit außer seinem Dienstesbezirke selbst zu pachten, noch die Jagdversehung für andere Pächter und Eigenthümer zu übernehmen. Die Forstinspektoren haben mit aller Strenge auf die Beobachtung dieser Verordnung zu sehen, und die Forstbedienten anzuzeigen, welche außerhalb ihrem Bezirke Jagden gepachtet, damit solche zurückgenommen und einer neuen Verpachtung ausgesetzt werden können.

(M. s. hierunten die Verordn. vom 11. Okt. 1822.)

(Reg. Bl. v. J. 1809. S. 1802.)

Oberförsters-Instruktion v. J. 1812. §. 17. Die königlichen Jagdbarkeiten bilden einen in jeder Betrachtung wichtigen Administrationszweig der Forstämter, durch welchen dem allerhöchsten Aerar bedeutende Erträgnisse zufließen, ohne daß durch dessen Ausübung der Landwirthschaft ein Schaden zugefügt werden darf.

Nach den dießfalls ausgesprochenen Grundsätzen sollen diese Jagdbarkeiten, insoferne sie nicht zu dem Leibgehäge oder zu den besondern

Reservaten für Se. Majestät den König vorbehalten werden, von den einschlägigen Forst- und controllirenden Rentbeamten (wenn sie nicht selbst als Pächter auftreten) durch eine öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei die nachfolgenden Rücksichten zu beobachten sind.

a) Ueber den zu verpachtenden Jagdbezirk dürfen keine Gränzunrichtigkeiten obwalten, sondern es müssen vielmehr, schon ehe die Verpachtung angesetzt wird, vollständige von allen angränzenden Jagdeigenthümern unterzeichnete und gefertigte Gränzbeschreibungen darüber hergestellt seyn.

b) Wenn sich in einigen königlichen Jagdrevieren Mit- oder Koppeljagden befinden, so ist es zweckmässig, daß gleichfalls noch vor der Verpachtung getrachtet werde, mit den Mitjagdbesitzern angemessene Purificationsvergleiche mit Vorbehalt der allerhöchsten Ratification einzuleiten.

c) Der zu verpachtende Jagdbezirk muß ebenfalls mit möglichster Genauigkeit einge-

schätzt und dieser Schätzungswerth bei der Versteigerung zum Aufwurfspreise angenommen werden.

d) Die Versteigerung eines Jagdbezirks ist wenigstens 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Tage in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- und sonstigen Wochen- oder andern Blättern mit einer bestimmten und deutlichen Bezeichnung des betreffenden Bezirks, dann des Orts und der Zeit der commissionellen Verhandlung anzukündigen.

e) Bei der Behandlung selbst führt das Forstamt das Protokoll, in welchem die allerhöchste Ratification vorzubehalten ist, und alle einzelnen Mehrgebote mit dem Namen der Bietenden einzutragen sind.

f) Von der Concurrenz zur Mitsteigerung sind alle Individuen aus den Klassen der Bürger und Bauern, deren Nahrungszweigen die Jagdausübung hinderlich seyn würde, auszuschließen, und es werden demnach bloß die adeligen, die königlichen und Privatbediensteten höherer Klassen, überhaupt alle Honoratioren,

dann das Forstpersonal aller Grade, insofern der betreffende Jagdbezirk sich nicht über ihren Forstdienstbezirk ausdehnt (mit Ausschluß der Forstgehilfen) zur Mitsteigerung zugelassen.

g) Die nähern allgemein geltenden Jagdpachtbedingungen müssen in dem Protokoll einverleibt, und den anwesenden Pachtliebhabern nebst der Gränzbeschreibung des zu verpachtenden Jagdbezirks eröffnet werden.

h) Sollte gegen alle Erwartung von einzelnen Jagdpächtern diese dem Pachtvertrag einzuverleibenden Bedingungen nicht gehörig erfüllt und den Forstämtern dießfalls von den Unterbehörden beschwerende Anzeigen gemacht werden, so sind solche, insofern sie sich bei einer nähern Nachforschung bewährt finden, zur Kenntniß der Generalforstadministration zu bringen, damit von derselben die geeigneten Maßregeln gegen die Pächter ergriffen werden können.

i) Wenn dagegen von Seite der Pächter Beschwerden gegen das subalterne Forstpersonal oder auch gegen Wilddiebe geführt werden,

so sind jene sogleich streng zu untersuchen, und wenn sie sich gegründet zeigen, abzustellen, bei allen Jagdeingriffen von Wilddieben aber das einschlägige Landgericht sogleich zu Streifen und nöthigenfalls auch zu Hausvisitationen zu requiriren, und das subalterne Forstpersonal anzuweisen, den Pächtern auf alle Weise zur Attrappirung der Wilddiebe Beistand und Hilfe zu leisten.

k) Da in den Jagdpachtbedingungen festgesetzt ist, daß das subalterne königl. Forstpersonal nur in denjenigen Fällen die Jagdbarkeit für die Pächter ausüben dürfe, wenn eine besondere Bewilligung hiezu von der Generalforstadministration ertheilt wird, den Pachtliebhabern aber umsomehr daran gelegen seyn muß, hierüber in Kenntniß gesetzt zu werden, ehe sie einen Pachtvertrag eingehen, als sich nach der hierüber zu ertheilenden Bestimmung der relative Werth eines Jagdbezirks für die Pächter modifizirt: so sind schon vor dem Eintritte der Verpachtung von den Forstämtern die in dieser Hinsicht sich örtlich darbietenden Rück-

sichten mit Begleitung eines Gutachtens einzuberichten, ob nämlich und welchem Individuum des subalternen Forstpersonals diese Jagdausübung bewilligt werden könne. — Die hiebei zur Richtschnur dienenden örtlichen Rücksichten bestehen aber wesentlich darin: ob sich der Jagdbezirk über die Gränzen des dem betreffenden Individuum übertragenen Forstbezirks ausdehnt; dann ob sich bei dem Jagdbezirk sehr ausgedehnte Feldjagden befinden, durch welche das Forstpersonal von der Forstaufsicht abgehalten würde, sowie endlich, ob dieser Forstaufsichtsbezirk nicht schon so wichtig und ausgedehnt ist, daß dem Forstpersonal keine Zeit mehr zur Jagd übrig bleibe, ohne seinen Hauptberuf zu vernachlässigen.

Würde es indessen ein Pächter vorziehen, die Jagdausübung auf dem gepachteten Bezirke durch einen auf eigene Kosten aufzustellenden gelernten Jäger besorgen zu lassen, so kann ihm dieses niemals verwehrt werden.

1) Wenn besondere Rücksichten, als z. B. noch obwaltende Gränzstreitigkeiten oder eine

vorhabliche Purification eines Mitjagdbezirks, Veranlassung geben sollten, dessen Verpachtung noch temporär einzustellen und dieselbe einstweilen auf königl. Regie besorgen zu lassen, so ist die Jagdausübung jenem untergeordneten Individuum zu übertragen, über dessen Forstaufsichtsbezirk sich die Jagdbarkeit ausdehnt. — Die Forstämter haben aber in diesen Fällen die auf die Lokalität gegründeten Vorschläge über die nöthige Controlle zur Einlieferung und Verwerthung des erlegten Wildes zur Generalforstadministration zu erstatten, und mit dem Ende des Monats Februar sowohl die Schlußregister als auch die Wildstandsverzeichnisse dahin einzureichen.

Von den Pächtern wird gefordert, die gepachtete Jagdrevier auf keine Weise auszuschießen, sondern in guten Stand zu setzen, und zu erhalten, sowie in Behandlung derselben die jagdordnungsmässige Pürschzeit zu beobachten.

Diese ist festgesetzt:

für die Hirsche vom 1. Juni bis Ende Oktob.,

für die Thiere vom 1. Oktober bis auf den letzten Dezember,

für die Hasen von Ende August bis letzten Januar,

für das Rauchwerk wird keine Pürschzeit bestimmt.

Wildkälber, Rehgaißen und Kitzen werden aber zu jeder Zeit geschont.

Für die Jagd auf Federwildpret wird nicht weniger die waidmännisch ordnungsmässige Zeit erwählt, welche theils von Räumung der Felder, theils von dem örtlichen Striche der Vögel bestimmt wird.

Bei solchem ordnungsmässigen Jagdbetrieb ist der Pächter gegen allen Eingriff in seinem Jagdbesitze durch die allerhöchste Verordnung über den Wilddiebstahl (Reg. Bl. 1806. St. 35., m. s. u. Wilddiebstahl) nicht nur bereits gesichert, sondern wird auch in wirklich sich ereignenden Fällen auf gehörige Anzeige derselben durch gerechte Handhabung jener Gesetze kräftigst geschützt werden. Dabei hat sich aber der Pächter in jedem Falle aller

Selbsthilfe und eigenmächtigen Bestrafungen zu enthalten und mit dem allerhöchsten Erkenntnisse zu beruhigen.

19. Jan. 1820. Bei allen vorkommenden Verpachtungen der Jagden sind die Einleitungen zu treffen, daß die Frohnpflichtigkeiten gegen einen angemessenen Reluitionsschilling abgelöst werden möchten. Nur in dem Falle, wenn die frohnpflichtigen Unterthanen auf ein angemessenes billiges Ablösungsquantum nicht eingehen werden, kann die Jagdfrohnde mit in die Jagdverpachtung gezogen werden, ohne jedoch das Aerar für die Folge hinsichtlich der freien Disposition dieser Frohnden zu binden oder einem jeweiligen Jagdpächter auf Schadloshaltung irgend ein Recht einzuräumen, jedoch ist in diesen Fällen der Bedacht zu nehmen, daß die ungemessenen Jagdfrohnden in gemessene umgewandelt werden.

(Gerets Samml. 10. Bd. S. 912.)

31. Aug. 1822. Für die gepachteten Jagden darf den Pächtern keine Familiensteuer aufgelegt werden.

(Gerets Samml. 12. Bd. S. 1280.)

11. Okt. 1822. Bei allen Verpachtungen von Jagden an das äußere Forstdienstpersonal (ohne Unterschied des Dienstgrades) darf die Dauer der Pachtzeit nicht mehr auf die Lebensdauer des pachtenden Forstdienstindividuums, sondern nur allein auf die Zeit der wirklichen Dienstes-Aktivität desselben, auf den zur Aufsicht und Verwaltung übertragenen Forstbezirk ausgedehnt werden.

(Gerets Samml. 12. Bd. S. 1287.)

Obige Verordnung wurde am 20. Febr. 1823 dahin erläutert, daß die Gränzen zur Erhaltung von geschlossenen Jagdbezirken auch zum Theil über die Gränzen der Reviere sich ausdehnen dürfen.

(Ungedrucktes Rescript.)

27. Nov. 1822. Bei Jagdverpachtungen an Staatsdiener ohne Unterschied des Dienstgrades und Ranges bleibt es vorbehalten, im Falle der Versetzung in einen andern Kreis des Reiches, oder im Falle einer dem Staatsdiener ertheilten anderweitigen Bestimmung oder Versetzung

in eine solche Lage, mit der die längere Beibehaltung des Jagdpachtes aufzulösen, und ohne Zulassung irgend einer Reklamation oder Entschädigungsfoderung, aus was immer für einem Titel, die gepachteten Jagden wieder einzuziehen.

Untersuchungen dieser Fälle, welche Veranlassung zur Auflösung des Jagdpachtes zu Folge haben, sind dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten; die königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben aber bei jedem speziellen Falle dahin die Anzeige mit motivirtem Gutachten zu erstatten, und sodann die Entschließung zu erwarten.

(Gerets Samml. 12. Bd. S. 128.)

Obige Bestimmung ist auch bei Stabs-Offizieren in analoge Anwendung zu bringen.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 10267.)

25. Aug. 1823. Das Landgerichtspersonal muß zu einer Jagdpachtung jedesmal eine besondere Bewilligung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, erholen.

(Ungedrucktes Rescript.)

§. 5. Von Verpachtung der Feld-Jagden.

Verordnung für die Rheinprovinzen vom 21. Sept. 1815. Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreis-Direktion mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Ober-Forstamts.

Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die königlichen Jagden verpachtet werden sollen.

I. Welche Jagden zu verpachten sind.

3. Mai 1829. §. 1. Es behält bei der bereits in der Verordnung vom 11. Sept. 1799 ausgesprochenen Anordnung sein Bewenden, wonach die königl. Jagden, insofern sie nicht zu den Leibgehägen und Reservebezirken gehören, in der Regel verpachtet werden sollen.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt,

a) wenn überwiegende Motive dafür sprechen, daß die Jagd in größern zusammenhängenden Waldmassen und Gebirgsgegenden, oder

auch in solchen Jagdbezirken, welche unmittelbar an die königl. Leibgehäge und Reservejagden angränzen, in Administration behalten und der Verpachtung nicht unterworfen werden, wozu jedoch die besondere Genehmigung bei dem Staatsministerium der Finanzen zu erholen ist.

b) Wenn pachtlos gewordene Jagdbezirke wegen einzuleitenden Tausch-, oder Verkaufs- oder Purifikationsverhandlungen und Gränz-Regulirungen, oder um sie, wenn sie stark ausgeschossen wurden, erst wieder in bessere Aufnahme zu bringen, oder umgekehrt, um einen für Feldwirthschaft oder Holzzucht schädlich gewordenen Wildstand zu vermindern, oder weil sie aus andern Ursachen für den Augenblick nicht vortheilhaft wieder verpachtet werden können, temporär in Regie genommen werden müssen.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, kann eine solche temporäre Regie aus eigener Kompetenz auf länger nicht als ein Jahr anordnen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist

müssen entweder die betreffenden Jagdbezirke wieder verpachtet, oder es muß gutachtlicher Bericht an das Staatsministerium der Finanzen zu weiterer Maßnahme erstattet werden.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat sich übrigens, wie bisher, zweckmässige Jagdpurifikationen und Auseinandersetzung von Koppeljagden bestens angelegen seyn zu lassen.

II. Von der Zulässigkeit zu den Jagdpachtungen.

§. 3. Zur Pachtung königl. Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat und sich in dem freien Genusse eines seinen und seiner Familie-Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 4. Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a) bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an direkten Steuern, exklusive der Familiensteuer, den jährlichen Betrag von wenigstens 30 Gulden bezahlen;

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Edikts Beilage 9. zur Verfassungsurkunde erworben haben;

c) bei den Bürgermeistern, Magistratsräthen und Gemeindevorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gerichtsherren;

d) bei allen königlichen Offizieren und bei den denselben im Range assimilirten Militäradministrations-Beamten;

e) bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine Rente, resp. ein jährliches Einkommen von wenigstens 300 fl. notorisch haben, oder sich darüber gehörig ausweisen.

(Leuteration v. 1. Juli 1834.)

§. 5. Diener der Kirche und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer; ferner subalterne Staatsdiener bei den königl. Dikasterien vom Sekretär an abwärts, und äußere Beamten können jedoch nur insofern zur Jagdpach-

tung zugelassen werden, als sie die Erlaubniß hiezu von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde, oder von dem betreffenden Vorstande beibringen.

Königl. Offiziere vom Hauptmanne (exklusive) abwärts, und die diesen Offizieren im Range assimilirten Militäradministrations-Beamten nur mit Erlaubniß des königl. Kriegs-Ministeriums.

(Leuteration v. 25. Aug. 1823.)

3. Mai 1829. Ueberdieß werden in der Regel, welche hinsichtlich des Forstpersonals insbesondere keine Ausnahme erleiden soll, äußere Beamte und Bedienstete nur zur Pachtung solcher Jagden zugelassen, deren größerer Theil innerhalb den Gränzen ihrer resp. Amts- oder Dienstbezirke gelegen ist.

§. 6. Zur Pachtung königlicher Jagden können ferner zugelassen werden, Stiftungen, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sich durch angränzende königliche Jagdbezirke zu arrondiren wünschen, oder Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur. Wenn sich ein Jagdbe-

zirk über die Gemarkungen verschiedener Gemeinden erstreckt, so können sich diese vereinigen, um denselben gemeinschaftlich zu pachten.

In keinem Falle darf jedoch die Jagd durch mehrere, noch weniger durch sämmtliche Gemeindeglieder ausgeübt werden, sondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieselben nur durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zulässiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausüben lassen.

In Hinsicht der Dauer der Pachtzeit soll es in diesem Falle, insofern die Gemeindenund Stiftungen sie nicht auf die Lebenszeit desjenigen festgesetzt wissen wollen, welchem in ihrem Namen die Ausübung derselben übertragen ist, dem Aerar vorbehalten werden, nach Ablauf der ersten 15 Pachtjahre aufzukünden oder den Pacht zu erneuern.

(Leuteration v. 14. Juli 1834.)

III. Geschäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§. 7. Die Verpachtung hat, wie bisher, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen.

Eine Ausnahme hievon findet nur in ganz besondern Fällen mit spezieller Genehmigung des königl. Staatsministeriums der Finanzen statt.

§. 8. Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze des einschlägigen königl. Rentamts vor sich gehen, und durch dasselbe unter Mitwirkung des betreffenden königl. Forstamts abgehalten werden. Wenn der Vorsteher des einen oder des andern dieser beiden Aemter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieser letzten durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum ersetzt werden, welches die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu bezeichnen hat.

§. 9. Sofern es nicht durch spezielle Entschließung des königlichen Staatsministeriums

der Finanzen anders angeordnet wird, soll kein Jagdbezirk der Verpachtung unterlegt werden, über welchen noch Gränzstreitigkeiten oder Unrichtigkeiten obwalten, sondern es müssen schon, ehe die Versteigerung anberaumt wird, vollständige Gränzbeschreibungen hergestellt seyn.

Wenn die obwaltenden Anstände nach Verlauf eines Jahres nicht beseitigt sind, ist gemäß §. 2. Bericht zu erstatten.

§. 10. Die Versteigerung eines Jagdbezirks ist wenigstens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelst Anschlagszettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden, mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjekts, so wie des Orts und der Zeit der Verhandlung, anzukündigen.

§. 11. Die Gränzen des betreffenden Jagdbezirks, die weiter unten §§. 15. bis 29. vorgeschriebenen Bedingungen der Verpachtung, so wie auch örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Versteige-

rung geschritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden. Daß es geschehen sei, ist in dem Protokoll zu bemerken.

§. 12. Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen und in dem Protokolle zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Es versteht sich, daß die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hinsichtlich der Genehmigungsertheilung ihr Kompetenzverhältniß nach §. 95. der Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu beobachten habe.

Dieselbe hat in dem Falle die Genehmigung zu verweigern, wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammen gepachtet werden wollen, daß dieses entweder mit den Dienstesverhältnissen des Pächters unverträglich wäre oder Mißbräuche anderer Art daraus entstehen könnten.

§. 13. Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist eben sowohl aus dem Betrage des bisherigen Pachtzinses als durch genaue von dem Forstamte mit Zuziehung des betreffenden königl. Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes dergestalt zu erheben und von königl. Regierungsfinanzkammer festzusetzen, daß aus beiden, unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden besondern Umstände, ein mittlerer Ansatz genommen werde.

IV. Pachtverträge.

§. 14. Die Pachtvertragsurkunden werden mit Beziehung auf die denselben vorangegangenen Verhandlungen nach Anleitung der folgenden §§. 15. bis 28., aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, und des §. 29. hinsichtlich etwa nöthiger spezieller Bedingungen gefertigt.

§. 15. Der Pächter haftet für die Erhaltung des Jagdrechts des königl. Aerars in dem Umfange, in welchem es ihm verpachtet

ist, insofern er nicht jeden Eingriff in dasselbe unverzüglich bei dem betreffenden königl. Forstamte zur Anzeige bringt.

Gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebstahl und Jagdfrevel hat derselbe auf dem gesetzlichen Wege Schutz zu suchen.

Das königl. Forstpersonal ist angewiesen, zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 16. Die Benutzung des Jagdbezirks wird dem Pächter allein zugestanden. Derselbe hat sich demnach jeder theilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, resp. gegen Vorbehalt eines Theils des Jagdvertrags, durchaus zu enthalten.

Die Annahme eines, höchstens zweier Theilhaber oder Mitpächter, wird nur dann gestattet, wenn Vater und Söhne oder Brüder, oder Besitzer eines ungetheilten Grundeigenthums, oder Handels- und Fabrikassoçies gemeinschaftlich eine Jagd pachten wollen.

In diesem Falle sind die Theilhaber sogleich bei der Versteigerung von Seite des Hauptpächters namhaft zu machen; Letzterer wird, jedoch unter solidarischer Haftung des Mitpächters, resp. der Beiden, prinzipaliter für die Erfüllung der Pachtbedingungen in Anspruch genommen, und wenn Einer von den Beiden, oder von den Dreien, welche die Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, austreten sollte, so ist der Andere, oder sind die Andern gehalten, den Pachtvertrag auch ferner fortzusetzen und einzuhalten.

Wenn ein Pachtvertrag mit einer Gemeinde abzuschließen ist, so muß in diesem §. der besondern Beschränkung ausdrückliche Erwähnung geschehen, unter welcher allein sie nach dem letzten Absatze des §. 6. zur Jagdpachtung zugelassen werden darf.

Dem Pächter ist übrigens unbenommen, andere Jagdliebhaber mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger (Jagdaufseher) mitnehmen zu lassen.

§. 17. Die Ausübung der verpachteten Jagd oder die Aufsicht über dieselbe darf nur in den Fällen dem königl. Forstpersonal vom Revierförster an abwärts übertragen und von ihm übernommen werden, wenn der Jagdbezirk sich nicht über die Gränzen der betreffenden Forstaufsichtsbezirke erstreckt, und die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, ihre Bewilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggeldes, oder einer anderweitigen Renumeration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonal überlassen.

Niemals aber darf die Verwendung des Letztern zur Jagd mit dem Forstdienste in Collision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienstverrichtungen nachgesetzt bleiben.

(Ob das Forstpersonal in obiger Beziehung verwendet werden dürfe oder nicht, ist jedesmal bei der Pachtverhandlung im Voraus auszusprechen, und die Fassung dieses §. in

dem Pachtvertrage zu modifiziren, je nachdem der eine oder der andere Fall eintritt.)

§. 18. Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufseher aufstellen will, so hat er hiezu Leute von gutem Leumund zu wählen und die Zustimmung des königl. Forstamtes zu erholen.

Glaubt letzteres, dieselbe versagen zu müssen, so entscheidet die königliche Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 19. Das königl. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen können.

(Nach Befinden der Umstände derselbe Vorbehalt für das Forstpersonal von andern Waldbesitzern.)

§. 20. Dem Pächter steht es nicht zu, irgend eine Aushilfe bei Ausübung der Jagd unentgeltlich oder als Frohne zu verlangen. Freiwillige Diensteslеistungen sind jedesmal

von Seite des Pächters nach Uebereinkommen zu vergüten.

(Wo dermalen noch Jagdfrohndienstpflichtigkeit besteht, ist die Benützung derselben dem Pächter zwar zu überlassen, jedoch müssen in jedem Falle ungemessene Jagddienste vorher in gemessene umgewandelt, und es müssen die Dienstleistungen, auf welche dem Pächter ein Anspruch eingeräumt wird, in dem Pachtvertrage genau angegeben werden; die Ueberlassung darf nur auf eine widerrufliche Weise um einen besondern jährlichen Geldanschlag der einzelnen Dienstleistungen geschehen, und es muß die Zurücknahme dieser Jagddienste im Einzelnen oder im Ganzen zu jeder Zeit gegen Erlaß jenes Geldanschlags dem königlichen Aerar vorbehalten bleiben. Hiernach ist, wo dieser Fall eintritt, dem gegenwärtigen §. in dem Pachtvertrage die geeignete Fassung zu geben.

Die königliche Regierung wird übrigens nach wie vor der Reluition der Naturaljagddienste gegen ein angemessenes billiges Ablö-

sungsquantum auf das Thätigste zu betreiben wissen, ohne den königlichen Unterthanen hierin den geringsten Zwang anzuthun.)

§. 21. Die Gränzen des Jagdbezirks dürfen bei Ausübung der Jagd so wenig überschritten als die angränzenden Jagdreviere auf irgend eine andere Weise beunruhigt werden, zu welchem Ende Pächter sich insbesondere des Gebrauchs lange und weitjagender Hunde zu enthalten hat.

Hinsichtlich der Jagdfolge ist sich nach den bestehenden Verordnungen oder nach der Observanz zu richten.

(Das Nähere, was in letzterer Beziehung zu beobachten ist, kann in dem Pachtvertrage angegeben werden.)

§. 22. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Kultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benutzung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher 2c. zu hindern, sich auf irgend eine Weise in sie einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat

im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden, und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

Demgemäß hat derselbe zwar auf der einen Seite den gepachteten Jagdbezirk in gutem Stande zu erhalten, ihn jagdordnungsgemäß zu behandeln, sich dabei nach den allgemeinen und speziellen jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten, und die festgesetzte oder hergebrachte Schuß- und Fangzeit für jede Wildgattung (mit Ausnahme des Schwarzwildes, welchem zu jeder Jahreszeit Abbruch gethan werden soll) in der Regel nach Waidmannsgebrauch zu beobachten, sich auch die Verfolgung und Vertilgung der reißenden und Raubthiere angelegen seyn zu lassen; auf der andern Seite aber nicht übermässig zu hägen, und jeder zu großen, daher schädlich werdenden Vermehrung des Wildstandes durch sofortige Abhilfe selbst außer der gewöhnlichen Schuß-

zeit und ohne Rücksicht auf das Geschlecht der den Schaden veranlassenden Jagdthiere zu steuern.

Eben so ist Pächter ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten und ernstlich mitzuwirken, so weit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 23. Sollte den Bestimmungen des vorhergehenden §. ungeachtet, in dem verpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei der Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- und andere Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem königlichen Aerar suchen zu dürfen.

§. 24. Für den Fall, daß Pächter den Bestimmungen des §. 22. zuwider, die verpachtete Jagd durch übermässiges Ausschießen in Abnahme gebracht hätte, macht sich derselbe

verbindlich, bei seinem Austritte dem königlichen Aerar eine angemessene Schadloshaltung baar zu leisten, und zwar auf den Grund eines bloß schiedsrichterlichen Compromisses mit Verzichtung auf den ordentlichen Rechtsweg, zu welchem Ende das königliche Aerar und der Pächter oder dessen Stellvertreter jeder einen oder zwei Experten, die Distriktspolizeibehörde aber den dritten oder fünften eintretenden Falls zu ernennen haben.

§. 25. Die Bezahlung des Pachtschillings wird für jedes Etatsjahr am 1. Oktober praenumerando in guten kassenmässigen Münzsorten unweigerlich und ohne Abgang an das einschlägige königliche Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeschadet dem Vorbehalte §. 26. Lit. c. exekutive gegen den in Rückstand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

(Welches der jährliche Pachtschilling sei, ist in dem Pachtvertrage anzugeben.)

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtzinse, vielmehr leistet derselbe darauf sowie auf jede Reclamation oder Entschädigungsfoderung im Voraus Verzicht.

§. 26. Die Dauer des Pachtvertrags wird in der Regel auf die Lebensdauer des Pächters festgesetzt, für Gemeinden und Stiftungen aber richtet sie sich nach den Bestimmungen des §. 6. Dem Pächter steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Dagegen bleibt dem königlichen Aerar, resp. der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufkündigung ohne allen Entschädigungs-Anspruch von Seite des Pächters in folgenden Fällen vorbehalten, deren Würdigung und Beurtheilung der bezeichneten obern Verwaltungsstelle ohne alle gerichtliche Dazwischenkunft, vorbehaltlich jedoch des Rekurses an das königl. Staatsministerium der Finanzen überlassen ist.

a) Wenn der betreffende Jagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht, durch Purification abgetreten, zu den Reservejagden Sr. kgl. Majestät eingezogen, oder um diese besser zu arrondiren, gegen andere Jagdbezirke an Dritte temporär überlassen werden wollte.

b) Wenn die Zurücknahme desselben für nothwendig erachtet werden sollte, um eingetretene Gränzstreitigkeiten auszugleichen.

c) Wenn Pächter vorausgegangener Mahnung von Seite der königl. Regierung, Kammer der Finanzen ungeachtet einer oder der andern der Bestimmungen der §§. 16. 22. 23. u. 25. entgegen handeln oder dieselben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 22. zuwider, eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermässig ausgeschossen werden sollte.

d) Wenn die Eigenschaften oder die Verhältnisse aufhören, auf den Grund, welchen der Pächter nach §. 3. und 5. zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

Es soll jedoch die Quieszirung oder Pensionirung eines Staatsdieners oder Militärs, das Aufhören der Funktion als Bürgermeister, Magistratsrath oder Gemeindevorsteher an und für sich nicht als ein Motiv zur Aufkündigung betrachtet werden; wohl aber die Versetzung eines Staatsdieners, Dieners der Kirche, öffentlichen Beamten, königl. Offiziers oder Militäradministrations-Beamten auf einen andern Posten, von welchem aus er die Jagd nicht mehr persönlich ausüben könnte.

(So wie nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 3. Niemand zur Jagdpachtung zugelassen werden kann, welcher irgend einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hat, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden, oder welcher der Gant unterworfen ist; so versteht es sich von selbst, daß die königl. Regierung, Kammer der Fi-

nanzen, sich zur Aufkündigung veranlaßt sehen werde, wenn dergleichen Fälle nach der Verpachtung eintreten sollten. Dieselbe hat das Nähere in Beziehung auf die obige Bestimmung ad d. nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse des Pächters jedesmal in dem Jagdpachtvertrage auszusprechen.)

§. 27. Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen §. im Laufe eines Etatsjahres, für welches nach §. 25. der Pachtschilling praenumerando bezahlt worden ist, auflöset, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tag an, wo die Benutzung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahrs nach dem Verhältniß dieses Zeitraums zu jenem, für welchen der Pachtszins voraus bezahlt worden ist, berechnet, und zwar:

entweder durch das betreffende kgl. Rentamt auf Anweisung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wenn der Jagdbe-

zirk für Rechnung des Aerars temporär wieder auf Regie übernommen, oder durch den neuen Pächter, wenn der Jagdbezirk wieder verpachtet wird.

Im letzten Falle hat sich der neue Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Akten resp. zur Rechnung über die geschehene Zurückzahlung jener Rate, bei Vermeidung executiver Beitreibung derselben durch das königl. Rentamt auszuweisen. Dessen Verbindlichkeit zur Zahlung des neuen Pachtzinses an das königl. Aerar nimmt alsdann erst mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang.

(Es soll demnach die Wiederverpachtung erledigter Jagdbezirke, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des §. 2. für Rechnung des Aerars in Regie übernommen werden, jedesmal unverzüglich eingeleitet; dieselben sollen bis dahin durch das Forstpersonal ex officio in Aufsicht genommen, und nur in dem Falle, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters beschossen werden, wenn dieses, um Wildschaden zu verhüten, nicht umgangen werden

kann. Das Geeignete in dieser Beziehung ist bei den Pachtverhandlungen sowie bei Abfassung des Pachtvertrags zu berücksichtigen, resp. auszusprechen, in welchem auch der Betrag der durch den neu eintretenden Pächter an den vorigen zu vergütenden Pachtschillingsrate stets anzugeben ist.

Wenn Jagdbezirke, welche bis dahin für Rechnung des Aerars in Regie verwaltet waren, der Verpachtung unterstellt werden, so hat dieses zur Vermeidung unnöthiger Ratenberechnungen immer vom Anfang eines Etatsjahrs an, zu geschehen.)

§. 28. Um das königl. Aerar wegen der Erfüllung der Pachtbedingungen sicher zu stellen, hat jeder Pächter sogleich nach Ausfertigung des Pachtvertrags und bevor er in den Jagdbezirk eingewiesen wird, eine dem zweifachen Betrage des jährlichen Pachtzinses gleichkommende Caution, entweder baar oder mittelst hypothekarischer Inscription zu stellen.

§. 29. Den in den §§. 15. bis 28. vorgegebenen allgemeinen Bestimmungen kön-

nen noch diejenigen speciellen Bedingungen beigesetzt werden, welche etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt werden möchten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie mit jenen nicht im Widerspruche stehen dürfen.

§. 30. In der Einleitung zu den eigentlichen Vertragsbedingungen ist der Pachtgegenstand mit Beziehung auf die jedem Pachtvertrage beizufügende genaue Gränzbeschreibung und mit Angabe, ob es sich von hoher, mittlerer oder niederer Jagd handle; ob sie dem königl. Aerar allein zustehe, oder nur als Koppeljagd und mit wem? bestimmt zu bezeichnen.

§. 31. Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geschieht durch die Regierung, Kammer der Finanzen.

In dem Falle, daß der Pächter nicht siegelmässig ist, hat er die Urkunde, welche das königl. Aerar zu seiner Sicherheit entgegen zu empfangen hat, bei der betreffenden Gerichtsbehörde errichten und ausfertigen zu lassen.

Was die Briefskosten betrifft, so hat die Regierung, Kammer der Finanzen, ihre Ur-

kunden unentgeltlich zu ertheilen, dagegen hat der Pächter die Kösten seiner Gegenurkunde zu tragen.

§. 32. Der Maaßstab für die Taxe von Jagdpachtverträgen ist der jährliche Pachtertrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt.

Pachte auf Lebensdauer sind wie Zeitpachte zu behandeln, und es ist hiebei ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters die Zahl von 15 Jahren zum Behuf der Taxberechnung anzunehmen.

V. Einweisung des Pächters.

§. 33. Sofort nach der jederzeit ohne Aufschub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrages, und nach der §. 28. vorgeschriebenen Cautionsstellung, ist der Pächter oder dessen Bevollmächtigter durch das einschlägige königliche Forstpersonale an Ort und Stelle in die Gränzen des ihm verpachteten Jagdbezirks genau einzuweisen.

(Lithographirte Rescriptsbeilage.)

Bestimmungen der Cautionsleistungen der Jagdpächter und deren Verrechnung.

Bayer. Verordnung vom 30. Dez. 1812.

Jene Cautionen, welche von Jagdpächtern in Gemäßheit des §. 28. der Ausschreibung vom 3. Mai 1829 in Baarem erlegt werden, sind bei den königl. Rentämtern in den Jagdrechnungen und zwar Abth. II. Abschn. II. unter einem eigenen Capitel Ziff. IV. zu vereinnahmen, sowie im Falle ihrer Rückbezahlung in den gedachten Rechnungen Abth. II. Absch. III. ebenfalls unter einem eigenen Capitel Ziff. IV. zu verausgaben, und von solchen baar erlegten Jagdpachtcautionen wird keine Verzinsung geleistet.

Außer dem baaren Erlage können nur exceptionsfreie Hypothekenbriefe oder bayerische Staatspapiere als Cautionen angenommen werden, deren Hinterlegung und Verwahrung bei den Rentämtern in der Amtskasse zu geschehen hat, und worüber Vormerkungen ad marginem zu machen ist. —

Die Kosten für Ausfertigung der Hypothekenurkunden hat, wie sich von selbst versteht, der Jagdpächter zu tragen.

Die königlichen Regierungen haben hienach die geeigneten Weisungen an die Forst- und Rentämter zu erlassen, und den letztern vorzüglich aufzutragen, in ihren über die Erlage solcher Cautionen auszustellenden Quittungen die Art der Caution, und die deponirten Papiere genau und umständlich zu bezeichnen, so wie diese Quittungen bei der Rückbezahlung der Cautionen oder Rückgabe der deponirten Papiere einzuziehen.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 10448.)

3. Mai 1829. Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhang mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen.

In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirektionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maaßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rhein. Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt, und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder

Feldjagd auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu.

Alle und jene Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke umgeben, und vermittelst Thüre und Schloß versehen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen darin zu.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hiebei, sowie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Contrakt aufgenommen werden sollen.

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. — Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen oder seinen

Wohnort verändern sollte, so hört der Contrakt mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmässige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. — Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen, und in ihrem Nahrungsstande zurückkommen würden.

c) Daß nicht mehr als drei Theilhaber an einem Jagdpachtbezirk seyn dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten in ihrem Beiseyn Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Franken Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion und des Oberforstamtes ganz oder theilweise zu verpachten.

e) Die Setz- und Hägezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermässiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpert durch übermässiges Hägen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr über Hand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benützen, und sich in Allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Contraversationsfall, und bei Verlust der Pacht nebst dieser Strafe im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannter Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art, bei 20 Franken Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines At-

testes dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten mit Genehmigung seiner Vorgesetzten ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Gränze anstossender administrirter Waldungen auf wenigstens 300 Schritte bei der ad g. festgesetzten Strafe zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarzwildpret oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen, oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und behandelt, und der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadensersatzes gegen den Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen seyn zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen

zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter, jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch Niemand mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstossende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz-, und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das Schaden thuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtet zu haben, welchen es frei steht, sie zu begleiten.

(Ist durch die gemeinschaftliche österreich. und bayer. Landesadministr. zu Worms erlassen worden.)

Jagd- und Setzzeit.

Bayer. Mandat v. 28. Mai 1717.

Von den Waidwerksberechtigten soll vor Michaelis und nach dem Monate März keiner sich zu klopfen unterstehen, und dieses auch in einer Holzung des Jahres hindurch zur erlaubten Zeit nicht öfters als höchstens zweimal geschehen.

(Ist im Druck erschienen und im Archiv aufbewahrt.)

Verordn. für die Rheinprovinzen vom 23. Jul. 1814, 11. Febr. 1815.

Die Feldjagd soll in den Rheinprovinzen mit 1. September ihren Anfang nehmen. Der Schluß der hohen, mittleren und niedern Jagd wird auf den 20. des Monats Februar festgesetzt.

Das Forstpersonal hat sich auch während der Setz- und Hägezeit die Vertilgung des Raubzeuges und besonders der Wölfe möglichst angelegen seyn zu lassen, ohne sich jedoch dabei anderer Hunde bedienen zu dürfen, als solcher, die eigens auf Wölfe abgerichtet sind, oder kleiner Dachshunde in den Fuchs- und Dachsbauen. Jagdhunde oder

Bracken, die in dem Walde jagend angetroffen werden, sollen von den Förstern todt geschossen werden.

21. Sept. 1815. §. 4. Die Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, sowie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Contrakte nach dem, was am Schlusse des §. 2. gesagt worden ist, noch fortbestehen, sollen (m. s. u. Jagd) nach folgenden Vorschriften sich richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind.

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landbezirkes kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche, Thiere noch Kälber geschossen werden. — Ausgenommen sind allein die an der Landesgränze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. — In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an bis zum 1. Oktober Hirsche, vom 1. Oktober

aber an bis zum Schlusse der Jagd Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke, von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrag des taxmässigen Werthes eines Rehbockes gleich kommt, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit geübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 16. Während der Setz- und Hägezeit, d. h. vom Schlusse der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler und mit der

im §. 9. (m. s. u. Jagdfrevel) festgesetzten einfachen Geldstrafe nebst Confiscation des Gewehres belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Beckasinen, wilde Gänse, Brachvögel ꝛc. dürfen zu jeder Zeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an; jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf nach den Bestimmungen des §. 4. und unter den daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschäden entstehen, so soll auch außer der Jagdzeit auf besondere Anordnung des Oberforstamtes geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmässigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal, wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

(Vorstehende Verordnungen für die Rheinprovinzen sind in der Sammlung der Verordnungen der ehemaligen Landesadministr. abgedruckt.)

Würzb. Jagdmandate v. 10. Apr. 1700 und 1. Apr. 1726.

Den Rathsverwandten und Gemeinden, welche entweder durch Privilegien oder andere Conzessionen das Waidwerk ausüben dürfen, ist mit Nachdruck einzuschärfen, die Jagd- und Pürschzeit genau zu beobachten, und von Petri Cathedra an, bis Jakobi sich des Schießens zu enthalten.

(Samml. würzb. Verordn. I. Th. S. 500 u. 755.)

16. Febr. 1747.

§. 5. Zur Setzzeit vom 1. Mai bis Ende Juni soll in allen Waldungen die Holzarbeit, Weide und das Grasen unterbleiben.

(Samml. würzb. Verordn. II. Th. S. 480.)

Iltis.

Fürstl. Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786 u. 1791.

In dem Forst- und Wildbannsbezirke des Stiftes Kempten ist das Fangen eines Iltis Jedermann bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308.)

Katzen.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Die heimischen Katzen dürfen nicht in den Feldern geduldet, sondern müssen soviel wie möglich daraus vertrieben werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Legbüchsen.

Bayer. Verordn. vom 30. Aug. 1780.

Weder ein Jagdbediensteter noch Jemand anderer soll bei 20 Rthlr. gespannte Legbüchsen in den Wildbannen, Triften, Hauptplätzen und Gärten, oder an und neben den Flüssen und Bächen oder andern Orten errichten und verstecken.

Wenn durch ein solches Gewehr Vieh oder gar ein Mensch beschädiget würde, hat der

Verbrecher nebst Geldstrafe und Schadenersatz auch Leib= und Lebensstrafe zu erwarten. — Der Anzeiger erhält nebst Verschweigung seines Namens die Hälfte der Geldstrafe.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 16.)

Verordn. für die Provinz Würzburg vom 27. Febr. 1818.

Da sich der Gebrauch der Legbüchsen zur Jagd durch mehrere Vorfälle als äußerst gefährlich für Menschen und Vieh darstellt, derselbe aber nur zur Bequemlichkeit für den Jäger dient, keineswegs aber ein nothwendiges Erforderniß ist, so wird der Gebrauch der Legbüchsen sämmtlichen Jägern und Jagdliebhabern auf das Nachdrücklichste untersagt.

(Würzb. Intelligenzbl. 1818. S. 274.)

Leibgehäge und Reservejagden.

Jagdordn. für Ober= u. Niederbayern vom 20. Febr. 1800.

Der Bestand des Leibgehäges wird festgesetzt auf die hohe und niedere Jagd in den Forsten und Feldmarkungen von Grünwald, Germering, Forstenried und dem dortigen Park, dann von Sendling, Nymphenburg, Schleißheim, Germ und der Hirschau.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1802. S. 37.)

25. Jan. 1809. Die Hofjagdintendanz hat den Auftrag, einen durchdachten allgemeinen Plan über die stabilen Gränzen des Leibgehäges und der Reservejagden mit Rücksicht auf die durch die neuen Veränderungen sich vermehrenden Regiekosten zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

(Ungedrucktes Rescript.)

7. Sept. 1815. Im Salinen-Forstamtsbezirk von Berchtesgaden sind die Jagden ein Bestandtheil des Leibgehäges und die oberste Leitung gehört zum Ressort der Hof-Jagdintendanz.

Die in den Leibgehägen hergebrachten Gesetze und Verordnungen sollen bei jenen Jagden soviel möglich in gleiche Anwendung gebracht werden.

Für die technische Administration, pflegliche Benutzung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben wird in Berchtesgaden ein Jagdamt constituirt. — Das Landjagdwesen aber bleibt in neun Jagdreviere abgetheilt, von welchen neue Gränzbeschriebe nach dem gege-

benen Formular angefertigt und diese durch eine eigene Situationskarte versinnlicht werden sollen.

Nach diesen Beschreibungen sollen die Revierjäger aber in ihre Revierbezirke eingewiesen werden.

(Ungedrucktes Rescript.)

7. Sept. 1815. 19. Aug. 1819. Das bestehende eigene Jagdamt soll mit dem Forstamt vereinigt, sohin ein jeweiliger Forstbeamter zugleich auch Jagdbeamter seyn.

Bei sich ergebenden Erledigungen von Salinen-Förstersstellen sollen zur Wiederbesetzung nur solche Individuen beantragt werden, welche nebst den forstwirthschaftlichen Kenntnissen auch gelernte Jäger sind, wodurch künftig die Anstellung besonderer Revierjäger entbehrlich wird.

(Ungedrucktes Rescript.)

26. März 1824. Die Bestimmungen in Ansehung des unmittelbaren Leibgehäges sind unverändert und strenge einzuhalten.

Die zum Behufe der Hofhaltung reservirten Jagdbezirke, diese mögen bisher durch das Forstpersonal oder unter Aufsicht der betreffenden Forstämter oder durch eigens bestellte Revierjäger und Jagdindividuen versehen worden seyn, sind von nun an alle nach der genehmigten neuen Forstbezirks-Eintheilung und äußern Forstdiensteinrichtung (mit Ausnahme der bei dem Forstamte Tegernsee gegebenen besondern Bestimmungen in Bezug auf die Jagdverwaltung) unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung desjenigen Forstamts zu stellen, in dessen Forstamtsbezirke gedachte Reservejagden gelegen sind.

Alle Reservejagden, welche bisher unter der ausschließenden unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Hofjagd-Intendanz standen, sind den betreffenden Forstämtern München, Freising, Haag, Engelharting, Benediktbeuern, Partenkirchen, Rothenbuch, Pflugdorf und Starnberg, sowie den Salinen-Forstämtern Tegernsee und Rosenheim, mit Ausnahme von

Berchtesgaden, wofür ein besonderes Jagdamt besteht, zuzuweisen.

Die genannten Forstämter stehen in allen, das Jagdwesen betreffenden Gegenständen in diesen Reservebezirken unter der Direktion und obern Leitung der Hofjagd-Intendanz. Sie sind derselben nicht nur untergeordnet und haben die von ihr ausgehenden Verfügungen in allen auf die Behandlung, Verrechnung und Verwaltung bezüglichen Gegenständen des Jagdwesens pflichtmässig zu befolgen, sondern auch ihre Berichte und Anzeigen in gehöriger Form und Unterordnung an die Hofjagd-Intendanz zu erstatten.

(Ungedrucktes Rescript.)

Instruktion für die Forstwirthschafts-Einrichtung v. 30. Mai 1830.

In den zu den königl. Leibgehägen und Reservejagden gehörigen Staatswaldungen müssen bei der Waldabtheilung zugleich auf das, was die Jagd erfordert, Rücksicht genommen, und beide Zwecke zu vereinigen getrachtet werden.

Lerchen.

(Man sehe unter Vögel.)

Marder.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 13. Die Marder dürfen mit Schießen und Fallen erlegt werden.

Cap. 17. Von den Bauern dürfen die Marder bei ihren Häusern, wie es thunlich, gefangen oder erlegt werden, in ihren Hölzern haben sie aber hiezu keine Befugniß, dort steht solches nur dem Jagdberechtigten zu.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Bayer. Mandat v. 19. Jun. 1673.

§. 4. Die Marder sind von den kurfürstlichen Jägern und Waidleuten gegen das gewöhnliche Jägerrecht bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe oder wohl gar Dienstesentsetzung jedesmal zu dem Oberstjägermeister-, Wild- oder Forstmeisteramt und von diesen zur Hofküche oder Zehrgaden zu liefern.

(Wagner's Gesetzler. 3r Bd. S. 541.)

Marder vom Hause entfernt zu fangen, ist verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 94.)

Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786 u. 1791. §. 6. Bei Strafe von 10 Rthlrn. darf Niemand in dem Forst- und Wildbannsbezirk des Stifts Kempten einen Stein- oder Edelmarder fangen.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. V. S. 308.)

Mainz'sche Forstordn. v. 5. Nov. 1744. Cap. 4. §. 14. Den fürstlichen Unterthanen und Angränzenden ist in den landesherrlichen Wildbannen das Marderfangen verboten, und zwar bei 10 fl. Strafe.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Milanen.

Bayer. Mandat v. 11. Apr. 1681. Für die Landesherrschaft sollen nebst den Raigern auch die rothen und schwarzen Milanen im Lande, sonderbar an denjenigen Orten, wo sich Raigerstände befinden, vorbehalten bleiben, und weder geschossen noch ihnen die Brut abgenommen werden.

Wenn sie sich aber an ein und andern Orten zum Schaden zu sehr vermehren würden, so hat man deßhalb von der vorgesetzten Jagdbehörde Bescheid zu erholen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 327.)

Pfandgeld.

Zweibrück'sche Forstordn. v. 4. August 1785. §. 119. Das Pfandgeld für die Jäger wird auf folgende Weise regulirt:

Ziff. 11. Von einem Hasendiebe 3 fl.
" 12. Wenn einer mit der Flinte im Verbotenen betreten wird, wenn er gleich nichts geschossen 1 fl.
" 13. Wer ein Thor am Wildzaune offen stehen läßt 1 fl.
" 14. Wer den Wildzaun beschädigt 3 fl.
" 15. Wer einen verbotenen Reitweg fährt oder reitet 1 fl.

Sollte aber der Frevel bei Nacht verübt werden, so wird das Doppelte an Pfandgeld entrichtet.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. XX. S. 117.)

Pferchkäse.

Forstordnung der ehemaligen Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

I. Abth. Cap. X. §. 142. Die aus ältern Zeiten zu einer Entschädigung des Forst- und Jagdherrn von den Schafinhabern zu leistende Abgabe, welche in einer festgesetzten Quantität Schafkäse, einem Hammel oder Lamm oder einer gewissen Summe Geldes bestund, und mit dem Namen Pferchkäse belegt wurde, muß, wo diese Abgabe vorhandener Verträge gemäß, noch in Natura oder in Geld bezogen wird, von den betreffenden Forstämtern zur Verrechnung gebracht werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Raiger.

Anspach'sche Forstordn. v. J. 1613.

§. 8. Da, wo die Raigerstände sind, ist das Holztragen, Viehhüten und andere Verrichtungen bei ernster Strafe verboten.

(Mooser's Forstarchiv. S. 215.)

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 24. Die Raiger sind zur landesfürstlichen Jagd vorbehalten,

und das Schießen derselben wurde bisher Niemanden erlaubt.

Wenn indessen die Raiger in einigen Fischwässern und Weihern Schaden anrichten sollten, sind diese nur durch erlaubte Mittel hievon abzuhalten, denjenigen aber, welche vermöge der Landesfreiheit zu pürschen befugt sind, ist bewilligt, im Falle der Schaden so groß wäre, daß selber ohne Schießen der Raiger nicht abgewendet werden kann, und nicht freiwillig geduldet werden wollte, diese, sowie alle andern Fischraubvögel, auf ihren eigenen oder Bestandfischwässern schießen zu dürfen; doch sollen sie durchaus in keinem Gehölze, noch weniger bei Gesträuchen, dann auf landesherrlichen Fischwässern und Weihern, und auch nicht auf solchen, welche das Eigenthum Anderer sind, von ihnen geschossen werden.

Denjenigen, welchen Gnadenjagden ohne alle Recompenz verliehen sind, und dieselben noch besitzen, dann auch alle Jene, welche für das Schießen der Raiger auf andere Weise

entschädigt wurden, haben sich desselben zu enthalten.

Wenn aber einem oder dem andern, des Pürschens nicht Berechtigten, auf eigenen oder gestifteten Fisch- und Bannwässern, durch die Raiger merklicher Schaden zugehen würde, so wird auf ihre Anzeige die Verfügung zur Abstellung ihrer Beschwerde getroffen, oder wenn dieses wegen der landesherrlichen Jagdbelustigung nicht sollte statt haben können, sollen sie auf andere Weise schadlos gehalten werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 791.)

Bayer. Mandat v. 25. März 1625.

Die Raiger sind dem Landesherrn zur Jagdbelustigung vorbehalten und sollen, der Jagdordnung zuwider, nicht geschossen werden; man hat also in dem, wie, wann und auf welche Weise das Raigerschießen verboten oder erlaubt, die Jagdordnung allerdings zu beachten, und gegen die Uebertreter mit der gebührenden Strafe, und wenn die Sache von Importanz ist, nur mit höchstem Vorwissen zu verfahren.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 327.)

Raubvögel.

Ansbach'sches Wildbannmandat vom 27. März 1710.

§. 7. Die Raubvögel, Habichte und Geier dürfen von Jedermann abgenommen oder auf andere Weise erlegt werden.

(Mooser's Forstarchiv. XXVII. Bd. S. 167. ꝛc.)

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern 1616.

Cap. 23. Alle Raubvögel, ausgenommen die Falken und Blaufüsse, welche zur landesfürstlichen Jagdbelustigung vorbehalten sind, dürfen zu allen Zeiten des Jahres, auf welche Art dieses geschehen mag, erlegt werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 791.)

Salzlecken.

Bayer. Mandat v. 12. Mai 1787.

Den Salzlecken dürfen die Bienenstätte nicht zu nahe gesetzt werden.

(M. s. a. Sulzen.

(Wagner's Gesetzler. I. Bd. S. 448.)

Schießen.

Bayer. Verordn. Mandat v. 7. Apr. 1717.

Das Schreckschießen und Plänkeln der Unterthanen, Vieh- und

Feldhirten ist auf keine Weise zu gedulden, sondern die Uebertreter sollen zur gebührenden Strafe gezogen werden.

28. Mai 1717. Alles Schießen auf Zielscheiben (außer in Städten und Märkten, und wenn ein Cavalier oder Landstand zur Unterhaltung auf seinem Gute ein Scheibenschießen halten wollte) ist an andern, als den benannten Orten gänzlich abgeschafft.

(Die obigen zwei Mandate sind gedruckt im Staatsarchiv hinterlegt.)

23. Jän. 1751. 22. Jän. 1757. 1. Aug. 1778. Alles Blind- und Schreckschießen zu Abtreibung des Wildes von den Samenfeldern ist verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 113. §. 2. S. 772. §. 3. S. 110. §. 2.)

1. Jul. 1761. §. 3. Unter dem Vorwande, als Schützen sich zu üben, dürfen die Bauern in Dörfern und Einöden bei ihren Häusern, zu keiner Zeit den Tag hindurch und besonders nicht zu gewöhnlicher Pürschzeit mit Schießen sich unterhalten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 10.)

13. Sept. 1799.

Alles Schießen und Plänkeln der Bauern und anderer gemeiner Leute ist bei schwerer Verantwortung abzustellen, und nirgends zu gestatten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 18.)

Holz= und Jagdordn. des Reichsstifts Irrsee v. 1787.

Zu keiner Zeit im Jahre ist das Schießen aus was immer für einem Gewehre bei Strafe von 10 Reichsthalern erlaubt.

An Sonn= und Feiertagen dürfen jedoch alte Ladungen aus den Gewehren abgeschossen werden.

(Ist ungedruckt.)

Maiengebot des Fürstenth. Kempten v. 1. Mai 1786.

Diejenigen Unterthanen, welche als Musketiere oder Reiter von und zu den Musterungen ziehen, oder jene, welche zu oder von den Hochzeiten und Kirchweihen gehen, haben sich unterwegs bei den Kirchen und Wirthshäusern alles Plänkelns und Schießens bei 6 Rthlrn. Strafe zu enthalten.

Es sind bei gleicher Strafe die Uebertreter in Flecken und Dörfern dem Pfleger, in andern Orten aber dem Oberjägermeisteramte

von den Amtleuten und Hauptmännern anzuzeigen.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308. ꝛc.)

Holzordn. für das Herzogth. Sulzbach vom 13. Jun. 1735.

Bei einem Reichsthaler Strafe und dem Verlust des Gewehres, woraus geschossen worden, ist verboten, bei den Kirchweihen, Hochzeiten, Kindstaufen oder auf den Strassen zu schießen.

(Mayer's Forstzeitschrift. V. Jahrg. 1. Hft. S. 30.)

Zweibrück'sche Forstordn. vom 4. Aug. 1785.

§. 93. Alles Schießen ist auf das schärfste und bei empfindlicher Strafe verboten. Insbesondere ist aber solches den Bauern gänzlich untersagt. Würde Jemand in Städten und Dörfern zu schießen sich erlauben, der verfällt in eine vier Wochen lange Schubkarrenstrafe.

Das Schießen in Dörfern ist den Jägern nicht anders, als mit Haarladung erlaubt, und dergleichen mit Muthwillen zu thun oder zu gestatten, ist ihnen bei schwerer Strafe untersagt.

(Mooser's Forstarchiv. Bd. XX. S. 116. ꝛc.)

Schnecken.

Forstordn. d. Reichsgrafschaft Königsegg, Rothenfels und Herrschaft Staufen v. J. 1778.

§. 26. Das Klauben der Schnecken ist vom Mai anfangend bis Jakobi bei Strafe verboten; nachher darf solches zwar geschehen, müssen aber die noch kleinen verschont bleiben.

(Ist ungedruckt.)

Reichsstadt Ulm'sche Forstverordn. v. J. 1802.

I. Abth. Cap. X. §. 140. Da die Schnecken einen vorzüglichen Theil der Sommeratzung des schwarzen Wildes ausmachen, so wurden solche bisher von den Jagdherrn als Eigenthum angesprochen und behauptet. Wer sie sammeln und den Sommer hindurch in Gärten aufbewahren und füttern will, muß hierwegen den Jagdherrn entschädigen, und die erforderliche Erlaubniß bei dem Forstamte erholen.

Die Schneckengärten können in freien Eggerten und an unbenützten Plätzen angewiesen, dürfen aber nie innerhalb der Waldungen geduldet werden. Die herkömmlichen Gebühren für obige Bewilligungen müssen von den Forstämtern in Verrechnung gebracht werden.

II. Abth. Cap. V. Lit. D. §. 81. Jeder, der Schnecken sammeln will, muß bei den Forstämtern deßhalb Erlaubnißscheine erholen, und bei Anlegung von Schneckengärten müssen hiezu von den Forstämtern Plätze angewiesen werden.

Für beide Bewilligungen sind auch die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Ibid. §. 83. Wer ohne Erlaubnißschein Schnecken sammelt, bezahlt bei jedem Betretungsfall 15 kr. — Wer ohne Anweisung einen Schneckengarten anlegt, bezahlt 2 fl. zur Strafe.

(Ist besonders in Druck erschienen.)

Schnepfen.

(Man sehe unter Vögel.)

Schuß- und Fanggelder.

Bayer. Verordn. vom 3. Okt. 1809.

Auf die vorgelegte Frage, ob und welche Ansprüche das zeitherige Jagdpersonale auf eine Entschädigung für entgangenes Schußgeld und Pelzwerk bei Verpach-

tung der Jagden oder bei ihrer Pensionirung zu machen habe, sind folgende Grundsätze festgesetzt worden:

1) Das neu organisirte Forstpersonale, welches sich im Genuß der statusmässigen Besoldung befindet, hat auf keinen Fall wegen dem Entgang des Schußgeldes und des Raubzeuges auf eine Entschädigung gegründete Ansprüche zu machen.

2) Eben so wenig kann jenem Forstpersonale eine Entschädigung gestattet werden, dessen zeitheriger Dienstgenuß der statusmässigen Besoldung eines neuen organisirten Revierförsters gleichkömmt.

3) Denjenigen Förstern, deren zeitheriger Dienstesertrag den statusmässigen Gehalt eines Revierförsters nicht erreicht, sind von dem nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden Ertrag der Schußgelder und Pelzwerkes insolange, bis sie in die statusmässige Besoldung eines Revierförsters einrücken, zwei Drittheile zu vergüten und in Pensionsfällen in ihre Pensionsliquidität aufzunehmen, ein Dritt-

theil dieses Ertrags aber ist als eine baare (nach Verpachtung nicht mehr erfoderliche) Auslage für Pulver und Blei zu betrachten, und daher weder dem angestellten Personale zu vergüten, noch bei den Pensionirten in Hinsicht der Pensionsbestimmung zu berücksichtigen.

In den Leibgehägen und in jenen Reservejagden, wo Fasanen, Feldhühner und anderes Federwildpret sich befindet, wird bezahlt:

für ein paar Gwaff großer Raubvögel	—	fl. 12	kr.
" " " " kleiner "	—	" 3	"
für einen Hund, wenn er im Leibgehäge oder Reservejagd angetroffen wird	—	" 6	"
für eine Katze oder Igel, jedoch nur im Leibgehäge, und wo Fasanen und Feldhühner sich befinden .	—	" 6	"
dann			
für ein Wiesel	—	" 6	"

Hiebei wird ferner noch bemerkt, daß in jenen Leibgehägen und Reservejagden, wo weder Federwildpret noch Fasanen und Hühner sich befinden, nur für die großen Raubthiere

bis inclusive den Fuchs und Marder, von den übrigen aber keiner als nur für einen jagend angetroffenen Hund das Schußgeld bezahlt wird.

Fuhr- und Tragerlöhne

werden von jenen Stücken, welche in den Hofzerwirkgaden geliefert werden, vom Schußorte bis in die Wohnung des Revierförsters oder Jägers bezahlt, als:

für einen Hirsch	1 fl.	14 kr.
für ein Wildstück	— „	45 „
für ein Wildkalb	— „	30 „
für eine Gemse oder Reh	— „	24 „
für einen Biber oder Otter . . .	— „	15 „

An Fuhr- und Lieferlohn bis in den Hofzwirkgaden wird vom großen Wildpret per eine Stunde 10 kr. von allen übrigen aber das halbe Schußgeld als Lieferlohn bis in den Zwirkgaden passirt.

(Mayer's Forstzeitschrift. II. Jahrg. 11. Hft. S. 50.⁊c.)

23. Mai 1815. Für die Erlegung eines Wolfes sollen künftig 75 fl. durch die Centralstaatskasse als Schußgeld ausbezahlt werden.

(Reg. Bl. v. J. 1815. S. 430.)

25. Jan. 1818. Den oberländischen Gebirgsjägern gebührt ausnahmsweise für erlegtes Hochwild nebst dem Lieferlohn noch das Jägerrecht, dasselbe besteht bei einem ganz in das Gewölbe gelieferten Stück, bei einem starken in 4 fl., bei einem geringen in 3 fl. Ein solcher Jäger kann aber ein Stück Wild auch gewirkt in das Gewölbe schicken, und bestehet das Jägerrecht in Natura in dem Kopf und Hals bis zur dritten Rippe, welches der Jäger zurück behält.

Bei jenem in der Revier verkauften hohen Wildpret hat das Jägerrecht gleichfalls statt.

(Ungedrucktes Rescript.)

Schuß- und Fänggeld-Regulativ, welches von der kgl. Hofjagd-Intendanz für die kgl. Leibgehäge Berchtesgaden festgesetzt ist.

1) Schußgeld für Wildpret.

Für die Hirsche ohne Ausnahme	1 fl.	30 kr.
für ein Wildstück	1 „	— „

für ein Wildkalb	— fl.	30	kr.
für eine Gemse	— „	45	„
für ein Reh	— „	24	„
für einen Hasen	— „	12	„
für einen Auerhahn oder Henne	— „	45	„
für einen Schildhahn	— „	36	„
für einen Fasanen	— „	15	„
für ein Haselhuhn	— „	20	„
für ein Stein- oder Schneehuhn	— „	20	„
für ein Feldhuhn	— „	12	„
für eine Wildgans	— „	30	„
für eine Wild- oder Blasselente	— „	12	„
für eine Ringeltaube	— „	8	„
für einen Moosschnepfen	— „	6	„
für ein Brachhuhn	— „	6	„
für eine Wachtel	— „	3	„
für eine Lerche	— „	3	„
für einen großen Vogel, als Krametsvogel, Drossel oder Zürn	— „	4	„

2) Schußgeld für Raubthiere.

Für einen Wolf	75 „	—	„
für einen Bären	10 „	—	„

für einen Fuchs, Marder, Iltis	—	fl. 36	kr.
für einen Adler, Jochgeier, Buhu oder Auff	4	„ —	„
für einen großen Raubvogel .	—	„ 12	„
für einen Luchs	4	„ —	„

3) Lieferlöhne.

An Fuhr= und Lieferlöhnungen bis in den Berchtesgadner Zerwirkgaden wird von dem großen Wildpret per Stund 10 kr., von allen übrigen aber das halbe Schußgeld als Lieferlohn in den Zerwirkgaden passirt.

Schußgeldregulativ, welches von der königl. Hofjagd=Intendanz für alle auf königl. Regie betriebenen Jagden vorgeschrieben ist.

Für einen Hirsch, auch Wildschwein	1	fl. 30	kr.
für ein Thier	1	„ —	„
für ein Wildkalb	—	„ 30	„
für ein übergehendes Säule .	—	„ 18	„
für eine Gemse, Dannhirsch (Dannbock)	—	„ 45	„
für eine Danngeiß, Dannkitz, Reh und Kitze	—	„ 24	„

für einen Hasen, Wildenten, Waldschnepfen, große Moosgrille, Mürer und Feldhühner	— fl.	12 kr.
für ein Auergeflügel	— „	45 „
für ein Spiel-, Birk- und Schneegeflügel	— „	36 „
für Wildgänse	— „	30 „
für Haselhühner	— „	20 „
für einen Fasanen	— „	15 „
für ein Lapain, Brachhühner, Halbenten, Blassel, Moosschnepfen, kleine Moosgrille, Tauben und Wachteln	— „	6 „
für einen Biber und Otter . . .	2 „	— „

Als Lieferlohn vom Holz bis nach Hause ist ausgesprochen für einen Hirsch und Wildschwein, ein Thier, ein Wildkalb, ein übergehendes Säule, eine Gems, Damhirsch (Dambock), einen Biber und Otter per Stück 30 kr.; dann eine Damgeiß, Damkitz, Reh und Kitze aber per Stück 15 kr., für alle übrigen oben bezeichneten Gattungen werden keine Lieferlöhne bezahlt.

Raubthiere.

Für einen Wolf und Luchs . . 75 fl. — kr.
für einen Adler, Auff und Jochgeier 4 „ — „

Dagegen werden zum Amte gesendet die Bälge, und von den größern Geiern, Adlern rc. die Gewäffe.

Von einem Stück Hochwild, auch von zwei Stück (wenn sie auf einmal geliefert werden) ist das Lieferlohn von Haus bis in das Gewölbe nach München für die Stunde 20 kr., vom niedern Wild aber, als Rehe, Gemse, für die Stunde 10 kr., von einem Hasen überhaupt 6 kr., Lapain 3 kr., von Geflügel besteht das Lieferlohn überhaupt in der Hälfte des Schußgeldes, als von einer Ente 6 kr., Fasanen 7 1/2 kr., Auergeflügel 22 1/2 kr. rc., eine Ausnahme hievon machen die Feldhühner, wofür gar kein Lieferlohn bezahlt wird.

Von jedem Stück Wildpret, sowohl hohes als niederes, passiren die Lieferlöhne von Haus bis nach München ganz, wenn dasselbe in der Revier oder derselben Gegend ganz oder

theilweise verkauft wird. Dasselbe gibt auch bei Hasen und dem Geflügel in diesem Falle, wo durchaus kein Lieferlohn aus der Ursache verrechnet werden kann, da ein solches vom Schußorte bis nach Hause nie bewilliget war, und das andere durch den Verkauf in der Revier cessirt.

20. Mai 1826. Das vermöge Rescript vom 19. Mai 1815 für die Erlegung eines Luchses bewilligte Schuß- oder Fanggeld von 75 fl. ist von nun an auf 25 fl. herabgesetzt.

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 13391.)

Würzburg'sche Verordn. vom 28. Mai 1725. Künftig soll von den Beamten keinem Jäger auf keinen Fall ohne Vorzeigung eines Attestes von dem Oberjagdamte ein Schußgeld bezahlt werden. — Diese Atteste müssen den Rechnungen beigelegt seyn, außerdessen eine solche Ausgabe nicht passirt.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Thl. S. 724.)

17. Okt. 1725. In den Fällen, wo das Wildpret auf dem Lande verkauft, und nicht zur Hofküche geliefert wird, sind den Jägern für

das Schußgeld diese gegen Bescheinigung in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 742.)

30. März 1735. Beschluß wegen Bezahlung der regulirten Schußgelder an die Revierjäger durch das Hofkammerzahlamt.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 125.)

31. Jul. 1736. Den Revierjägern soll künftig statt dem Schußgelde sowohl die Haut von dem, was außer geschlossenen Jagden von ihnen gepürscht wird, als auch das Pelzwerk von den Raubthieren im Winter verbleiben, im Sommer aber das regulirte Schußgeld gegeben werden.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 144.)

10. Dez. 1742. Von den Jägern und Fasanenwarten müssen gegen Erhebung des geordneten Schußgeldes von allen Sommerfüchsen die ganzen Bälge eingeliefert werden.

Von den Fasanenwärtern zu Veitshöchheim und Werneck, den Jägern zu Zeugleben, Bergrheinfeld und Bergheim müssen sowohl

alle Raubthiere überhaupt, als auch besonders jene Gattungen, wovon ihnen allein das Schußgeld zugelegt, ganz in der Haut und Federbalg bei den angewiesenen Aemtern vorgezeigt, und dort die Fäng und übrigen Zeichen abgenommen, und mit Attest dem Oberjagdamte zugefertigt, und daselbst gleichermassen unterschriebene Zettel zur Hofkammer gegen Empfang des gewöhnlichen Schußgeldes, wo nicht von jedem Jäger selbst, doch wenigstens von dem Amtboten geliefert werden, jedoch dergestalt, daß die Raben, Grauracken und Elstern allein vom Juli bis Bartholomä, wo sie den Fasanen schaden können, außerdessen aber nicht hierunter begriffen sind.

Die sämmtlichen Jäger im Lande erhalten für die Raiger, Fischgeier und Habichte von jedem Paar 7 Schilling, für alle übrigen aber, als Mausgeier, Eulen, Sperber ꝛc. 1 1/2 Batzen.

Von den Sommerfüchsen 3 Batzen, im Winter aber von Füchsen und Mardern 6 Batzen, wo aber die Bälge von beiden letztern

zurückbehalten, gar nichts, für die Raben, Elstern u. dgl. Fänge aber vom Paar 1 Batzen, für Wieseln, Iltis und Katzennasen mit dem Balg 3 Batzen, ohne solchen und mit dessen Zurückbehaltung aber ebenfalls nichts bezahlt.

Den Beamten ist anbei aufgetragen, aufzusehen, daß dergleichen Fangzeichen die Jäger nicht auf betrügliche Weise zur Vorzeigung mit sich bringen. Jagdbediente, welche einer solchen Handlung sich schuldig machen, werden streng bestraft, und verlieren das auf unbillige Weise gesuchte und sonstige Schußgeld.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 322.)

14. Nov. 1758. Auf das Dekret vom 10. Dez. 1742 wegen dem Schußgeld der Raubfänge und die in selbem enthaltenen Strafandrohungen bei Unterschleifen, wird das gesammte Jagdpersonale ernstlich hingewiesen, mit dem besondern Anhang, daß das Schuß- und Fanggeld für Raben, Grauracken und Elstern nur den Fasanenmeistern zu Veitshöchheim und Werneck, dann dem Wernecker Amtsjäger insoferne nämlich benannte Vögel von Julio bis Bar-

tholomä in dem Bezirk der Fasangärten und Remisen, und nicht weiters geschossen oder gefangen und deren Balg vorgezeigt wird, beibehalten bleibt, — dann daß von den Sommerfüchsen, Mardern, Katzen, Iltis u. dgl. Raubthieren die ganzen Bälge und nicht mehr die Nasen allein vorgezeigt und den Hofkammerbedienten ausgefolgt werden müssen.

Weiters müssen, vor Ausstellung des Attestes, von den Beamten die Raubfänge und deren Qualität mit Absonderung der betrüglichen Stücke genau untersucht werden.

(Samml. würzb. Landesverordnungen.)

Kemptisches Maiengebot v. 1. Mai 1786.

§. 3. Als Schußgeld sollen für einen Stocker 10 kr., Tauben oder Hennenhack (Geier) 15 kr., Raiger 20 kr., Oelgrieß 45 kr., Tschuhu 30 kr., Raben 4 kr., dann für Krähen und Elstern 2 1/2 kr. bezahlt werden.

(Mooser's Forstarchiv. III. Bd. S. 308. rc.)

Schwanen.

Bayer. Verordn. vom 16. Mai 1733.

An verschiedenen Orten im Lande Schwanen auszusetzen war der Antrag, und dessentwegen das Schießen derselben scharf verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 326.)

Schweine.

Mainz'sche Verordn. vom 5. Nov. 1774.

Cap. 2. §. 12. Die Mastnutzung soll zur gewöhnlichen Zeit verboten werden. — Wer hierum beim Forstamte nachsucht, dem soll sie aus Gnaden bewilligt, und selbem ein Platz, wo die Wildbahn keinen Nachtheil erleidet, angewiesen werden; alles andere aber ist für das Wildpret bestimmt.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Pfalz Neuburg. Mandat v. 23. März 1740.

Keine größeren Distrikte als etwa zu Unterhaltung des Wildes höchst nöthig, sollen willkührlich und unnöthigerweise abgehängt und in solchen Distrikten dürfen weder die Jäger ihre eigenen, noch die Aecke-

richsbeständer Schweine bei Strafe der Confiskation eintreiben, auch dürfen da keine Eicheln aufgelesen werden.

(Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.)

Bayreuth'sche Verordn. vom 8. Mai 1769.

13) Es soll sich Niemand unterfangen, weder in seinen eigenen noch herrschaftlichen Waldungen Eicheln zu schlagen, zu klauben, oder aber Schweine anzutreiben, er könne sich denn mit einer besthergebrachten Gerechtsame legitimiren.

(Ist ungedruckt.)

Aschaffenb. Verordn. vom 16. Dez. 1803.

Den Jägern ist verboten, unter dem Namen Wildstand keine Zuhänge zu halten, damit die Unterthanen der Nahrung für ihre Schweine nicht beraubt werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Forstordnung für Ober- und Nieder-Bayern v. J. 1616.

Art. 34. Die Schweine dürfen von keinem, des Weidebesuches Nichtberechtigten in die Waldungen getrieben werden, und jene, welche es dennoch unternehmen würden, dem Verbote entgegen zu handeln,

sind von dem Forstpersonale zur strengen Bestrafung anzuzeigen.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729. ꝛc.)

5. Apr. 1685. Die heimischen Schweine in die landesherrlichen Waldungen einzuschlagen, und dadurch den wilden Schweinen ihren Fraß zu benehmen, darf ohne Erlaubniß des Forst- und Jagdpersonals nicht geschehen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 136.)

Streifen u. Hausuntersuchungen.

Bayer. Verordn. Mandat v. 21. Mai 1781. Die Jäger haben sich unweigerlich zu den Streifen gebrauchen zu lassen; wenn aber einer derselben bei Streifen verwundet oder gar zu fernerer Arbeit untauglich gemacht werden sollte, wird ihm vom Aerar nicht allein der Ersatz der Kurkosten zugesichert, sondern im Verunglückungsfalle soll er auch nach Billigkeit seinen lebenslänglichen Unterhalt bekommen, und dessen allenfallsige Familie die thätigste Hilfe zu gewärtigen haben.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 200.)

10. Jun. 1810. Das Forst- und Jagdpersonal darf an der Ausübung mit Beiziehung der Ortsvorstände, bei verdächtigen Forst- und Wildfrevlern Haussuchungen anzustellen, von den Landgerichten auf keine Weise verhindert werden, indem außerdessen die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt seyn würde, wenn derselben nicht gestattet seyn sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten, und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschungen in den meisten Fällen vereitelt würde; es sind auch alle deßhalb zu besorgenden Nachtheile durch die jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinreichend beseitigt.

(Ist ein ungedrucktes Rescript.)

20. März 1815. Auf die gegebene Vorschrift vom 19. Juni 1810 wegen der Vornahme von Haussuchungen bei verdächtigen Forst- und Wildfrevlern wird zur Darnachachtung hingewiesen, und zugleich erläutert, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Haussuchungen (Th. II. Art. 251 ff.) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeibe-

hörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der Art. 19. Th. II. durch seinen ganzen Inhalt beweiset, was künftig bei vorkommenden Fällen zu beobachten ist.

(Ungedrucktes Rescript.)

16. Juli 1817. Da die Verhandlung von Haussuchungen nach §. 251. und 858. Th. II. des Strafgesetzbuches nur von den Gerichten erkannt werden kann, so kann das königl. Forstpersonal hierin ferner für sich nicht mehr verfahren, sondern hat da, wo es gegründeten Verdacht wegen Holz= oder Jagdfrevel gegen Einzelne oder Gemeinden zu haben glaubt, jedesmal der betreffenden Gerichtsbehörde zu Protokoll die Anzeige mit genauer Angabe der Verdachtsgründe zu machen und auf eine Haussuchung unter seiner Beiziehung anzutragen, wegen der gemachten Anzeige aber, als auch dem Erfolge seinem vorgesetzten Forstamte sogleich ausführlich zu berichten.

(Würzb. Intelligenzbl. 1817. S. 2179.)

Streurechen.

Bayer. Verordn. für Ober- u. Niederbayern v. J. 1616. 26. Apr. 1768. 1. Aug. 1778.

In den Waldungen auf dem platten Lande, und besonders in den Orten, wo sich Wildfuhren befinden, ist das Laub- und Streurechen nur vom 15. März bis 1. Mai, und vom 15. Juli bis Anfangs September, dann von der Hälfte Oktober bis Ende November zu gestatten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 792. §. 1. S. 111. §. 4.)

26. Apr. 1768.

Der Unterthan, welcher mehr nimmt, als ihm angewiesen, oder welcher außer der bestimmten Zeit, besonders an den Orten, wo sich Wildfuhren befinden, Streu rechet, oder abführt, verfällt in eine Strafe von 1/4 Pfd. Pfennige, wovon 1/5 dem Forstpersonal gehört.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 792.)

Verordn. für das Herzogth. Sulzbach vom 15. Jun. 1733.

Alle Diejenigen, welche zur Zeit des Streurechens in den Vogelschnaiten herumschleichen sowohl in landesherr-

lichen als Unterthans Waldungen sind jedesmal mit einem Gulden zu bestrafen.

(Mayer's Forstzeitschrift. 5. Jahr. S. 30.)

Würzburg'sche Verordn. vom 16. Febr. 1747. §. 1. Auf den Grund der Verordnung v. J. 1721 müssen die wegen des Wildes gesperrten Orte vom Streurechen ganz verschont bleiben.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 480.)

Sulzen.

Bayer. Verordn. vom 20. Febr. 1766. 30. Apr. 1783. Dem Wildpret Sulzen zu errichten, welche nicht schon rechtmässig hergebracht sind, ist ohne Spezialerlaubniß der obersten Jagdbehörde, es mag solches in Gnaden-, Bestands- oder edelmannsfreiheitsfähigen Jagden seyn, bei Strafe der Einziehung oder Suspension auf einige Jahre, verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 34.)

Thiere, schädliche.

Jagdordn. für Ober- u. Niederbayern vom J. 1616. Cap. 8. Dem alten Herkommen gemäß haben die Pfleger, Prä-

laten, jene vom Adel oder Andere, welche keine Erbjagden, sondern allein überlassene und Gnadenjagden haben, wenn sie einen Bären, Luchsen, Wolf, Wildkatzen und von andern sehenswürdigen Thieren etwas erlegen, solche einzusenden, und nicht vorzuenthalten.

Cap. 16. Alle schädlichen Thiere, als Wölfe, Bären, Luchse, Otter, Iltis, wilde Katzen, dürfen von Jedermann und zu jeder Zeit des Jahres gefangen oder erlegt werden.

Alle jene aber, welche zur Jagd nicht berechtigt sind, wenn sie solche schädliche Thiere antreffen oder ihnen nachstellen wollen, dürfen dieses nur mit Vorwissen des Jagdbesitzers thun, und sich Niemand selbst darauf verlegen.

Auch wenn solche Thiere erlegt werden, sind selbe Demjenigen, welchem die Jagd zuständig oder auszuüben anbefohlen ist, zuzustellen, welcher sich dann mit dem, welcher das Thier geliefert hat, wie es Herkommens ist, vergleichen und ihn zufrieden stellen wird.

Da wo aber der Landesherr in einem oder dem andern Orte dergleichen Thieren selbst

nachsetzen wollte, und zu diesem Zwecke sich Jagdbezirke vorbehalten würde, darf Niemand solchen Thieren nachstellen; doch bleibt es unverwehrt, ein solches Thier zur Rettung seiner eigenen Person oder seines Viehes zu erlegen.

Wenn ein Otter nach Hof geliefert wird, so gehört dem, der solchen liefert, der Balg, und es wird hiefür noch dasjenige gegeben, was für einen solchen von Alters her zu bezahlen herkömmlich ist.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775.)

Treibjagden.

Verordn. v. 3. Mai 1832. Solche sollen an Sonn- und Feiertagen nicht gehalten werden.

(Kreis-Intelligenzbl. S. 465. Nr. 3.)

Trüffel.

21. Okt. 1826. Nachtrag zur Dienstinstrukt. für die Forstämter. Der Ertrag der Trüffelausbeute ist bei den Jagdgefällen zu verrechnen.

Vögel.

Bayreuth'sche Verordn. vom 8. Mai 1769.

Bei schwerer Ahndung und Strafe soll sich Niemand betreten lassen, Vogelherde und Maisenhütten anzulegen, Nachtigallen oder andere Vögel, von was Art solche immer seien, zu fangen, Gruben zu machen, Fallen zu schlagen, Schlingen zu stellen, Fasanen-, Gänse-, Enten-, Hühner- und Vogelnester abzusteigen, und die Eier oder die Jungen auszunehmen, noch junge Wildkälber, Rehe, Hasen und dergleichen anzutasten.

(Ist ungedruckt.)

Bamberg'sche Verordn. v. 1. Mai 1804.

§. 1. Bei Zuchthausstrafe ist in dem Bambergischen Fürstenthum verboten, Vögel von irgend einer Art, in dem Mühlwörthe allda und der umliegenden Gegend zu fangen.

(Fränk. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 98.)

Bayerische Verordn. für Ober- u. Niederbayern v. J. 1616.

§. 22. Mit Leimstangen, Reißbäumen, Kolben, auf die Vogeltränk, mit dem Schlagbogen, früher als vom 1. Juli an, auszugehen und die Vö-

gel, ausgenommen die Krametsvögel und Behaimel, länger als bis Martini zu fangen, darf nicht gestattet werden.

Damit die alten Standvögel, klein und groß, von ihren Jungen nicht entfernt, und diese hiedurch nicht unnütz verderben, so ist auch das schädliche Fangen derselben durch den Hengel mit Kirschen gerichtet, wie auch die Stecknetzeln, durch welche die Wachteln in der Brut aufgefangen, und das Getreid auf den Feldern zusammengetreten wird, ganz verboten, und es soll selbes mit Ernst abgestellt werden.

Vor Bartholomä und bis über die Faßnacht darf sich Niemand bei Strafe auf den Vogelherden betreten lassen, auch auf diesen keine Rebhühner gefangen werden.

Der Lerchenfang darf vor Jakobi nicht, der Schnepfenfang hingegen kann das ganze Jahr getrieben werden.

Da durch unzeitiges und vieles Räumen der Wachholderstauden und Taxenreißer sowohl dem Wildpret als den kleinen und großen Vögeln an ihrer Weide viel genommen

wird, so wird solches in den Auen ganz verboten, ausgenommen die Holzmaiße, welche einer oder mehrere an solchen Orten hergebracht haben würden.

Die Wiesmähder, welche mit Holz verwachsen, dürfen nach dem Inhalte des Art. 13. Th. 3. der erklärten Landesfreiheit geräumt werden, jedoch nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit. Auch haben die Förster und Gerichtsdiener genaue Aufsicht zu halten, daß solches Räumen und Ausreuten der Gründe nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, und die Vogelweide hierdurch nicht verödet werde, im Gegentheil aber sogleich den Obrigkeiten hievon die Anzeige zu machen.

Daß durch die Kinder der Bauern und andere Personen, die Vögel-, Enten-, wilde Tauben- und andere Federwildprets-Eier nicht abgenommen, in den Hölzern die Höhlen und Bäume nicht bestiegen und durchsucht, auch die Vogelnester auf den Bäumen nicht ausgehauen und zerstört werden, haben die Beamten und Obrigkeiten achtsam zu seyn, und die Ue-

bertreter ohne Nachsicht empfindlich zu bestrafen.

Damit aber diese Ordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde, so haben die Behörden jedes Vergehen empfindlich nach Anweisung der Jagdordnung zu bestrafen, vorzüglich aber alle Jene mit Strafe zu belegen, welche nicht zu der vorgeschriebenen Zeit fangen, und die, welche es für solche, die des Waidwerks nicht berechtigt sind, heimlich oder offen verkaufen, und die Käufer selbst.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616.)

Mandat vom 18. Dez. 1654. Zu dem Fangen der Vögel sollen die Waidwerksberechtigten nicht ihre Wirthe, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schergen &c. gebrauchen, und dadurch die Veranlassung geben, daß alles ausgeödet wird.

Man soll auch nicht gestatten, daß von diesen mit Maschen und Schnüren auf die Vögel gerichtet, oder die jungen Vögel abgenommen werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 10.)

4. Sept. 1810. Wegen der schädlichen Insektengattungen sollen die Jagdeigenthümer und die Besitzer von Vogelherden die zur Vertilgung der den Holzgattungen so schädlichen Insekten nützlichen Vögel schonen, und den Fang auf die Strichzeit derselben, und zwar von Mitte Oktober bis Ende November beschränken.

Unter diese nützlichen Vögelgattungen gehören:

a) alle Arten von Drosseln,

b) von den Finkenarten, der gemeine Fink, der Stieglitz, von Ammern der Emmerling,

c) dann von den Motacillen die gemeine Grasmücke, der Mönch, das Rothkehlchen, das Rothschwänzchen, und endlich

d) von den Maisenarten alle Gattungen derselben.

(Reg. Bl. v. J. 1810. S. 762.)

Neuburgische Forstordn. vom J. 1690. 10. Abth. 12. Art. Bei 10 fl. Strafe ist es verboten, die Vogelherde zu schmälern oder gar aufzuheben, auch die Kronawitstauden (Wachholder) als Vogelweide abzuhauen und auszureuten, und

wo solche Ausreutung und Schmälerung bereits geschehen, liegt es den verwaltenden Beamten und Dienern ob, darauf zu sehen, daß wieder andere Vogelherde an die Stelle der abgekommenen kommen und erhalten werden, doch der Wildfuhr nicht zum Nachtheil. Bei Strafe von 5 fl. darf auch Niemand den alten Vogelherden andere neue, zu nahe oder je einer dem andern zum Nachtheil errichtet werden.

Wer an Vogelherden etwas ruinirt oder entwendet, hat nebst 1 fl. Strafe auch den Schaden zu ersetzen.

Dieser Anwendung gemäß sind nun Denjenigen, welche die landesherrliche Gerechtsame haben, Vogelherde halten zu dürfen, selbe noch ferner gestattet.

Dabei soll aber das Forstpersonal auf keine Weise eigennützig handeln, sondern alle Einnahmen genau verrechnet werden.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Verordn. für die Rheinprovinzen vom 21. Sept. 1815.

§. 13. Die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung der im

§. 9. festgesetzten Strafe und Pfandgebühren, außer den Dornstiegen oder Schneißen, um Kronawitsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeuges gebraucht werden.

(Samml. der Verordnungen der ehemaligen Landes-Administration.)

Würzburg. Verordn. vom 13. Jul. 1676. §. 4. An den mit Wachholder und andern Stauden bewachsenen Hügeln, Bergen und Vorhölzern dürfen keine Vogelschlingen mehr errichtet werden, weil hiedurch häufig auch die Feldhühner, welche solche Orte noch besuchen, weggefangen werden.

Von Denjenigen, welche des Vogelfangens berechtigt, dürfen die Vögel mit Wänden auf den Herden, wie es Waidwerks Brauch ist, oder mit Schlingen in großen dicken Waldungen, wo die Feldhühner nicht einzufallen und zu laufen pflegen, gefangen werden.

(Samml. würzb. Verordn. I. Thl. S. 299.)

4. Sept. 1711. Da bisher gegen die gegebenen Verordnungen das Schlingenstellen und die

Vogelweide von den adeligen und verrechnenden Beamten den Unterthanen bestandweise verliehen und überlassen wird, wodurch nicht allein verschiedene Exzesse herbeigeführt, sondern auch der Fasel (junge Brut) von dem Federwildpret, besonders von den Feldhühnern ganz ausgereutet wird, so wird den adeligen Beamten bei Verlust der ihnen aus Gnaden verliehenen niedern Jagden, den verrechnenden Beamten aber bei 50 Rthlrn. Strafe verboten, weder den landesfürstlichen noch ausherrischen Unterthanen das an sich verbotene schädliche Schlingenstellen zu verleihen, oder in den ihnen anvertrauten Aemtern ausüben zu lassen.

Dieses Verbot ist den Unterthanen mit dem Beisatze zu verkünden, daß Keiner bei Strafe von 10 Rthlrn. das Schlingenstellen unter keinerlei Vorwand ausüben dürfe.

Das Oberforst- und Jägeramt, welchem obliegt, über die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu wachen, hat die Vollmacht, die Strafe von den Uebertretenden sogleich einzuheischen, und dem Jäger, welcher einen Schlin-

gensteller aufbringt, gebührt von selber der dritte Theil; wegen der adeligen und verrechnenden Beamten muß aber, wenn sie gegen obiges Verbot erweislich handeln, sogleich der höchsten Stelle die Anzeige gemacht werden.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 574.)

Zweibrück'sche Forstordn. vom 11. Aug. 1785.

§. 101 und 104. Wer unerlaubter Weise in den Waldungen Vögel schießen oder fangen würde, hat eine Strafe von 10 Rthlrn., jene aber, welche Vogelnester ausnehmen, Schubkarrenstrafe zu gewärtigen.

(Mooser's Forstarchiv. XX. Bd. S. 117.)

(M. s. a. u. Wildpret.)

Wachholderstauden und Beeren.

Bischöflich Augsburg'sche Forstordn. für das Forstamt Denkling vom J. 1763.

§. 34. Das Wachholderbeerschlagen soll, in so ferne selbes der Wildfuhr nicht schädlich ist, in der Art vergünstigt seyn, daß es jederzeit mit Vorwissen des Jägers geschehe, welcher hiezu den Unterthanen einen Tag festsetzt, und einen Be-

zirk auszeigt, wobei aber der Wildpretstand möglichst berücksichtigt werden muß.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Holzordn. für das Herzogth. Sulzbach vom 13. Jun. 1733.

§. 16. Da mit Abschlagung der Wachholderbeere und Abhauung der Stauden selbst, sowohl den Vögeln die Weide benommen, als auch die jungen Hasen und Rebhühner sich den Raubvögeln nicht verbergen können, so ist solches sowohl auf den landesherrlichen als Unterthans-Gründen bei Strafe von 6 Thalern ernstlich verboten, und auch Diejenigen, bei welchen die geschlagenen Beeren oder Reißer gefunden würden, verfallen in diese Strafe.

(Mayer's Forstzeitschrift. V. Jahrg. S. 30.)

Wildgassen.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616. Cap. 20. und Mandat v. 1. Aug. 1778.

Wenn bei den Gehölzen durch die Baufelder eingefangene und verfriedete Waldgassen oder Landrücken sind, durch welche das Wild von einem Gehölze in das andere seinen freien Durchgang

hat, doch in die angebauten Felder aber nicht kommen kann, so dürfen dieselben nicht vermacht und zu Feldern oder Weidenschaften eingefangen werden.

(Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729.)

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 110.)

Wildhäute.

Cod. Crim. Max. Bav. P. 1. c. 10. §. 17. Die Weißgerber sollen von gemeinen Leuten keine rohen Wildhäute zur Verarbeitung annehmen, sondern solche sogleich der Obrigkeit bei exemplarischer Strafe anzeigen.

Neuburg. Mandat vom 3. Jan. 1678. Kein Weißgerber darf bei schwerer Strafe und selbst bei Einstellung seiner Gerechtsame rohe oder ungearbeitete Hirsch- und Wildhäute von Bauern oder andern gemeinen und verdächtigen Personen eher kaufen oder abnehmen, bis nicht diese über ihren Besitz bei der Obrigkeit sich ausgewiesen haben.

(Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.)

10. Juli 1708. Bei schwerer Strafe und Gewerbsaufhebung soll kein Weißgerber Reh=, Hirsch= oder andere Wildhäute von Bauern und andern gemeinen oder sonst dem äußern Scheine nach verdächtigen Personen kaufen oder in Arbeit nehmen, sie sollen die Häute zurückbehalten, die Personen aber anzeigen, wo sie dann, im Fall die Person für schuldig erkannt, als Rekompens 10 Thaler erhalten und ihre Namen verschwiegen werden.

(Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.)

Wildpret.

Bayer. Verordn. für Ober- und Nieder-Bayern v. J. 1616. Cap. 20. Wenn das Wildpret von ungefähr in die Felder kommen würde, so dürfen solches die Unterthanen durch Geschrei, Feldhüter oder mit Hunden abtreiben, selbes aber zu schießen oder auf andere Weise zu verletzen oder gar zu erlegen, ist bei strenger Ahndung verboten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 10.)

24. Nov. 1660 u. 25. Jan. 1663. Das Federwildpret soll weder von den Jägern, noch weniger aber von denen, die

dessen gar nicht befugt sind, in der Brut oder zur unrechten Zeit weggefangen, zur rechten aber jedesmal wieder von der Kütte ein Hahn und ein oder zwei Hühner ausgeworfen werden. Jenen, welche man zu unrechter Zeit mit solchen betritt, soll selbes sogleich abgenommen werden, und sie sind nach den in der Jagdordnung gegen diese Vergehen festgesetzten Strafen und nach Beschaffenheit des Umstandes auch noch schärfer zu behandeln.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 87.)

4. März 1750 u. 17. Febr. 1758. Das Hühner- und Wachtelfangen, die Vögel, Enten, wilde Tauben, und sonstige Federwildpretseier von den Nestern zu nehmen, dann in den Hölzern die Höhlen und Bäume zu besteigen und zu durchsuchen, wie auch das Zerstören und Abnehmen der jungen und unzeitigen Bruten, soll den Bauern, ihren Kindern und Dienstboten nicht gestattet und die Uebertreter mit aller Strenge bestraft werden.

Eben so soll sich auch Niemand unterstehen, Rehkitzen und Kälber in den Waldun-

gen unter dem Vorwande des Pfifferlings- (Schwamme-) Suchens, aufzufangen.

Alles von den Bauersleuten während der Heu- und Erntezeit casu fortuito erlegt werdende Feder- und anderes Wildpret ist von denselben den Jagdinhabern oder deren Jägern abzuliefern.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 7 u. 25.)

2. Jan. 1757. 2. Nov. 1771. Wenn in dem Abtreiben und Verfolgen von den Hunden ein Wildstück gefangen oder erlegt werden sollte, so ist selbes sogleich dem Jagdpersonale anzuzeigen und abzuliefern.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 773. §. 4. S. 113. §. 5.)

1. Jun. 1761. Wenn in oder neben den Revieren der Holzmeisterschaften in den Gebirgen von den Holzknechten oder von den Bauern und ihren Knechten dem Federwildpret Maschen gerichtet würden, so sind die Holzmeister und Bauern, welche solchen Unfug nicht abstellen,

sondern gestatten, strenge zu bestrafen und zum Schadensersatze anzuhalten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 10.)

20. Febr. 1766 u. 30. Apr. 1783. Sowohl in Gnaden- als auch in Bestands-Jagden ist bei Strafe der Einziehung oder Suspension auf einige Jahre verboten, dem Roth- oder Schwarzwildpret Heu, Eicheln oder andern Fraß vorzugeben.

Wenn ein Jagdberechtigter aus wichtigen Gründen als z. B. wegen lang anhaltendem Winter hiezu gezwungen ist, so hat er solches anzuzeigen und deßhalb den Consens zu erholen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 55. §. 4. S. 212. 34.)

22. März 1799. Alles Wildpret ohne Ausnahme soll von jenen innerhalb einer Tagreise von München gelegenen landesherrlichen Revieren in das Wildpretgewölbe geliefert, und so weit es nicht zum Beschlag des Hofes nöthig ist, um einen jährlich zu regulirenden Preis verkauft, auch über die Lieferung und Abgabe ordentliche mit Verifikationen belegte Material-

rechnungen abgelegt, und monatlich die bei allen Aemtern angeordneten Extrakte ad Cameram übergeben werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1800. S. 36.)

Bayer. Verordn. für die Provinz Würzburg v. 23. Apr. 1817.

Da die Vertilgung alles Schwarzwildes ohne Rücksicht auf Zeit, und das Niederschießen des Rothwildes, wenn sich solches von den Feldern der Unterthanen nicht anders abhalten läßt, durch die Veranstaltung von Treibjagden unter Leitung des Jagdpersonals bereits nachdrücklichst anempfohlen ist, so zeigen die deßfallsigen Beschwerden, daß den bestehenden bestimmten Befehlen nicht allenthalben mit gehöriger Strenge nachgelebt werde.

Es wird demnach das königl. Forst- und Jagdpersonal zur unverzüglichsten Anwendung der zweckgemessensten Mittel nochmals mit dem Beisatze angewiesen, daß ansonst der Ersatz alles Schadens die einschlägigen Jagd- und Forstbeamten selbst treffen würde.

(Würzb. Intellig. Bl. v. J. 1817. S. 1201.)

Verordnung für die Rheinprovinzen, gegeben zu Worms d. 21. Sept. 1815.

§. 13. Das Aufrichten von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der im §. 9. festgesetzten Strafe und Pfandgebühren geahndet. (M. s. d. Art. Jagdfrevel.)

§. 14. Das Aufgreifen und Fangen von jungen Wild- oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, sowie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets ist bei Strafe verboten.

(Ist besonders im Druck erschienen.)

Würzburg'sche Verordn. vom 13. Jul. 1676.

§. 2. Die Wildkälber und Frischlinge sollen an den Orten, wo sie gefunden, auch unergriffen liegen gelassen werden.

(Samml. würzb. Landesverordn. I. Th. S. 299.)

Würzb. Jagdmandat v. 10. Apr. 1700 und 1. Apr. 1726.

§. 9. Da bei angehender Frühlingszeit, wenn die Vögel sich paaren und brüten, die Hasen und das Wildpret zu setzen anfangen, nicht allein die Vogelfänger Schlingen stellen, Eier und Junge ausnehmen, sondern auch verschiedenes müssiges

Gesindel in den Waldungen umläuft, und junge Hasen, Rehe und Hirschkälber aufsucht, und mit nach Hause nimmt, dann beinahe jeder Bauer einen Hund zur Feld- und Holzarbeit mitnimmt, wodurch vieles von Hasen, Hühnern, Eiern u. dgl. ruinirt wird, so sind hievon die Unterthanen bei hoher Strafe abzumahnen.

(Samml. würzb. Verordn. I. Th. S. 500 u. 755.)

10. März 1754. §. 3. Von jeder Kütte Hühner oder Federwildpret soll zur künftigen Vermehrung das Nöthige überlassen, die alten Hennen aber wegen des Fortstreichens hinweggefangen werden.

§. 4. Wo Auerhahnen, Birk- und Haselhühner befindlich sind, vorzüglich auf der Röhn, im Spessart, auf dem Steiger- und Bambergerwald, ist fleißige Sorge zu tragen, damit solche zur Vermehrung geschont, und ihnen bei der Leg- und Brutzeit an dergleichen Orten Ruhe gewähret, und auch keine ohne speziellen Befehl geschossen werden.

(Samml. würzb. Verordn. II. Th. S. 101.)

Wildpret = Entschädigungsgelder.

Bayer. Verordnung vom 11. Febr. 1809.

Die unter der königl. preußischen Regierung im Fürstenthume Anspach gegen Ausrottung des Hochwildes eingeführten Wildprets=Entschädigungsgelder sind zu jenen Abgaben zu zählen, welche bei dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums cessiren sollen, und müssen in Folge dessen bei Anfertigung der Rustikalsteuer=Kataster neben den übrigen cessirenden Staatsauflagen noch mit ihrem Betrage eingestellt werden, sind aber auch da, wo sie zur Zeit bestehen, bis zum wirklichen Eintritt des gedachten Provisoriums, in ihrem bisherigen Maaße zu erheben.

(Ist ungedruckt.)

Wildschäden.

Bayer. Verordn. vom 5. Sept. 1786.

Die erweislichen an den Feldfrüchten von dem Wilde verursachten Schäden werden den Unterthanen im Sulzbachischen auf die bei dem Revierjäger und Forstmeister zu machende Anzeige, dann un-

entgeltliche Abschätzung von der Kammer wieder vergütet. — Werden aber dieser Entschädigungen zu viele und zu große, so haben das Oberst= und die Forstmeisterämter selbst den Ersatz nebst der Verantwortung zu leisten. — Dagegen hat auch der Unterthan die bisherige Wildpretsteuer zu entrichten.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1788. S. 366.)

16. März 1793. §. 9. Zu Beschwerden wegen Wildbeschädigungen soll den Unterthanen keine Veranlassung mehr gegeben werden.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1797. S. 267.)

9. Aug. 1806. §. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind. — Es sollen daher Demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unwei=

gerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königl. Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte.

Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern wie in Kulturssachen und anderen Polizeifällen vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

(Reg. Bl. v. J. 1806. S. 293.)

7. Apr. 1808. Zur Vorbeugung aller Anstände, welche sich durch den §. 1. der Verordnung vom 9. Aug. 1806 über den Ersatz des Wildschadens ergeben könnten, ist bei den künftigen Jagdverpachtungen nach der Ausdehnung des

obigen Gesetzes der volle Ersatz nicht nur des übermässigen, sondern eines jeden, ohne Rücksicht der Veranlassung rechtsbeständig zu erweisenden Wildschadens den Jagdpächtern allein zur ausdrücklichen Bedingniß zu machen, und in die auszufertigenden Pachtkontrakte einzutragen.

(Ungedrucktes Rescript.)

5. Mai 1808. Das wegen des zu leistenden vollen Wildschadensersatzes unterm 7. April 1808 erlassene Rescript ist umsomehr im Allgemeinen rückwirkend anzuwenden, als die über das Verbrechen des Wilddiebstahles erlassene allgemeine Verordnung vom 9. August 1806 im rechtlichen Sinne den Wildschadensersatz nicht dem Eigenthümer der Jagd, sondern dem Eigenthümer des Wildes, somit dem Pächter aufbürdet.

(Ungedrucktes Rescript.)

16. Aug. 1821. Alle verpachteten Jagden, wo sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadensersatzes gegen verhältnißmässige Minderung des

Pachtschillings nicht gefallen läßt, sind nach dem im §. 12. des Jagdpachtvertrages gemachten Vorbehalte aufgehoben, und solche Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Aerarialregie zu benützen.

(Gerets Samml. 11. Bd. S. 1020.)

8. Aug. 1826. Vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juli wird den Polizeibehörden des Isarkreises eine den bestehenden Gesetzen angemessene Instruktion für die künftige Behandlung der Wildschäden im Folgenden ertheilet:

§. 1. Bei allen Klagen über Wildschäden darf nach dem Mandate vom 9. August 1806. §. 1. nur das höchst summarische Verfahren statt finden, dessen Formen in der Gerichtsordnung Cap. IV. §. 3. verglichen mit der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 1 bis 4. bestimmt sind.

§. 2. Vor Allem ist erforderlich, daß dem Anbringen und der Ausführung der Klage bei dem Beginnen der Instruktion die

gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde. — Die Thatumstände, aus welchen die eingeklagte Foderung abgeleitet werden will, und die daraus abgeleitete Foderung selbst müssen mit der höchsten Bestimmtheit und Genauigkeit vorgetragen werden, damit der Beklagte in beiden Hinsichten den an ihn gemachten Anspruch prüfen und durch rechtzeitliche freiwillige Erfüllung desselben das weitere Verfahren abschneiden könne, und damit in dem Falle, wenn die gütliche Schlichtung der Sache nur durch überspannte und übermässige Foderungen vereitelt wird, der Kläger allein die dadurch veranlaßten Kosten trage, der Beklagte aber von dieser unverschuldeten Last befreiet bleibe. — Es ist daher unabweichlich darauf zu bestehen, daß jede Klage auf Wildschadensersatz

a) das oder die Grundstücke, an welchen die Beschädigung erfolgt seyn soll, ihren Flächeninhalt und ihre Bonitätsklasse, Alles mit Bezugnahme auf das Steuerkataster genau bezeichnen; daß darin ferner

b) die Fruchtgattungen, welche beschädigt worden, das Quantum des Anbaues und die Ausdehnung der Beschädigung, auf welchem Theile des Flächeninhaltes dieselbe sichtbar, und welche Quote des Ausbaues dadurch als zerstört oder verlegt zu betrachten sei, ganz bestimmt angegeben werde; und daß endlich

c) das Klagpetitum die Größe der aus diesen Prämissen abgeleiteten Entschädigungsfoderung sowohl nach dem Maaße des Entganges an der zu erwartenden Ernte in Körnern u. dgl. als auch nach dem Geldanschlage deutlich ausspreche.

Jede nicht mit den hier bezeichneten Erfordernissen versehene Klage ist zur Emendation zurückzuweisen.

§. 3. Dem Beklagten muß in allen Fällen noch vor der Vornahme des Augenscheines Gelegenheit gegeben werden, sich über die Klage zu erklären, und durch Anerkennung der Foderung, so weit sie gegründet ist, und durch das Erbieten zur Befriedigung des Klägers die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen

Kosten entweder ganz abzuwenden, oder wenigstens sich selbst gegen die dereinstige Ueberbürdung zu sichern. Daher ist jedesmal bei der Mittheilung der Klage eine Tagesfahrt zur protokollarisch mündlichen Instruktion der Sache anzuberaumen; und der Beklagte hiezu peremtorisch vorzuladen.

Nachdem aber die Besichtigung des Schadens in der Regel keinen langen Aufschub erleiden darf, so kann gleichzeitig mit dieser Ladung auch der Tag zur Erhebung des Augenscheines eventuell angesetzt werden.

§. 4. Kein Augenschein ist bei Wildschadens-Klagen ohne Hinzuladen beider Theile und namentlich des betheiligten Jagdbediensteten oder Privatjägers zu erheben.

§. 5. Da die Besichtigung

a) die Existenz eines Wildschadens,

b) den Betrag der Beschädigung herstellen soll, und da die Beantwortung der Frage, ob ein wirklich vorhandener Schaden durch Wild zugefügt worden sei, besondere Jagdkenntnisse erfordert, so hat das instruirende Polizeigericht

bei jedem Augenschein nicht nur zwei unparteiliche Landwirthe, sondern auch einen unbetheiligten Jagdverständigen beizuziehen. — Die Auswahl dieser Sachverständigen stehet nach der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 2. dem Richter zu; es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Landwirthe aus einer entfernteren Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden, und daß über ihre Unparteilichkeit und Sachkenntnisse kein Zweifel obwalte.

§. 6. Die zu beantwortenden Fragen sind:

a) Ob ein durch Wild verursachter Schaden sichtbar sei?

b) Wie hoch dieser Schaden sowohl an Körnern u. dgl. als in Geld angeschlagen werden könne?

In beider Hinsicht sind die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen gründet, von denselben genau zu Protokoll zu geben, und es haben insbesondere die Taratoren sich mit Bestimmtheit zu erklären:

Welchen Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf stehenden Früchte sie als beschädigt anerkennen.

Wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei der Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau nach dem Flächeninhalte und nach der Fruchtbarkeit des Grundstückes, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

Wie hoch demnach der Schaden anzuschlagen sei, und ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sei, daß sich derselbe durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Der Instruktionskommissär ist für die genaue Abfassung des Augenschein-Protokolls verantwortlich, und hat nicht nur so weit er es nöthig findet, seine eigenen Wahrnehmungen beizusetzen, sondern auch die Parteien nach beschlossenem Augenschein mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, wie es die Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 4. vorschreibt.

§. 7. In wie weit einer Wiederholung des Augenscheines auf Ansuchen des einen oder andern Theiles statt gegeben werden dürfe, ist in der Gerichtsordnung an anderen Orten §. 6. entschieden.

§. 8. Bei der Beschädigung unreifer Früchte ist der Beklagte berechtigt, zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolgt, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch wirklich in dem nämlichen Maaße bestehe?

Das Mandat vom 9. Aug. 1806 hat in dem §. 1. den Eigenthümern liegender Gründe hinsichtlich des Wildschadens nur jene Rechte ertheilet, die wegen anderer Beschädigungsarten fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind: das bürgerliche Gesetzbuch Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. aber verordnet deutlich,

daß bei dem Anschlage eines an unzeitigen Früchten zugefügten Schadens die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlichermassen in dem Falle, da selbe zur Zeitigung gekom-

men wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig bei Seite gesetzt werden solle.

Ueberdieß aber ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Dem Beklagten ist daher gleich nach Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle; es liegt sodann im bejahenden Falle dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit die Anzeige beim Amte zu machen, damit die zweite Besichtigung stattfinde: zu derselben sind nach ihrem Zwecke als Sachverständige nur die bei den für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe zuzuziehen.

§. 9. Bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das beschädigte Grundstück zehentbar und der Kläger nicht selbst im Genusse des Zehentens ist, dafür der

gehörige Abzug zu machen, und auf die Verminderung der Erntekosten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Beschädigung vom Getreide werden diese Kosten in der Regel mit dem Entgange an Stroh zu kompensiren seyn.

§. 10. Die Streitkosten sind jenem Theile zur Last zu legen, der dieselben veranlaßt hat, also dem Kläger, wenn derselbe übermässige Foderungen stellt, dem Beklagten aber, wenn er gegründete und billige Foderungen unbefriedigt läßt.

Sind beide Theile in der Schuld, so hat die Kostenkompensation einzutreten. — Bei offenbar muthwilligen Klagen und unterlaufenden, Umtrieben ist noch nebstdem gegen die Kläger mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

(Isarkreis-Bl. v. J. 1826. S. 690. ꝛc.)

29. Apr. 1829. Die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat den untergebenen Behörden über Wildschäden-Verhandlungen eine genaue Instruktion zu dem

Ende zu ertheilen, um das Verfahren derselben mit gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Hiebei soll die von der königl. Regierung des Isarkreises unterm 8. Aug. 1826 erlassene und im Stück XXXII. des Kreisblattes bekannt gemachte Ausschreibung zu Grunde gelegt werden.

(M. s. vorstehende Verordnung.)

(Ungedrucktes Rescript. Nr. 4356.)

Würzburg. Verordn. vom 21. März 1737.

Zur Zeit, wenn die Früchte reif zu werden anfangen, sollen durch eine eigene Commission die Orte, wo Wildschäden sich ergeben, in Augenschein genommen werden, es haben aber die Unterthanen vor dieser Zeit ihren vermeintlichen Schaden bei dem Amte mit Anführung der Lager und Morgenzahl deutlich anzuzeigen, welches diese Angabe in einem Verzeichnisse wegen Absendung der Commission zur Vorlage zu bringen hat. — Diejenigen, welche diese Anzeigen nicht bei Zeiten machen, sollen nicht mehr mit ihren Ansprüchen gehört werden.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 161.)

22. Jun. 1739. Den verrechnenden Beamten wird aufgetragen, die bewilligten Wildschäden-Entschädigungen in angemessenen Proportionen, nämlich nach dem Verhältniß des erlittenen Schadens an die Betheiligten zu vertheilen, und es sollen künftig bei der gemäß Verordnung jährlich mit den Forstmeistern und Revierjägern kurz vor der Korn- und Habererernte gründlich vorzunehmenden Besichtigungen und pflichtmässigen Taxirung der Wildschäden, bei eigener Haftung der nachläſſigen Beamten und Taxatoren, die Anschätzungen nicht über den wirklichen Ertrag geschehen.

(Samml. würzb. Landesverordn. II. Th. S. 212.)

(M. s. d. Art. Jagdverpachtung, Wildpret, Zäune.)

Bayer. Verordn. f. d. Provinz Würzburg vom 15. Mai 1816. Zu mehrerer Ordnung und Gleichförmigkeit in der Aufnahme der Wildschäden wird nachträglich Folgendes angeordnet:

a) Diejenigen Land- und Patrimonialgerichte, in deren Bezirk sich von Jagden des Staats herrührenden Wildschäden nicht ergeben

haben, brauchen auch keine Fehlanzeigen darüber zu machen.

b) Die Aufnahmen der von Jagden des Staats herrührenden Wildschäden sind bis zum 1. November jeden Jahres vorzulegen, jede verspätete Vorlage wird mit einer Strafe von 5 Rthlrn. geahndet.

c) Diese Vorlage ist durch Beischließung der Original-Akten der Aufnahme der Wildschäden mit allen Belegen, dann durch ein besonderes Verzeichniß der Wildschäden nach einem beigefügten Formulare zu realisiren, und sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte haben sich hiernach zu achten.

(Würzb. Intellig.-Bl. v. J. 1816. S. 1386.)

Wölfe.

Bayer. Mandat v. 26. Nov. 1643 u. 1670.

Nicht allein die landgerichtlichen Unterthanen, sondern auch die Klöster, Städte, Märkte und Hofmarksbesitzer rc. sind zu jeder nöthigen Beihilfe mit Menschen, Pferden und Netzen bei allgemeinen Wolfjag-

den, von denen Niemand ausgenommen ist, verbunden; auch die Adeligen, welche in dem Besitze von Jagden sind, haben hiezu ihre Jäger zu stellen. Gegen Fahrlässige und Ungehorsame ist mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

(Gedruckt im Archiv hinterlegt.)

(M. s. a. u. Thiere, schädliche. Schußgelder.)

Verordn. f. d. Rheinprovinzen vom 12. Novbr. 1814.

Dem Forstpersonal wird zur Pflicht gemacht, den Wölfen möglichst nachzustellen. Die Förster sollen deßhalb, sobald Schnee gefallen ist, die Waldungen fleißig umkreisen, und wenn sie Ueberzeugung von dem Aufenthalt von Wölfen erhalten, Wolfsjagd veranstalten, zu welcher sie die besten Schützen aus der Gegend beiziehen sollen.

Zur Abhaltung dieser Jagden haben die Ortsvorsteher der Gegend die nöthige Anzahl Treibleute, bloß auf mündliche Meldung und Anfoderung des Försters, ohne Verzug abzugeben, welche der Ortsvorstand entweder selbst anführt, oder hiezu einen Schöffen abordnet.

Frauenspersonen und Kinder unter 16 Jahren können nicht gestellt werden.

Die Förster haben nie mehr Leute zum Treiben zu requiriren, als die Beschaffenheit der Lokalität erfodert.

Die Förster sind befugt, die Wolfstreiben nicht allein in den Staatswaldungen, sondern auch in Gemeinde- und Privatwaldungen und Hecken zu halten, wenn die Jagden gleich verpachtet wären; wenn es die Zeit erlaubt, haben sie hievon dem Pächter Nachricht zu geben und zur Wolfsjagd einzuladen. Es ist aber streng bei nachfolgender Strafe verboten, bei diesen Jagden irgend ein Wild, ja nicht einmal Raubthiere, als Füchse, wilde Katzen ꝛc. zu schießen.

Die Anordnung der Jagd in Hinsicht des Anstellens der Schützen und Treibleute ist Sache des Försters. Bei der Ausführung dieser Anordnung stehen die Treibleute unter dem unmittelbaren Befehl ihrer Ortsvorsteher oder Schöffen, und haben diese dafür zu sorgen, daß alles ordnungsmässig hergehe, und vor

Anfang des Treibens kein Lärm gemacht werde.

Ueber jede solche Jagd ist ein Protokoll in duplo aufzunehmen, und von dem Förster und anwesenden Ortsvorsteher oder Schöffen zu unterzeichnen. Ein Exemplar davon übersendet der Bürgermeister an die Kreisdirektion, das andere der Förster an seinen Oberförster, der es an die Kreisforstmeisterei abgibt, welche es an das Oberforstamt befördert.

Das Oberforstamt hat der Landesadministration eine Uebersicht der Wolfsjagden mit jedem Monat vorzulegen.

Die Köpfe der erlegten Wölfe werden an die Kreisdirektion abgeliefert.

Für jeden erlegten Wolf wird aus der Staatskassa eine Prämie von 25 Franken bewilliget. Wird der Wolf auf einer der vorgeschriebenen Wolfsjagden getödtet, so gehört die Prämie dem betreffenden Revierförster, außerdessen aber dem, der den Wolf erlegt, wenn er das Faktum sofort bei dem betreffenden Ortsbürgermeister protokollarisch konstatiren läßt.

Die Prämien werden auf den Grund der Protokolle und eines Attestes der Kreisdirektion über geschehene Ablieferung der Wolfsköpfe auf Liquidation des Oberforstamtes angewiesen werden. Die Kreisdirektionen haben demnach die deßfallsigen Bescheinigungen an letztere gelangen zu lassen.

Diejenigen von den Treibleuten, welche nach vollendeter Wolfsjagd die Ortsvorsteher oder Schöffen als nicht anwesend angezeigt haben, sind von den Förstern in die Forstfrevel-Register einzutragen, und von dem Friedensgericht in eine Strafe von 3 Franken zu verurtheilen.

Wer auf Wolfsjagden einen Schuß anders als auf Wölfe macht, soll nicht allein dem Eigenthümer der Jagd den Schadenersatz leisten, sondern auch 25 Franken Strafe bezahlen. Diese Vergehen hat der Förster in die Frevelregister zu schreiben, damit sie auf dem im Forststraf-Regulativ vorgeschriebenen Wege zur Bestrafung kommen.

Den Forstbeamten und andern Schützen ist es erlaubt, auf den Wofsjagden einfache oder doppelte Jagdgewehre zu führen, wenn sie auch keinen Waffenschein gelöset haben.

Den Forstmeistern und Oberförstern wird zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß keine Mißbräuche unter dem Vorwand dieser Wolfsjagden entstehen. Die Ortsvorsteher und Förster haben aber gemeinschaftlich darauf zu sehen, daß den Bestimmungen dieser Verordnung genau nachgekommen und nichts dagegen unternommen werde.

(M. s. a. Schußgelder und Thiere, schädliche.)

Zäune.

Mandat vom 4. Sept. 1690.

Zäune und Gräben gefährliche und dem Wildpret schädliche zu machen, ist den Unterthanen wider die Jagdordnung nicht zu gestatten.

(Wagner's Gesetzler. V. Bd. und Mayer's Gen.-Samml. v. J. 1788. S. 615.)

3. Nov. 1771. 14. Okt. 1762. Wegen dem Wild dürfen die Jäger bei Cassation und Schadenersatz die Zäune bei den Samenfeldern nicht beschädigen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 113. §. 6.)

3. März 1778. Die verschlossenen Zäune dürfen die Jäger nicht geflissentlich aufreißen und dadurch schädliche Oeffnungen für das Wild machen.

(Mayer's Gener. Samml. v. J. 1784. S. 943.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

	Seite
Biber	3
Bienen, wilde	3
Dachse	4
Einfriedung	5
Enten, wilde	6
Erb= und Gnadenjagden	7
Falken	9
Fasanen	10
Fasanengärten	11
Füchse	12
Gewehre	14
Hasen	29
Hegen des Wildes	32
Hirsche	34
Hirschgärten	35
Hirschstangen	35
Hofjagdetat	37
Hofjagdintendanz	38
Hofjägerei	38
Holzsammeln	48
Hunde	49
Jagd	71
Jagdbeschreibung	90
Jagdbezirke der Privaten	91
Jägerburschen	92
Jagddeputaten	92
Jagdexcesse	94
Jagdfrevel und Wilddiebstahl	96

	Seite
Jagdgerichtsbarkeit	194
Jagdschutz	196
Jagdverordnungen	200
Jagdverpachtung	200
Jagd- und Setzzeit	250
Iltis	255
Katzen	255
Legbüchsen	255
Leibgehäge und Reservejagden	256
Lerchen (siehe Vögel).	
Marder	261
Milanen	262
Pfandgeld	263
Pfergkäse	264
Raiger	264
Raubvögel	267
Salzlecken	267
Schießen	267
Schnecken	271
Schnepfen (siehe Vögel).	
Schuß- und Fanggelder	272
Schwanen	286
Schweine	286
Streifen und Hausuntersuchungen	288
Streurechen	291
Sulzen	292
Thiere, schädliche	292
Treibjagden	294
Trüffel	294
Vögel	295
Wachholderstauden und Beeren	303
Wilddiebstahl (siehe Jagdfrevel).	
Wildgassen	304
Wildhäute	305
Wildpret	306
Wildpret-Entschädigungsgelder	313
Wildschäden	313
Wölfe	328
Zäune	333

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Werner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Die über das Jagdwesen in Bayern bestehenden Verordnungen

Regensburg 1842

Bavar. 651 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372697-9